DIGITALES ARCHIV

ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Periodical Part

Rüstungsexportbericht ... der GKKE / vorgelegt von der GKKE-Fachgruppe Rüstungsexporte ; 2020

Provided in Cooperation with:
Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE), Berlin

Reference: Rüstungsexportbericht ... der GKKE / vorgelegt von der GKKE-Fachgruppe Rüstungsexporte ; 2020 (2021).
https://www.gkke.org/wp-content/uploads/2020/12/GKKE-69-REB.pdf.

This Version is available at:
http://hdl.handle.net/11159/6151

Kontakt/Contact
ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft/Leibniz Information Centre for Economics
Düsternbrooker Weg 120
24105 Kiel (Germany)
E-Mail: *rights[at]zbw.eu*
https://www.zbw.eu/econis-archiv/

Standard-Nutzungsbedingungen:
Dieses Dokument darf zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Sofern für das Dokument eine Open-Content-Lizenz verwendet wurde, so gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

https://zbw.eu/econis-archiv/termsofuse

Terms of use:
This document may be saved and copied for your personal and scholarly purposes. You are not to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public. If the document is made available under a Creative Commons Licence you may exercise further usage rights as specified in the licence.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

GKKE-Schriftenreihe

Heft 69

Rüstungsexportbericht 2020 der GKKE

Vorgelegt von der GKKE-Fachgruppe Rüstungsexporte

GKKE
Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung
Joint Conference Church and Development

Rüstungsexportbericht 2020 der GKKE

Vorgelegt von der
GKKE-Fachgruppe Rüstungsexporte

GKKE

Gemeinsame Konferenz
Kirche und Entwicklung
Joint Conference Church
and Development

Schriftenreihe der
Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE)

In der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) arbeiten Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst und die Deutsche Kommission Justitia et Pax zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören die Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen und der Dialog mit Politik und gesellschaftlichen Organisationen zu Fragen einer gerechten und nachhaltigen Entwicklung weltweit.

Rüstungsexportbericht 2020 der GKKE

Evangelische Geschäftsstelle
Charlottenstr. 53/54
10117 Berlin
Geschäftsführer:
Tim Kuschnerus
eMail: info@gkke.org

Katholische Geschäftsstelle
Hannoversche Str. 5
10115 Berlin
Geschäftsführer:
Dr. Jörg Lüer
eMail: jl@jupax.de

Die Publikationen sind über die katholische Geschäftsstelle der GKKE zu beziehen. Als PDF-Dateien auch abrufbar unter www.gkke.org

Impressum
Vorgelegt von der Fachgruppe
„Rüstungsexporte" der Gemeinsamen
Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE),
Berlin 2020
Redaktion: Dr. Jörg Lüer / Tim Kuschnerus
Schriftenreihe der GKKE 69
ISBN 978-3-940137-96-8
Berlin, Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

0 Zusammenfassung 6

0.1 Schwerpunkt: Anspruch und Wirklichkeit der deutschen Rüstungsexportpolitik ein Jahr vor der Bundestagswahl: Warum Deutschland endlich ein Rüstungsexportkontrollgesetz braucht 7

0.2 Deutsche Waffenausfuhren im internationalen Vergleich 9

0.3 Deutsche Rüstungsexporte 2019 9

0.4 Aktuelle Debatten und Entwicklungen in der deutschen Rüstungsexportpolitik 11

0.5 Europäische Rüstungsexportpolitik 12

0.6 Internationale Bemühungen zur Kontrolle des Waffenhandels 15

1 Schwerpunkt: Anspruch und Wirklichkeit der deutschen Rüstungsexportpolitik ein Jahr vor der Bundestagswahl: Warum Deutschland endlich ein Rüstungsexportkontrollgesetz braucht. 17

1.1 Eklatanter Widerspruch bei Rüstungsexporten in Drittstaaten 17

1.2 Direkte und indirekte Rüstungsexporte in Kriegs- und Krisenregionen 19

1.3 Positionen der Parteien ein Jahr vor der Bundestagswahl 23

1.4 Bewertung und Forderungen an die Bundesregierung 24

2 Die Berichterstattung durch die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung 27

2.1 Auftrag 27

2.2 Politisch-ethische Beurteilung 27

3 Trends im weltweiten Waffen- und Rüstungshandel 33

3.1 Entwicklungen des internationalen Waffenhandels 33

3.2 Die deutsche Position im weltweiten Waffenhandel 35

3.3 Bewertung 37

4 Deutsche Rüstungsexporte 2019/2020 38

4.1 Rüstungsausfuhren 2019: Genehmigungen, Ablehnungen, Empfänger 38

4.2 Kriegswaffen 2019: Ausfuhr und Genehmigungen 47

4.3 Ausfuhren von Kleinwaffen 48

4.4 Hermes-Bürgschaften für Rüstungsexporte 52

4.5 Deutsche Rüstungsausfuhren im Spiegel der Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU zu Rüstungsausfuhren 53

4.6 Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2020 55

4.7 Bewertung 56

5 Aktuelle Debatten und Entwicklungen in der deutschen Rüstungsexportpolitik 62

5.1 Klagen oder nicht-klagen? Sind neue Gesetze und Verordnungen notwendig? Juristische Perspektiven auf die deutsche Rüstungsexportpolitik 62

6 Europäische Rüstungsexportpolitik 74

6.1 Die Entwicklung der Rüstungsexporte in der Europäischen Union 74

6.2 Die Finanzierung von Rüstungstransfers durch die Europäische Friedensfazilität 78

6.3 Die Rahmenbedingungen für eine europäische Rüstungsexportpolitik 81

6.4 Zivilgesellschaftliche Proteste und Gerichtsverfahren in Europa gegen Waffenlieferungen an Kriegsparteien im Jemenkonflikt in Staaten der Europäischen Union 88

7 Internationale Bemühungen zur Kontrolle des Waffenhandels 96

7.1 Die sechste Staatenkonferenz des internationalen Waffenhandelsvertrages 96

Anhang

Anhang 1: Möglichkeiten, sich weiter zu informieren 99

Anhang 2: Ausgewählte Quellen und Literatur 102

Anhang 3: Mitglieder der Fachgruppe „Rüstungsexporte" der GKKE 113

0 Zusammenfassung

Kernforderungen GKKE

1. Rüstungsexportkontrollgesetz beschließen: Die Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sind unzureichend. Die GKKE fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag weiterhin dazu auf, ein rechtlich verbindliches Rüstungsexportkontrollgesetz zu beschließen, das wichtige Lücken im Fall von technischer Unterstützung, Unternehmensbeteiligung an ausländischen Rüstungsfirmen und nicht-gelisteten Gütern schließt. Ein solches Gesetz muss ein Verbandsklagerecht für qualifizierte Nichtregierungsorganisationen umfassen. Es bedarf auch einer Begründungspflicht für Genehmigungen an Drittstaaten.

2. Keine Rüstungsexporte an Embargobrecher und Kriegsparteien: Die GKKE fordert die Bundesregierung auf, Genehmigungen für sämtliche Rüstungsexporte an Staaten ausnahmslos zu versagen, die das VN-Waffenembargo in Libyen brechen und sich am Bürgerkrieg beteiligen (Ägypten, Jordanien, Türkei, VAE). Der Exportstopp nach Saudi-Arabien muss verlängert werden, da das Land im Jemen nach wie vor Krieg führt. Alle Rüstungsexporte an Staaten der von Saudi-Arabien angeführten Jemen-Kriegskoalition (Ägypten, Bahrain, Kuwait, Jordanien, Saudi-Arabien, Senegal, Sudan und die Vereinigten Arabischen Emirate) sind zu untersagen.

3. Veto bei Gemeinschaftsprojekten erhalten: Die GKKE fordert, dass die Kriterien aus den Politischen Grundsätzen auch bei Rüstungsgemeinschaftsprojekten mit anderen EU-Staaten ohne Abstriche gelten müssen. Die prinzipielle Vetomöglichkeit Deutschlands bei Exportvorhaben in Drittstaaten muss erhalten bleiben und darf auch durch bilaterale De-minimis-Regelungen für waffenfähige Komponenten nicht ausgehebelt werden. Für die Zusammenarbeit auf Unternehmensebene müssen dieselben Grundsätze gelten.

4. Keine europäische Rüstungszusammenarbeit auf Kosten der Rüstungsexportkontrolle: Europäische Rüstungskooperation sollte nicht Vorrang vor einer restriktiven europäischen Rüstungsexportpolitik gewinnen. Die GKKE fordert die Bundesregierung auf, eine strenge und einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Standpunktes der EU einzufordern. Dies schließt auch die Forderungen des Europäischen Parlamentes nach Inanspruchnahme von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen sowie nach der Einrichtung eines europäischen Aufsichtsgremiums ein.

5. Rüstungsunternehmen müssen Verantwortung übernehmen: Die Klagen und Urteile gegen deutsche Rüstungsunternehmen in Deutschland und im europäischen Ausland unterstreichen die Verantwortung der rüstungsproduzierenden Industrie, eine sorgfältige Risikoprüfung im Hinblick auf Völkerrecht und Menschenrechte in Empfängerstaaten vorzunehmen. Die GKKE fordert Unternehmen auf, auf Geschäftsbeziehungen in solchen Staaten zu verzichten, die wiederholt gegen internationale Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen haben.

0.1 Schwerpunkt: Anspruch und Wirklichkeit der deutschen Rüstungsexportpolitik ein Jahr vor der Bundestagswahl: Warum Deutschland endlich ein Rüstungsexportkontrollgesetz braucht

(0.01) Zwischen der Rhetorik der Bundesregierung, eine restriktive Rüstungsexportpolitik zu verfolgen, und der Realität der Rüstungsexportgenehmigungen an Drittstaaten klafft eine gewaltige Lücke. Dies dokumentieren die Genehmigungswerte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter in den Jahren 2014-2019. Bei einem Gesamtwert von über 37 Milliarden Euro an deutschen Rüstungsexporten beträgt der Anteil der Genehmigungen für Drittstaaten 20,6 Milliarden, also etwas mehr als die Hälfte des gesamten Genehmigungswertes. Mit Ausnahme des Jahres 2019 lag der Anteil der Drittlandexporte an den Gesamtgenehmigungen immer über 50 Prozent, 2014 und 2017 betrugen sie sogar fast zwei Drittel. Noch gravierender ist die Diskrepanz zwischen normativem Anspruch und den Zahlen, blickt man auf die Genehmigungswerte von Kriegswaffen. Hier liegen die Werte der Gehmigungen an Drittstaaten mit Ausnahme von 2019 stets über der Hälfte, 2014 und 2015 sogar bei über 80 Prozent.
Blickt man auf einzelne Genehmigungen des Jahres 2019, so fällt auf, dass zahlreiche Staaten Genehmigungen für deutsche Rüstungsexporte erhalten haben, obwohl sie in dem Jahr Kriege geführt, Waffen in Kriegsgebiete geliefert oder Söldner geschickt haben. Am Bürgerkrieg in Libyen werden die Probleme der deutschen Rüstungsexportpolitik wie unter einem Brennglas prägnant deutlich. Während Ägypten, Jordanien und die VAE den Milizengeneral Haftar militärisch unterstützen, hilft die Türkei der rechtmäßig anerkannten Zentralregierung von Ministerpräsident al-Sarraj mit ebenfalls VN-Embargo widrigen Waffen, Luftunterstützung, Soldaten und Söldnern. So verfügt die libysche Regierung auch über 120mm-Mörsergranaten, die von der südafrikanischen Rheinmetall-Tochter Denel produziert und über die Türkei nach Libyen geliefert worden sind. 16 Staaten haben im Januar 2020 zum Abschluss der Friedenskonferenz in Berlin eine Erklärung unterzeichnet, wonach sie sich zur Einhaltung des VN-Waffenembargos verpflichten, was in der Praxis nicht umgesetzt worden ist. Deutschland hat 2019 Kriegswaffen und Rüstungsgüter an Ägypten, Jordanien, die VAE und die Türkei geliefert.

Selbst die unmittelbare Beteiligung von Empfängerstaaten deutscher Rüstungsexporte an Kampfhandlungen und Kriegen führt nicht zum Stopp aller Genehmigungen und Ausfuhren.

Ende 2020 muss die Bundesregierung erneut über eine Verlängerung des Rüstungsexportstopps nach Saudi-Arabien befinden. Schon jetzt ist dieses Moratorium nicht wasserdicht, wie Genehmigungen des Retransfers sonstiger Rüstungsgüter über Frankreich nach Saudi-Arabien dokumentieren. Allein zwischen Januar 2019 und Juni 2020 sind beispielsweise elektronische Systeme für militärisches Aufklärungs- und Nachrichtenwesen von 4,6 Millionen Euro in Form einer Retransfergenehmigung aus Frankreich genehmigt worden. Jemenitische Nichtregierungsorganisationen dokumentieren hinlänglich die fortgesetzten Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch unterschiedslose Luftangriffe der von Saudi-Arabien und den VAE angeführten Kriegskoalition. Das UN-Expertenpanel verweist für 2019 auch auf eine wachsende Zahl von Drohnenangriffen auf saudi-arabische Ziele und militärische Ausrüstungsunterstützung der Huthi-Milizen durch den Iran. Leidtragende dieses seit 2015 andauernden Stellvertreterkrieges ist die Zivilbevölkerung. Mehr als 8 Millionen Menschen im Jemen sind auf Nahrungsmittelhilfe durch die Vereinten Nationen und Hilfsorganisationen angewiesen.

(0.02) Die GKKE kritisiert diese immens hohen Werte an Genehmigungen deutscher Rüstungsgüter, insbesondere hinsichtlich Kriegswaffen an Drittstaaten. Die GKKE erwartet von der gegenwärtigen und von der künftigen Bundesregierung, dass sie Anspruch und eigenes Handeln dieses höchst brisanten Politikfeldes besser in Einklang bringt, gerade auch wenn Empfängerstaaten sich an Kriegen beteiligen und die Gefahr droht, dass deutsche Kriegswaffen und Rüstungsgüter zum Einsatz kommen. Die GKKE begrüßt das Ansinnen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, die Linke und der SPD zur Stärkung der deutschen Rüstungsexportkontrolle. Der richtige Weg, dem sich alle drei Parteien verschrieben haben, ist aus Sicht der GKKE die Ausarbeitung und Verabschiedung eines Rüstungsexportkontrollgesetzes, das ergänzt werden muss um ein Verbandsklagerecht für zivilgesellschaftliche Organisationen. Ein Rüstungsexportkontrollgesetz muss entscheidend zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen beitragen und mehr Transparenz gewähren, was und an wen exportiert werden soll. Die entscheidenden Kriterien hierfür finden sich bereits in den überarbeiteten Politischen Grundsätzen von 2019 und dem Gemeinsamen Standpunkt der EU. Diese Kriterien müssen auch im deutschen Recht verbindlich und überprüfbar gemacht werden. Rüstungsexportgenehmigungen an Drittstaaten sollten als absolute Ausnahme behandelt werden und begründungspflichtig gegenüber dem Deutschen Bundestag sein. Klein- und Leichtwaffen sowie deren Munition sollten überhaupt nicht mehr an Drittstaaten

geliefert werden. Ein solches Rüstungsexportkontrollgesetz sollte entscheidende Regelungslücken schließen, wie etwa den Export von technischer Unterstützung/Know-How und die Kontrollmöglichkeiten bei Investititionen deutscher Rüstungsunternehmen in den Aufbau ausländischer Produktionskapazitäten verbessern.

0.2 Deutsche Waffenausfuhren im internationalen Vergleich

(0.03) Das Volumen der globalen Waffentransfers hat sich im Zeitraum zwischen 2015 und 2019 gegenüber dem vorangegangenen Fünfjahreszeitraum (2010 bis 2014) um 5,5 Prozent erhöht. Damit setzt sich der Aufwärtstrend des internationalen Waffenhandels seit den frühen 2000er Jahren fort. Die fünf wichtigsten Exporteure sind die USA, Russland, Frankreich, Deutschland und China. Zusammengenommen sind diese fünf Staaten für 76 Prozent des weltweiten Handels mit Großwaffen verantwortlich. Deutschland liegt mit einem Anteil von 5,8 Prozent auf Platz vier. Im Vergleich zum Zeitraum zwischen 2010 und 2014 haben die deutschen Exporte von Großwaffen und deren Komponenten in den nachfolgenden fünf Jahren um 17 Prozent zugenommen.

0.3 Deutsche Rüstungsexporte 2019

Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungen

(0.05) Im Jahr 2019 erteilte die Bundesregierung insgesamt 11.479 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Wert von 8,02 Milliarden Euro. Im Jahr 2018 hatten 11.142 Einzelausfuhrgenehmigungen ein Volumen von 4,82 Milliarden Euro erreicht. Der Genehmigungswert ist 2019 somit um rund 3,2 Milliarden Euro (rund 66 Prozent) gestiegen. Damit sind die Genehmigungswerte für Einzelausfuhren 2019 erheblich gestiegen, nachdem sie in den vergangenen drei Jahren (2016-2018) stets gesunken waren. Im Jahr 2019 erteilte die Bundesregierung 75 Sammelausfuhrgenehmigungen mit einem Gesamtwert von 508,5 Millionen Euro (2018: 13/14,5 Millionen Euro). Im ersten Halbjahr 2020 liegt der Exportwert bei den Einzelausfuhrgenehmigungen bei 2,78 Milliarden Euro, was ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist (5,33 Millarden Euro).

Empfänger deutscher Rüstungsexporte

(0.06) An Drittstaaten wurden 2019 Ausfuhren in Höhe von 3,53 Milliarden Euro genehmigt. Dies entspricht ca. 44 Prozent der Einzelausfuhrgenehmigungen. Der gesunkene prozentuale Anteil der Drittstaaten an der Gesamtheit der Einzelausfuhrgenehmigun-

gen kommt auch deswegen zustande, weil der Gesamtgenehmigungswert mit 8,02 Milliarden Euro außergewöhnlich hoch ist. Im Vergleich zu 2018 (2,55 Milliarden Euro) sind die Genehmigungen für Einzelausfuhren an Drittstaaten tatsächlich um nahezu eine Milliarde Euro gestiegen. Mit Algerien auf Platz 2 und Ägypten auf Platz 3 sind zwei problematische Drittstaaten Hauptempfänger der 2019 genehmigten Rüstungsexporte. Die GKKE hält es angesichts der kontinuierlich hohen Genehmigungswerte für den Export von Rüstungsgütern und von Kriegswaffen an Drittstaaten nicht mehr für vertretbar, hier von Ausnahmefällen zu sprechen. Vielmehr stellt sie fest, dass der Export an Drittstaaten zur Regel geworden ist.

Insgesamt vermitteln die Zahlen zu den deutschen Rüstungsexporten nicht den Eindruck einer restriktiven Genehmigungspraxis, die sich an die eigenen Maßstäbe hält und der Einhaltung der Menschenrechte eine hervorgehobene Bedeutung einräumt. Obwohl die Bundesregierung immer das Gegenteil beteuert, werden Staaten, in denen staatliche Organe systematisch Menschenrechtsverletzungen begehen, mit deutschen Rüstungsgütern beliefert. Auffällig ist zudem, dass umfangreiche Rüstungstransfers in Regionen erfolgen, in denen aktuell Gewaltkonflikte und regionale Rüstungsdynamiken zu beobachten sind, insbesondere in den Nahen und Mittleren Osten.

Die GKKE kritisiert insbesondere die Genehmigungen an diejenigen Staaten, die Mitglied der von Saudi-Arabien geführten Kriegs-Koalition im Jemen sind. Sowohl 2019 als auch noch im ersten Halbjahr 2020 wurde eine Vielzahl von Rüstungsexporten an Staaten wie die VAE oder Ägypten genehmigt. Beide Länder sind auch am Bürgerkrieg in Libyen beteiligt, die VAE und die Türkei haben wiederholt das UN-Waffenembargo gebrochen. Spitzenreiter der Drittstaaten unter den Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2020 sind Israel, Ägypten und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die GKKE fordert die Bundesregierung erneut auf, sämtliche Rüstungsexporte an Staaten der Jemen-Kriegskoalition einzustellen. Dies gilt auch für die Lieferung von Ersatzteilen für die Patrouillenboote nach Saudi-Arabien.

Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen

(0.07) Im Jahr 2019 genehmigte die Bundesregierung die Ausfuhr von Kleinwaffen im Wert von 69,49 Millionen Euro. Damit ist dieser Wert im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen (2018: 38,91 Millionen Euro). 2019 entfielen Genehmigungen im Wert von 400.443 Euro auf Drittländer; etwas weniger als im Vorjahr (2018: 403.703 Euro). Das entspricht einem Anteil von 0,58 Prozent. Zwar ist der Anteil der Genehmigungen von Kleinwaffen an Drittstaaten weiter gesunken, jedoch haben die überarbeiteten Politischen Grundsätze versprochen, dass „grundsätzlich" keine Kleinwaffen mehr an Drittstaaten geliefert werden sollten.

0.4 Aktuelle Debatten und Entwicklungen in der deutschen Rüstungsexportpolitik

Klagen oder nicht-klagen? Sind neue Gesetze und Verordnungen notwendig? Juristische Perspektiven auf die deutsche Rüstungsexportpolitik

(0.08) Anders als in anderen europäischen Staaten bleibt Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit, den juristischen Klageweg im Fall problematischer Rüstungsexporte zu beschreiten, nahezu verwehrt. Die GKKE fordert darum den Deutschen Bundestag und die in ihm vertretenen Fraktionen dazu auf, ein Verbandsklagerecht für zivilgesellschaftliche Organisationen einzurichten, um gegen Genehmigungsentscheidungen über Rüstungsexporte vogehen zu können, wenn die genehmigten Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter von den Empfängerstaaten dazu eingesetzt werden, schwere Menschenrechtsverletzungen oder völkerrechtswidrige Angriffe auf Zivilisten zu begehen. Beispiele aus anderen europäischen Staaten, wie in Belgien und mit Abstrichen auch in Großbritannien, zeigen, dass solche Klagen durchaus dazu führen, dass Regierungen ihre Genehmigungspolitik überdenken und sogar revidieren. Ein Rüstungsexportkontrollgesetz würde eine valide Grundlage für ein solches Verbandsklagerecht bieten und müsste schnellstmöglich von den regierungsbildenden Fraktionen nach der Bundestagswahl 2021 ausgearbeitet und anschließend im Bundestag beschlossen werden. Die GKKE fordert, ein solches Gesetz unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Rüstungsindustrie schnellstmöglich zu entwickeln.

Urteile in den Strafverfahren gegen Heckler & Koch sowie Sig Sauer

(0.09) Die Urteile im Fall von Heckler & Koch und Sig Sauer wegen illegaler Kleinwaffenlieferungen nach Mexiko und Kolumbien waren wegweisend. Ein zweiter ARD-Themenabend im April 2020 dokumentierte, wie Sig Sauer das durch das Heckler & Koch-Verfahren entstandene Liefervakuum ausnutzte und Kleinwaffen lieferte. Die Aktion Aufschrei „Stoppt den Waffenhandel!" hat darum erneut Strafanzeige wegen Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz gestellt. In zeitlich unmittelbarem Zusammenhang hatte Sig Sauer die Revision beim Bundesgerichtshof gegen die erste Verurteilung durch das Landgericht Kiel zurückgezogen. Damit sind die hohen Bewährungsstrafen mit Geldauflagen von über 1,2 Millionen Euro rechtskräftig. Die GKKE begrüßt das starke Signal an die Rüstungsindustrie, nach dem die Verurteilung zum vollständigen Einzug des Bruttoumsatzes aus dem illegalen Geschäft geführt hat. Mit Spannung wird der Ausgang der Berufung vor dem Bundesgerichtshof im Fall von Heckler & Koch erwartet. Dabei geht es auch um die Frage des Stellenwertes von Endverbleibserklärungen, die vom Kieler Landgericht als essenzieller Bestandteil der Ausfuhrgenehmigung gewertet worden waren.

0.5 Europäische Rüstungsexportpolitik

Die Entwicklung der Rüstungsexporte in der Europäischen Union

(0.10) Die Zahlen der Europäischen Union zu Rüstungsexporten ihrer Mitgliedsstaaten können nur unter Vorbehalt betrachtet und bewertet werden – zu unterschiedlich sind die jeweiligen Standards der nationalen Berichte. Die Überprüfung des Gemeinsamen Standpunktes von 2019 hat bereits die Forderung nach einer stärkeren Vereinheitlichung des Berichtswesens europäischer Rüstungsexporte erhoben. Die GKKE begrüßt, dass sich die EU-Staaten darauf geeinigt haben, die Berichte bereits im Juni vorzulegen und dass seit Oktober 2020 eine interaktive Online-Datenbank mit Suchfunktion eingerichtet worden ist. Eine Studie des Europäischen Parlamentes aus dem Mai 2020 empfiehlt nun weitere Verbesserungen, um die Transparenz zu stärken. So sollten die Art der zu übermittelnden Daten vereinheitlicht und zusätzliche Informationen über Endnutzer, Rüstungsgüter und bekannte Fälle unerlaubter Weitergabe hinzugefügt werden. Die GKKE begrüßt diese Vorschläge und fordert die Bundesregierung dazu auf, sich in der COARM-Arbeitsgruppe für die Umsetzung dieser Maßnahmen einzusetzen.

Die Finanzierung von Rüstungstransfers durch die Europäische Friedensfazilität

(0.11) Die Pläne für die Europäische Friedensfazilität (EPF) betrachtet die GKKE mit Sorge. Zwar kann die europäische Unterstützung beim Aufbau von Polizei und Sicherheitskräften sinnvoll sein, jedoch müssen diese Sicherheitsstrukturen rechtsstaatlich und gesellschaftlich legitimiert sein und ihre Aufgabe erfüllen, den Bürgern das öffentliche Gut Sicherheit bereitzustellen. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die sogenannte Ertüchtigung der Sicherheitsapparate von Staaten durch die Belieferung mit Kriegswaffen und Rüstungsgütern schwere Menschenrechtsverletzungen zur Folge haben. Die sorgfältige Auswahl solcher Empfänger kann aus Sicht der GKKE nur sichergestellt werden, wenn die Entscheidungen über Ausstattungshilfen aus dem Fonds der EPF transparent sind und über eine breitere politische Kontrolle etwa durch Mitwirkung des Europäischen Parlaments erfolgen.

Die Rahmenbedingungen für eine europäische Rüstungsexportpolitik

(0.12) Die GKKE beobachtet die Entwicklung der Rüstungsexportpolitik auf europäischer Ebene mit Sorge. Die verstärkte Schwerpunktsetzung der EU in der Rüstungskooperation und von rüstungsrelevanten EU-Finanzinstrumenten wird nicht durch eine weitere Institutionalisirung und Koordinierung europäischer Rüstungsexportpolitik begleitet. Da es weiterhin das erklärte Ziel der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission

ist, eine weltmarktfähige und damit zum Export fähige Rüstungsindustrie zu stärken, ist keine Wende hin zu einer restriktiven Rüstungsexportpolitik in Sicht. Die GKKE wiederholt erneut ihre Forderung, die Rüstungsexporte auf europäischer Ebene besser zu kontrollieren, bevor weitere Schritte hin zu einer engeren europäischen Rüstungskooperation stattfinden. Die GKKE begrüßt deshalb die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2020 zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts. Wie schon in früheren Entschließungen, fordert das EP mehr Konvergenz bei Rüstungsexportentscheidungen der Mitgliedstaaten. Die europäische Rüstungskooperation dürfe nicht zu einer Beeinträchtigung der Anwendung der acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts führen. Als ersten Schritt hin zu einer Verbesserung der Konvergenz in der Anwendung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts schlägt das Parlament unter anderem vor, nationale Bewertungen von potentiellen Empfängerländern auszutauschen und in Absprache mit dem Europäischen Parlament auf eine gemeinsame Lagebewertung hinzuarbeiten. Als ein Mittel hierzu fordert es die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste von Drittländern, welche die Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts erfüllen. Die GKKE unterstützt diese Forderung nach innovativen Wegen zur Verbesserung der europäischen Rüstungsexportkontrolle und einer Stärkung des Europäischen Parlaments in diesem Bereich und fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen.

Die bisherige Praxis der ethischen, rechtlichen und sozialen Bewertung von Rüstungsexportprojekten in den sogenannten ELSA Reviews, wie sie die Europäische Verteidigungsagentur für militärische Forschungsprojekte durchführt, erscheint unzureichend, wie eine Studie der belgischen Friedensorganisation Vredesactice zeigt. So sind bei den Bewilligungen europäischer Rüstungsprojekte weder der Gemeinsame Standpunkt der EU noch der Waffenhandelsvertrag (ATT) angewandt worden. Die GKKE sieht es deshalb als zentral an, neben der Rüstungsexportpraxis auch verstärkt die Rüstungsforschung und Rüstungsproduktion einer rechtlichen, ethischen und sozialen Bewertung zu unterziehen. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung autonomer Waffensysteme, die sich im Einsatzfall der menschlichen Steuerung und Verantwortung entziehen.

Zivilgesellschaftliche Proteste und Gerichtsverfahren gegen Waffenlieferungen an Kriegsparteien im Jemenkonflikt in Staaten der Europäischen Union

(0.13) In zahlreichen Staaten der Europäischen Union haben sich zivilgesellschaftliche Proteste gegen Rüstungsexporte in Konfliktregionen, insbesondere in MENA-Staaten und hier vor allem nach Saudi-Arabien und in die Vereinigten Arabischen Emirate, formiert. Unter anderem in Belgien, Frankreich, Großbritanien, Italien und Spanien haben

Nichtregierungsorganisationen in Kooperation mit Gewerkschaften und Hafenarbeitern die Schiffe der saudi-arabischen Bahri-Linie dran gehindert, Kriegswaffen aus den jeweiligen EU-Staaten an Bord zu nehmen. Die Proteste in den verschiedenen EU-Staaten und die darüber gewonnene mediale Aufmerksamkeit machen einer breiten Öffentlichkeit deutlich, dass Rüstungsexporte aus EU-Staaten trotz bestehender Regelwerke, wie dem Gemeinsamen Standpunkt der EU, in Kriegs- und Krisengebieten zum Einsatz kommen und dabei das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechte verletzen. Auch die Gerichtsverfahren in anderen EU-Staaten sind insofern wertvoll, als sie sich auf vorhandene rechtliche Grundlagen, wie den Gemeinsamen Standpunkt der EU oder den internationalen Waffenhandelsvertrag (ATT) beziehen und über eine solche offizielle Anerkennung in ihrer nationalen Gesetzgebung die Positionen des internationalen wie europäischen Rechts und somit auch das Wirken des Nichtregierungsengagements stärken. Interessant ist dabei auch, dass beispielsweise in Wallonien/Belgien die Gerichte unmittelbar Bezug auf nationale Gesetze und Verordnungen nehmen, in denen der Gemeinsame Standpunkt der EU in nationales Recht überführt worden ist. In Großbritannien hat das Berufungsgericht 2019 geurteilt, dass die Regierung im Fall der Rüstungsexportentscheidungen nach Saudi-Arabien keine angemessene Risikobewertung vorgenommen habe und ordnete eine Überprüfung an. Die Johnson-Regierung kam kürzlich zum Schluss, dass es nur „vereinzelt" Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch Saudi-Arabien gegeben habe und die Lieferungen wiederaufgenommen werden könnten. Dagegen hat jetzt die „Campaign Against the Arms Trade" erneut Klage eingereicht. Auch in Italien sind verschiedene Nichtregierungsorganisationen in Berufung gegangen, nachdem die Staatsanwaltschaft im Fall der mit von RWM Italia hergestellten Munition getöteten jemenitischen Familie die Ermittlungen eingestellt hatte. Im Fall der Anklage verschiedender europäischer Rüstungsunternehmen vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag bleibt abzuwarten, wie sich die Ermittler entscheiden und ob die Klage zugelassen wird. Zusammengenommen zeigt sich an diesen Fällen, dass das Prinzip der staatlichen und unternehmerischen Verantwortung für Rüstungsexporte aus EU-Staaten, die durch die Empfängerstaaten in Kriegen eingesetzt werden und beispielsweise gegen zentrale Kriterien des humanitären Völkerrechts verstoßen, vor Gericht auch in anderen europäischen Ländern zunehmend Gehör findet.

Auch hierin zeigt sich die Notwendigkeit eines Rüstungsexportkontrollgesetzes, über das die Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes rechtliche Verbindlichkeit erlangen und somit einklagbar sind. In Deutschland fehlt bislang jedoch die Möglichkeit des Verbandsklagerechts für Rüstungsexporte, damit auch Nichtregierungsorganisationen Ge-

richtsverfahren ähnlich denen in Belgien, Italien oder Großbritannien anstrengen könnten.[1] Über ein solches Verbandsklagerecht wäre die Bundesregierung in einem Gerichtsverfahren gezwungen, Einblicke in ihre Genehmigungspraxis zu gewähren und unter Umständen Entscheidungen zu revidieren. Eine interessante Entwicklung sind auch die Gerichtverfahren, die rüstungsproduzierende Unternehmen direkt in die Verantwortung nehmen.

0.6 Internationale Bemühungen zur Kontrolle des Waffenhandels

Die sechste Staatenkonferenz des internationalen Waffenhandelsvertrages

(0.14) Die COVID-19 Pandemie ließ für die sechste Staatenkonferenz des internationalen Waffenhandelsvertrages (ATT) nur ein besonderes Format zu. Das ATT-Sekretariat verschickte 17 Entscheidungsvorlagen und das Staatentreffen wurde mittels einer „written procedures" abgehalten. Zunächst waren die Dokumente auch nur an Staaten verschickt worden, doch Einsprüche von Nicht-Regierungsorganisationen ermöglichten auch ihnen die notwendigen Zugänge. Trotzdem zeigen sich gerade im Hinblick auf die Transparenz besorgniserregende Rückschritte in der Art und Weise, wie Staaten den ATT umsetzen. Dies betrifft etwa die Einrichtung des sogenannten Diversion Information Exchange Forums (DIEF), das den Vertragsstaaten die Möglichkeit gewähren soll, konkrete Fragen und Fälle der (unerlaubten) Weiterverbreitung von Waffen zu diskutieren. Wohl nur in Ausnahmefällen sollen externe Expertinnen und Experten teilnehmen, die systematische Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen ist nicht vorgesehen. Rückschritte zeigen sich auch in der Umsetzung der Berichtspflicht der Staaten. Nur gut die Hälfte der Vertragsstaaten sind 2019 ihrer Berichtspflicht nachgekommen, dafür steigt die Zahl der Staaten, die nur noch vertrauliche Berichte abgeben, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Weiterhin fehlt es auf der Staatenkonferenz an Debatten über problematische Rüstungsexporte, die den Kriterien des ATT zuwiderlaufen. Einzig die Niederlande verwiesen auf die Verletzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen im Jemen und in Libyen. Die GKKE fordert die Bundesregierung dazu auf, darauf hinzuwirken, die Transparenz als wichtiges Prinzip des ATT zu erhalten. Das gilt beispielsweise für die neue Institution des Diversion Information Exchange Forum, aber auch für eine inhaltliche Diskussion über Verletzung von ATT-Kriterien durch Vertragsstaaten. Gerade im Fall des DIEF können Sachverständige aus unterschiedlichen Bereichen – von Nichtregierungsorganisationen über die Wissenschaft bis hin zur Rüstungsindustrie – eine wichtige Rolle spielen, wenn es um die Aufklärung der uner-

[1] Siehe hierzu auch Kapitel 6.1.

laubten Weiterverbreitung von Kriegswaffen und Rüstungsgütern geht. Für die Umsetzung des ATT bleibt es unerlässlich, dass die künftigen Staatenkonferenzen nicht erneut nur in Form eines schriftlichen Austausches stattfinden.

1 Schwerpunkt: Anspruch und Wirklichkeit der deutschen Rüstungsexportpolitik ein Jahr vor der Bundestagswahl: Warum Deutschland endlich ein Rüstungsexportkontrollgesetz braucht.

1.1 Eklatanter Widerspruch bei Rüstungsexporten in Drittstaaten

(1.01) Die Bundesregierung nimmt für sich in Anspruch, eine verantwortungsbewusste und restriktive Rüstungsexportpolitik zu betreiben. Insbesondere deutsche Rüstungsexporte an sogenannte Drittstaaten – Staaten die weder EU-Mitgliedstaaten, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder sind – werden laut den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern restriktiv gehandhabt. Ganz besonders gilt dies für den Export von Kriegswaffen, etwa von Panzern, Kampfflugzeugen oder Kriegsschiffen. Die entsprechende Formulierung in den Politischen Grundsätzen lautet: „Der Export von [...] Kriegswaffen wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland, unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen, für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen."[2]

(1.02) Die Zahlen zu den deutschen Rüstungsexporten sprechen jedoch eine ganz andere Sprache. Ein Blick auf die letzten 30 Jahre zeigt, dass nahezu alle amtierenden Bundesregierungen Rüstungsexporte an problematische Drittstaaten genehmigt haben.[3] Die jetzige Bundesregierung hat in den Jahren 2014-2019 Rüstungsexporte (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter) im Gesamtwert von über 37 Milliarden Euro genehmigt. Knapp 20,6 Milliarden Euro davon entfallen auf Drittstaaten. Im Jahresdurchschnitt ist das ein Wert von ungefähr 3,4 Milliarden Euro. Gravierender noch als diese beträchtlichen Volumina sind die Anteile der Genehmigungen für Drittlandsexporte an den Gesamtgenehmigungen: Mit Ausnahme des Jahres 2019 lagen sie immer über 50 Prozent; zweimal betrugen sie sogar fast zwei Drittel.

(1.03) Noch eklatanter wird der Widerspruch zwischen programmatischem Anspruch und den Fakten, wenn man die Zahlen zu den Drittlandsanteilen bei den Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen betrachtet: Auch hier liegen die Werte mit Ausnahme von 2019 stets über der Hälfte, dreimal sogar bei über 70 Prozent und in einem

[2] Bundesregierung, Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, Berlin 2019.
[3] Greenpeace/Wisotzki, Simone, Deutsche Rüstungsexporte in alle Welt? Eine Bilanz der vergangenen 30 Jahre, Berlin 2020, abrufbar unter: https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/2020-07-19_gpd_studie_deutsche_ruestungsexporte_.pdf (03.11.2020).

Jahr sogar bei 86 Prozent. Noch einmal drastischer ist das Missverhältnis bei den Zahlen der tatsächlich ausgeführten Kriegswaffen: Teilweise lag hier der Drittlandsanteil bei über 90 Prozent.

Deutsche Rüstungsexporte 2014-2019

	2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
Einzelausfuhr-genehmigungen	12.090 Stück	12.687 Stück	12.215 Stück	11.491 Stück	11.142 Stück	11.479 Stück
Gesamtvolumen	**€ 3,97 Mrd.**	**€ 7,86 Mrd.**	**€ 6,85 Mrd.**	**€ 6,24 Mrd.**	**€ 4,82 Mrd.**	**€ 8,02 Mrd.**
Davon an EU, NATO, GG	€ 1,57 Mrd. (39,5%)	€ 3,24 Mrd. (41,1%)	€ 3,18 Mrd. (46,4%)	€ 2,45 Mrd. (39,2%)	€ 2,27 Mrd. (47,1%)	€ 4,48 Mrd. (56%)
Davon an Drittstaaten	€ 2,4 Mrd. (60,5%)	€ 4,62 Mrd. (58,8%)	€ 3,67 Mrd. (53,6%)	€ 3,79 Mrd. (60,8%)	€ 2,55 Mrd. (52,8%)	€ 3,53 Mrd. (44,1%)
Davon an Entwicklungs-länder	€ 217,8 Mio. (5,5 %)	€ 277,5 Mio. (3,5%)	€ 581,1 Mio. (8,5%)	€ 1,05 Mrd. (16,8%)	€ 365,7 Mio. (7,6%)	€ 1,35 Mrd. (16,9%)
Davon an LDC	€ 5,54 Mio. (0,1%)	€ 8,2 Mio. (0,1%)	€ 7,2 Mio. (0,1%)	€ 39,1 Mio. (0,6%)	€ 22,8 Mio. (0,5%)	€ 64,3 Mio. (0,8%)
Davon Kriegswaffen	**€ 1,41 Mrd. (37%)**	**€ 2,87 Mrd. (36,5%)**	**€ 1,88 Mrd. (27,5%)**	**€ 2,65 Mrd. (42,5%)**	**€ 669,6 Mio. (13,9%)**	**€ 2,59 Mrd. (32,3%)**
Davon Kriegswaffen an EU, NATO, GG	€ 271 Mio. (19,2%)	€ 390 Mio. (13,6%)	€ 0,49 Mrd. (26,1%)	€ 1,07 Mrd. (40,4%)	€ 294,1 Mio. (43,9%)	€ 1,77 Mrd. (68,5%)
Davon Kriegswaffen an Drittstaaten	€ 1,14 Mrd. (80,9%)	€ 2,48 Mrd. (86,4%)	€ 1,39 Mrd. (73,9%)	€ 1,58 Mrd. (59,6%)	€ 375,5 Mio. (56,1%)	€ 817 Mio. (31,5%)
Sammelausfuhr-genehmigungen	€ 2,54 Mrd.	€ 4,96 Mrd.	€ 58,7 Mio.	€ 324,9 Mio.	€ 14,5 Mio.	€ 508,5 Mio.
Ausfuhr Kriegswaffen	**€ 1,84 Mrd.**	**€ 1,55 Mrd.**	**€ 2,5 Mrd.**	**€ 2,65 Mrd.**	**€ 771 Mio.**	**€ 824 Mio.**

Davon an EU, NATO, GG	€ 500 Mio. (27,2%)	€ 381,9 Mio. (24,6%)	€ 204,7 Mio. (8%)	€ 251,3 Mio. (9,5%)	€ 470,6 Mio. (61%)	€ 641,6 Mio. (77,9%)
Davon an Drittstaaten	€ 1,34 Mrd. (72,8%)	€ 1,17 Mrd. (75,4%)	€ 2,3 Mrd. (92%)	€ 2,4 Mrd. (90,5%)	€ 300,1 Mio. (39%)	€ 182 Mio. (22,1%)
Genehmigungen für Kleinwaffen	**€ 47,43 Mio.**	**€ 32,43 Mio.**	**€ 46,89 Mio.**	**€ 47,82 Mio.**	**€ 38,91 Mio.**	**€ 69,49 Mio.**
Davon an EU, NATO, GG	€ 25,8 Mio. (54,4%)	€ 17,94 Mio. (55,3%)	€ 30,51 Mio. (65,1%)	€ 32,72 Mio. (68,4%)	€ 38,5 Mio. (99%)	€ 69,08 Mio. (99,4%)
Davon an Drittstaaten	€ 21,63 Mio. (45,6%)	€ 14,49 Mio. (44,7%)	€ 16,38 Mio. (34,9%)	€ 15,1 Mio. (31,6%)	€ 0,4 Mio. (1%)	€ 0,4 Mio. (0,6%)
Davon an Entwicklungs-länder	€ 1,85 Mio. (3,9%)	€ 1,1 Mio. (3,4%)	€ 3,7 Mio. (7,9%)	€ 9,7 Mio. (20,3%)	€ 0,34 Mio. (0,9%)	€ 0,001 Mio. (0%)
Abgelehnte Anträge	**€ 9,72 Mio**. (100 Anträge)	**€ 7,42 Mio**. (100 Anträge)	**€ 11,03 Mio.** (61 Anträge)	**€ 14,37 Mio.** (89 Anträge)	**€ 39,43 Mio.** (88 Anträge)	**€ 15,87 Mio.** (61 Anträge)

(Quelle: Rüstungsexportberichte der Bundesregierung)

(1.04) Unter den Drittländern, die Rüstungsexporte aus Deutschland erhalten, sind immer wieder auch autoritäre Staaten und Länder in Krisenregionen. So genehmigte die Bundesregierung nach Berechnungen des Bonn International Center for Conversion (BICC) im Jahr 2019 Rüstungsexporte an 55 Staaten, deren Menschenrechtssituation vom BICC als sehr schlecht eingestuft wird. In 33 Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte gab es interne Gewaltkonflikte und bei 18 Empfängerländern ist die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in der Region gefährdet.[4]

1.2 Direkte und indirekte Rüstungsexporte in Kriegs- und Krisenregionen

(1.05) Angesichts derart hoher Werte für den Rüstungsexport an Drittstaaten kann es nicht verwundern, dass deutsche Waffen und Rüstungsgüter immer wieder in Kriegs-

[4] Berechnungsgrundlage ist die Rüstungsexportdatenbank des BICC, abrufbar unter: http://ruestungsexport.info (26.10.2020). Siehe auch Kapitel 4.5 in diesem Bericht.

und Krisenregionen zum Einsatz kommen. Dies zeigte sich zuletzt besonders anschaulich in Libyen und im Jemen, wo deutsche Rüstungstechnik auf direktem oder indirektem Weg in die Hände der Kriegsparteien geraten ist.

(1.06) Ein Expertenbericht zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1973 identifiziert die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und die Türkei zusammen mit Jordanien als diejenigen Staaten, die die verschiedenen Kriegsparteien in Libyen mit Ausrüstung und Waffen versorgen.[5] Damit brechen sie das von den Vereinten Nationen seit 2011 verhängte UN-Waffenembargo. Deutsche Rüstungsexporte an solche Empfängerstaaten bergen die Gefahr, ins Bürgerkriegsgebiet nach Libyen zu gelangen.[6] Deutschland hatte im Januar 2020 zu einer großen Friedenskonferenz nach Berlin geladen, an der neben den Konfliktparteien auch zahlreiche andere Staaten teilnahmen, so beispielsweise Ägypten, die Türkei, Russland und die Vereinigten Arabischen Emirate. 16 Staaten unterzeichneten eine Abschlusserklärung zur Einhaltung des VN-Waffenembargos. Die Berichte der United Nations Support Mission Libya (UNSMIL) dokumentieren jedoch, dass das Embargo von verschiedenen Staaten gebrochen wird. So unterstützt die Türkei die rechtmäßig anerkannte Zentralregierung von Ministerpräsident Fayez al-Sarraj mit Waffen, Luftunterstützung und Soldaten bzw. Söldnern.[7] Auch Katar hilft der libyschen Zentralregierung mit Finanzmitteln. Zudem verfügt die libysche Zentralregierung inzwischen auch über in Deutschland entwickelte Kriegswaffen, so beispielsweise über 120mm-Mörsergranaten, die von der südafrikanischen Rheinmetall-Tochter Denel produziert und mutmaßlich über die Türkei an die Kriegspartei nach Libyen geliefert worden sind. Dass der NATO-Partner Türkei durchaus als problematischer Empfängerstaat gesehen wird, zeigt die Ablehnungsquote im Rüstungsexportbericht 2019 von mehr als 14,58 Millionen Euro unter Hinweis auf die Menschenrechtssituation oder Frieden und Sicherheit in der Region.

(1.07) Auf der anderen Seite unterstützten die Vereinigten Arabischen Emirate, Ägypten und Jordanien den Milizengeneral Chalifa Haftar und seine Truppen in Libyen. Die VAE helfen mit eigenen Truppen und fliegen Drohnenangriffe, etwa im Januar 2020 auf

[5] United Nations Security Council, S/2019/914*, 09. Dezember 2019, abrufbar unter: https://undocs.org/S/2019/914 (03.11.2020).
[6] Simone Wisotzki/Max Mutschler, Brennglas einer problematischen Rüstungsexportpolitik: Der Bürgerkrieg in Libyen, 15. Juni 2020, abrufbar unter: https://blog.prif.org/2020/06/15/brennglas-einer-problematischen-ruestungsexportpolitik-der-buergerkrieg-in-libyen/ sowie https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BlogLibyenWisotzkiMutschler_Layout.pdf (03.11.2020).
[7] Zeit Online, Recep Tayyip Erdogan. Türkei schickt Truppen nach Libyen, 05. Januar 2020, abrufbar unter: https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-01/tuerkei-libyien-erdogan-militaer-soldaten (03.11.2020).

eine Militärakademie im Süden von Tripolis, bei dem 26 Kadetten sterben. Damit beteiligen sich die VAE wie die Türkei an einem völkerrechtswidrigen Krieg.[8] Zudem unterstützen sie die Haftar-Milizen mit deutschem Kriegsgerät. So sollen die Haftar-Milizen russische Pantsir-S1 Luftabwehrsysteme auf Militärlastwagen des deutschen Herstellers MAN montiert haben. Die Bundesregierung hatte zwischen 2000 und 2013 den Export solcher militärischen Lastwagen an die Emirate genehmigt.[9] Ein vertraulicher UN-Bericht nennt im September 2020 vor allem Russland und die Vereinigten Arabischen Emirate als die beiden zentralen Akteure, die Söldner aus Syrien, Waffen und Munition an die Haftar-Milizen nach Libyen fliegen. UN-Offizielle bezeichnen das Waffenembargo gegenüber Libyen inzwischen als einen „Witz".[10]

(1.08) Die VAE sind in der Vergangenheit schon wiederholt als Embargobrecher aufgefallen, beispielsweise in Eritrea und Somalia, sie gehören außerdem zusammen mit Saudi-Arabien, Ägypten und anderen Staaten zur Allianz im Krieg gegen die Huthi-Milizen im Jemen.[11] Der Stellvertreterkrieg in Libyen ist damit wie ein Brennglas, in dem die Probleme deutscher Rüstungsexportpolitik aufscheinen. Dazu zählen etwa Regelungslücken, die bei Rüstungsproduktionen von ausländischen Tochterfirmen und Joint Ventures bestehen. Dazu gehört aber auch, dass die Bundesregierung die mittel- bis langfristigen Folgen von Rüstungsexporten für Frieden und Sicherheit nicht berücksichtigt. Selbst die unmittelbare Beteiligung von Empfängerstaaten deutscher Rüstungsexporte an Kampfhandlungen und Kriegen führt nicht zum Stopp aller Genehmigungen und Ausfuhren.

(1.09) Von daher stellt sich auch die Frage, wie der bis Ende 2020 beschlossene Rüstungsexportstopp nach Saudi-Arabien gehandhabt wird.[12] Schon jetzt ist dieser nicht ganz wasserdicht, weil sich die Staaten auf EU-Ebene nicht einig sind, wie mit dem Land

[8] Maximilian Popp, Mohammed bin Zayed. Der Drohnenkrieg des Prinzen, 28. August 2020, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/politik/ausland/vereinigte-arabische-emirate-fuehren-drohnenkrieg-in-libyen-a-cb198009-afc7-407c-b3d1-d8ec542095f7 (03.11.2020).
[9] Hans-Martin Tillack, Rüstungsexporte. Luftabwehrsysteme auf Militärtrucks deutscher Hersteller offenbar im Einsatz in Libyen, 08. Juli 2020, abrufbar unter: https://www.stern.de/politik/ausland/militaertrucks-deutscher-hersteller-im-buergerkrieg-in-libyen-im-einsatz-8788606.html (03.11.2020).
[10] Declan Walsh, Waves of Russian and Emirati Flights Fuel Libyan War, U.N. Finds, 03. September 2020, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2020/09/03/world/middleeast/libya-russia-emirates-mercenaries.html (03.11.2020).
[11] Pax for Peace, Under the Radar, 11. September 2017, abrufbar unter: https://www.paxforpeace.nl/publications/all-publications/under-the-radar (03.11.2020).
[12] Simone Wisotzki, Violating the Arms Trade Treaty. Arms Exports to Saudi-Arabia and the Humanitarian Crisis in Yemen, PRIF-Spotlight 1/2019, abrufbar unter: https://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_publikationen/Spotlight0118.pdf (3.11.2020).

umzugehen ist. So sind zwischen Januar 2019 und Juni 2020 Rüstungsgüter nach Frankreich geliefert worden, die von dort mit Genehmigung der Bundesregierung nach Saudi-Arabien re-exportiert worden sind, so etwa elektronische Systeme für militärisches Aufklärungs- und Nachrichtenwesen im Wert von mehr als 4,6 Millionen Euro.[13] Dabei finden auch weiterhin Luftangriffe auf Stellungen der Huthis im Jemen statt, wie das Yemen Data Project dokumentiert. Allein für Juli 2020 zählt die Nicht-Regierungsorganisation 215 Luftangriffe, bei denen 24 Zivilisten, unter ihnen sechs Kinder und zwei Frauen, ums Leben kamen. Im Februar 2020 wurden bei einem Luftangriff in Al-Jawf 35 Zivilisten getötet.[14]

(1.10) Das Yemen Data Project schreibt diese Luftangriffe den Streitkräften Saudi-Arabiens und den Vereinigten Arabischen Emiraten zu. Zivilisten kamen aber auch durch von Huthi-Milizen verlegte Anti-Personenminen ums Leben, die international vertraglich geächtet sind.[15] Das UN-Expertenpanel nennt für 2019 auch eine wachsende Zahl von Drohnenangriffen auf saudi-arabische Ziele und militärische Ausrüstungsunterstützung für die Huthi-Milizen durch den Iran.[16] Die jemenitische Menschenrechtsorganisation Mwatana dokumentierte in ihrem Jahresbericht die schweren und systematischen Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte durch die andauernde Kriegsgewalt.[17] Leidtragende des Konfliktes sind in dem seit 2015 nicht enden wollenden Krieg die Zivilisten, von denen mehr als 8 Millionen Menschen auf Nahrungsmittelhilfe durch die Vereinten Nationen und Hilfsorganisationen angewiesen sind.[18] Für die Juristen des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) sind die Rüstungsexporte aus europäischen Staaten an die saudi-arabische Kriegskoalition und die mit ihnen verübten Verbrechen gegen die Menschlichkeit Grund genug, den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag mit Vorermittlungen zu betrauen.[19]

---

[13] Bundestagsdrucksache 19/21562 vom 10. August 2020, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Der Export von deutschen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern im ersten Halbjahr 2020.
[14] Yemen Data Project, abrufbar unter: https://www.yemendataproject.org/ (03.11.2020).
[15] Republican Yemen, Houthi mine claims two civilian lives, 01. September 2020, abrufbar unter: https://republicanyemen.net/archives/25293 (03.11.2020).
[16] United Nations Security Council, S/2020/70*, 21. Januar 2020, abrufbar unter: https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/S_2020_70.pdf (03.11.2020).
[17] Mwatana for Human Rights, Without Accountability. Human Rights Situation in Yemen 2019, 19. Oktober 2020, abrufbar unter: https://mwatana.org/en/without-accountability/ (03.11.2020).
[18] Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), Humanitarian Update, Issue 08/August 2020, abrufbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Yemen%20Humanitarian%20Update%20Issue%208%20%28August%202020%29.pdf (03.11.2020).
[19] Linde Bryk/Miriam Sage-Maas, Individual Criminal Liability for Arms Exports under the ICC Statue: A Case Study of Arms Exports from Europe to Saudi-led Coalition Members

1.3 Positionen der Parteien ein Jahr vor der Bundestagswahl

(1.11) Ein knappes Jahr vor der Bundestagswahl 2021 sind sich die Parteien grundsätzlich uneinig darüber, wie es mit der deutschen Rüstungsexportpolitik weitergehen soll. Die Mehrheit der Fraktionen im deutschen Bundestag übt prinzipiell Kritik am Stückwerk der deutschen Rüstungsexportgesetzgebung. Die FDP-Fraktion sieht die Zukunft der Rüstungsexportpolitik in einer europaweiten Harmonisierung. Ziel müsse es sein, eine EU-Verordnung zu Rüstungsexporten auf den Weg zu bringen, die „klar definierte und transparente Regelungen enthält, um für alle Beteiligten Rechtssicherheit, Planbarkeit und maximale Transparenz zu schaffen".[20] Die FDP-Fraktion macht aber auch klar: „Wir wollen keine Waffenlieferungen in Krisengebiete."

(1.12) Das SPD-Positionspapier vom November 2019 erinnert an die zentralen Grundsätze des Koalitionsvertrages, – grundsätzlich keine Klein- und Leichtwaffen an Drittstaaten zu liefern und Rüstungsexporte an Drittstaaten stark einzuschränken.[21] Vor der Genehmigungsentscheidung von Rüstungsexporten sollte das Empfängerland auch danach beurteilt werden, inwieweit es sich an internationale Abkommen der Rüstungskontrolle und Abrüstung hält, also beispielsweise den internationalen- Waffenhandelsvertrag (ATT) ratifiziert hat, aber auch die Anti-Personenminen Konvention und den Streumunitionsvertrag einhält. Einmal erteilte Exportgenehmigungen sollen nicht mehr unbefristet, sondern nur noch für zwei Jahre gelten. Auch schlägt das SPD-Positionspapier vor, die Federführung über Rüstungsexportentscheidungen in das Bundeskanzleramt zu verlegen, um die sicherheitspolitische Bedeutung zu stärken, und mittel- und langfristig ein Rüstungsexportkontrollgesetz zu beschließen. Bei Widerruf von Exportentscheidungen sollen Unternehmen über einen Risikofonds selbst für Entschädigungen aufkommen.[22] Diese Forderungen sind vom Regierungspartner CDU dahingehend kritisiert worden, dass die angeblich ohnehin schon restriktiven deutschen Rüstungexportregeln nicht weiter verschärft werden müssten.[23] Von Seiten der CDU und

---

Used in the War in Yemen, 18. Oktober 2019, in: Journal of International Criminal Justice 17:5, abrufbar unter: https://doi.org/10.1093/jicj/mqz037 (03.11.2020).

[20] Bundestagsdrucksache 19/7799, S.2 vom 14. Februar 2019, Antrag der FDP-Fraktion, Europäische Verteidigung harmonisieren – Rüstungsexportrecht angleichen.

[21] SPD Bundestagsfratkion, Positionspapier der SPD Bundestagsfraktion. Souveränes Europa, 27. Oktober 2020, abrufbar unter: https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/fraktionsbeschluss_souveraenes-europa_20201027.pdf (03.11.2020).

[22] SPD Bundestagsfraktion, Schärfung der Kontrolle und Genehmigung von Rüstungsexporten – europäische Abstimmung intensivieren, 25. November 2019, abrufbar unter: https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/positionspapier-ruestungspolitik-20191125.pdf (03.11.2020).

[23] Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND), Rüstungsindustrie SPD CDU. Union gegen SPD-Vorstoß zur Einschränkung der Rüstungsexporte, 26. November 2019, abrufbar unter: https://www.rnd.de/politik/union-gegen-spd-vorstoss-zur-einschrankung-der-

auch von der Fraktion der AfD sind bislang keine eigenen Vorschläge zur Rüstungsexportkontrolle gekommen.
(1.13) Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und die Linke haben im November 2019 einen Antrag in den Bundestag eingebracht, in dem sie fordern, die zentralen Lücken in der deutschen Rüstungsexportgesetzgebung zu schließen. Sie beziehen sich dabei auf den Technologie- und Know-how-Transfer sowie auf Investitionen und Beteiligungen an ausländischen Rüstungsfirmen.[24] Die überarbeiteten Politischen Grundsätze, die diese Problematik zumindest teilweise anerkennen, reichen in ihrer politischen Verbindlichkeit nach Auffassung beider Fraktionen allerdings nicht aus. Die beiden Regelungslücken würden jetzt schon in der Praxis dazu führen, dass sich deutsche Firmen an ausländischen Rüstungsunternehmen beteiligen, wie etwa in der Türkei oder in Südafrika, und dorthin entsandte Mitarbeiter technische Unterstützung leisteten, wie etwa in Saudi-Arabien im Fall der Patrouillenboote, obwohl gegenüber dem Königreich nach wie vor ein Exportmoratorium gilt.[25]

1.4 Bewertung und Forderungen an die Bundesregierung

(1.14) Die GKKE erneuert ihre Kritik an den immens hohen Werten für den Export deutscher Rüstungsgüter und insbesondere von Kriegswaffen an Drittstaaten. Die hohen Genehmigungswerte können unter keine semantische, systematische, teleologische oder sonstige denkbare Auslegungsmöglichkeit der entsprechenden Formulierung in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern subsumiert werden. Die auch in ihren Antworten auf diverse Parlamentarische Anfragen gebetsmühlenartig wiederholte Aussage der Bundesregierung, sie verfolge eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik kann angesichts dieser Zahlen letztlich nur ins Reich der „alternativen Fakten" verwiesen werden. Die GKKE kann diesen eklatanten, die Glaubwürdigkeit der Bundesregierung schwer beschädigenden Gegensatz zwischen ihrem immer wieder formulierten, politischen und letztlich auch moralischen Anspruch und ihrem konkreten Genehmigungshandeln nur als skandalös bezeichnen. Sie erwartet von der aktuellen wie auch der künftigen Bundesregierung, dass sie endlich Anspruch und Handeln auf diesem höchst brisanten Politikfeld, in dem es um Menschenleben und Menschenrechte geht, in Übereinstimmung bringt. Insbesondere die deutschen Rüstungsexporte an Regime, welche die

rustungsexporte-HSRBMGD6WXPOKNFXAOQLQI2SL4.html (03.11.2020).
[24] Drucksache 19/14917 vom 8. November 2018, Antrag der Fraktion Die Linke sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Lücken bei der Exportkontrolle schließen.
[25] Tagesschau, Wie Lürssen weiter die Saudis unterstützt, 20. September 2019, abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/investigativ/report-muenchen/luerssen-saudi-arabien-101.html

Menschenrechte mit Füßen treten und Gewaltkonflikte in ihrer Region befeuern, sei es durch Waffenlieferungen oder den Einsatz eigener Kämpfer, müssen endlich aufhören. (1.15) Solange dies nicht geschieht, sind Formulierungen wie diejenige des Auswärtigen Amtes in seinen „Grundsätzen der Außenpolitik" vom 9.10.2019 „Deutsche Außenpolitik engagiert sich weltweit für Frieden und Sicherheit. Ein wichtiger Bestandteil deutscher Friedenspolitik ist auch der Einsatz für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Waffen und Rüstungsgütern […]" - unglaubwürdig.
Insbesondere auch der vielbeschworene Einsatz für und das deutsche Interesse an einer regelbasierten, internationalen Ordnung wird durch die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung konterkariert. Die beiden oben dargestellten Fälle der Kriege im Jemen und in Libyen zeigen dies exemplarisch. Wenn Staaten, die derart eklatant gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen – wie zum Beispiel Saudi-Arabien und die VAE im Jemen – und/oder Waffenembargos der Vereinten Nationen brechen – wie etwa die VAE und die Türkei in Libyen – ohne Weiteres Rüstungsgüter, Technologie und Knowhow aus Deutschland erhalten, dann unterminiert das die internationale Ordnung und schwächt die Glaubwürdigkeit Deutschlands. Wie glaubwürdig kann die Kritik der deutschen Bundesregierung an Menschenrechtsverletzungen weltweit sein, wenn sie selbst autoritären Regimen dabei hilft, indem sie ihnen die Mittel dazu bereitstellt?

(1.16) Die GKKE begrüßt das Ansinnen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, die Linke und auch der SPD zur Stärkung der Rüstungsexportkontrolle in Deutschland. Allerdings besteht sie auf ihrer bereits bekannten Position, dass Deutschland dringend – und nicht erst mittel- oder gar langfristig – ein Rüstungsexportkontrollgesetz benötigt, das die deutsche Rüstungsexportkontrolle auf eine neue rechtliche Basis stellt.[26] Bei einem solchen Gesetz geht es aus Sicht der GKKE nicht darum, sämtliche Rüstungsexportentscheidungen juristisch zu determinieren und die Bundesregierung damit aus ihrer politischen Verantwortung zu entlassen. Was ein Rüstungsexportkontrollgesetz jedoch leisten könnte und sollte, ist eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen über Rüstungsexporte entschieden wird. Das beginnt bei der Schaffung von mehr Transparenz darüber, was genau an wen exportiert werden soll und welche

[26] Die GKKE hat bereits in ihrem Rüstungsexportbericht 2016 erste Überlegungen skizziert, an welchen Eckpunkten sich ein solches Gesetz orientieren könnte. Hierauf beziehen sich die folgenden Erläuterungen. GKKE-Rüstungsexportbericht 2016, Berlin 2016, S. 94-108. Auch Bündnis 90/Die Grünen haben schon seit längerem Eckpunkte für ein solches Gesetz vorgelegt: Bundestagsdrucksache 18/4940 vom 20. Mai 2015, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Eckpunkte für ein Rüstungsexportkontrollgesetz. Im März 2020 hat Greenpeace einen Entwurf für ein solches Gesetz vorgelegt: Greenpeace, Rüstungsexportkontrollgesetz. Gesetzentwurf über ein einheitliches Verfahren, bindende Grundsätze und die Kontrolle über den Export vo n Rüstungsgütern, März 2020, abrufbar unter:
https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/ruestungsexportgesetz_03_2020.pdf (03.11.2020).

„besonderen außen- oder sicherheitspolitischen Interessen" (Politische Grundsätze) Deutschlands die Genehmigung eines Kriegswaffenexports an einen Drittstaat rechtfertigen. Insbesondere die Rolle des Bundestags sollte aufgewertet werden; nicht als Genehmigungsinstanz, aber als politisches Forum, vor dem die Bundesregierung ihre rüstungsexportpolitischen Entscheidungen explizit begründen muss; zumindest dann, wenn es sich um potenziell problematische Drittstaatenexporte handelt. Außerdem würde ein Rüstungsexportkontrollgesetz die Möglichkeit bieten, die Kriterien für Rüstungsexportentscheidungen zu systematisieren und hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit auf ein einheitliches Niveau zu heben. Denn bislang haben wir es hier mit einem Flickenteppich von Regelungen tun. So enthalten das deutsche Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) Kriterien für die Unzulässigkeit von Rüstungsexporten nur bruchstückhaft und unsystematisch. Wichtige Ergänzungen, wie beispielsweise hinsichtlich der Bedeutung der Menschenrechtssituation im Empfängerland, finden sich hingegen in den rechtlich unverbindlichen Politischen Grundsätzen der Bundesregierung und im Gemeinsamen Standpunkt der EU. Dieser ist zwar rechtsverbindlich nach EU Recht, seine Einhaltung kann aber weder vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) noch von deutschen Gerichten kontrolliert werden.

(1.17) Ein Rüstungsexportkontrollgesetz könnte rechtlich verbindliche, wirksame und überprüfbare inhaltliche Kriterien für die Genehmigung von Rüstungsexporten schaffen.[27] In Kombination mit einem Verbandsklagerecht, für das ein solches Gesetz ebenfalls die Voraussetzung schaffen könnte, bestünde dann, zusätzlich zur politischen Kontrolle, die Möglichkeit einer juristischen Kontrolle von Rüstungsexportentscheidungen.[28] Dabei ist völlig klar, dass ein Gericht der Bundesregierung nicht die Auslegung der Kriterien abnehmen kann. Vielmehr geht es darum zu klären, ob sich die Bundesregierung bei ihrer Entscheidung an die geltenden Regeln gehalten hat – ob sie beispielsweise eine ausreichende Prüfung des Risikos der unerlaubten Weiterverbreitung von Waffen oder des Risikos von Menschenrechtsverletzungen vorgenommen hat.
Die GKKE begrüßt daher – unbeschadet der inhaltlichen Kritik im Detail (siehe Kapitel 5.1) – dass Greenpeace einen Entwurf für ein solches Rüstungsexportkontrollgesetz vorgelegt hat und hofft, dass dies der Diskussion einen zusätzlichen Impuls verleiht. Bundesregierung und Bundestag fordert die GKKE erneut dazu auf, ein Rüstungsexportkontrollgesetz auszuarbeiten und zu beschließen.

[27] Auch in den GKKE-Rüstungsexportberichten von 2017, 2018 und 2019 findet sich die Forderung nach einem Rüstungsexportkontrollgesetz.
[28] Siehe dazu auch Kapitel 5.1 Klagen oder Nicht-Klagen? Neue Gesetze und Verordnungen notwendig? Juristische Perspektiven auf die deutsche Rüstungsexportpolitik.

2 Die Berichterstattung durch die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung

2.1 Auftrag

(2.01) Die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) legt zum 24. Mal seit 1997 einen Rüstungsexportbericht vor. Der Bericht wird von der GKKE-Fachgruppe „Rüstungsexporte" erstellt. Ihr gehören Fachleute von Universitäten sowie wissenschaftlichen Forschungsinstituten, der kirchlichen Friedensarbeit und Entwicklungszusammenarbeit sowie aus Nichtregierungsorganisationen an. Der Bericht stellt öffentlich verfügbare Informationen über die deutschen Ausfuhren von Kriegswaffen und Rüstungsgütern bzw. deren Genehmigung im Jahr 2019, sowie im ersten Halbjahr 2020 zusammen und bewertet die Rüstungsexportpolitik aus Sicht der Friedens-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik. Mit einem Blick auf das europäische Rüstungsexportkontrollsystem will der Bericht der Entwicklung der zunehmenden Europäisierung der Rüstungsindustrie und der Rüstungspolitik gerecht werden. Der Bericht soll dem öffentlichen Dialog über diesen Politikgegenstand dienen. Außerdem richtet er sich mit seinen Informationen und Argumentationsmustern an die Meinungsbildung im kirchlichen Raum.

(2.02) Die kontinuierliche Berichterstattung der GKKE findet weithin politische Anerkennung und Aufmerksamkeit. So nahm ein Mitglied der GKKE-Fachgruppe „Rüstungsexporte" als Sachverständiger an der öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Bundestags am 26. September 2019 zur Rüstungsexportpolitik teil. Auch bei einem Informationsaustausch zur Evaluierung von Post-Shipment-Kontrollen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) am 30. Juli 2019 war die GKKE-Fachgruppe vertreten.
Die GKKE hätte es begrüßt, wenn das BMWi das im Jahr 2015 eingerichtete Dialogforum zum Thema Rüstungsexporte fortgesetzt hätte. Bedauerlicherweise zeigt sich das Bundeswirtschaftsministerium seit dem Antritt der Bundesregierung im Jahr 2018 an der Fortsetzung dieses Dialogs zwischen den Ressorts, Vertretern der Rüstungsindustrie und zivilgesellschaftlichen Gruppen nicht mehr interessiert.

2.2 Politisch-ethische Beurteilung

Vorbemerkung

(2.03) Die GKKE erläutert in den nachfolgenden Ausführungen die Gründe und Kriterien ihrer kritischen Position zur Rüstungsexportpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Damit dokumentiert die GKKE zunächst den Konsens innerhalb ihrer Fachgruppe, in der

durchaus unterschiedliche Haltungen vertreten sind. Die Kriterien sollen auch andere zur eigenen Urteilsbildung anregen. Außerdem begründet die GKKE auf diese Weise ihre Bewertungen aktueller Kontroversen in Politik und Öffentlichkeit, die Gegenstand der jährlichen GKKE-Rüstungsexportberichte sind.
Die entfaltete ethische Reflexion einschließlich ihrer Bedingungen und Konkretionen begleitet die einschlägigen philosophischen, rechtlichen oder politischen Diskurse und sucht den Dialog mit ihnen. Sie dient zudem als Bezugspunkt einer ständig gebotenen kritischen Reflexion der eigenen Sicht.

Ethische Position

(2.04) Die GKKE geht von einer ethisch qualifizierten Position aus: Beim grenzüberschreitenden Transfer von Kriegswaffen und Rüstungsgütern handelt es sich um die Weitergabe von Gewaltmitteln, Waren und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar den Tod von Menschen verursachen können. Leib, Leben und Freiheit von Menschen aber sind höchste Rechtsgüter und unterliegen dem Schutz der universalen Menschenrechte (Art. 2(2) Grundgesetz). Der Transfer von Waffen ist deshalb grundsätzlich nach denselben ethischen Kriterien zu beurteilen wie die Androhung oder Anwendung von Gewalt. Nur unter speziellen Voraussetzungen kann Rüstungstransfer legitim sein. Denn Gewalt ist und bleibt eines der schwersten Übel, das Menschen einander zufügen können.[29] Eine besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich dieser Transfers haben deshalb Staaten, die hier in Ausübung ihrer Souveränität einen Kontrollvorbehalt beanspruchen.

Parameter einer ethischen Urteilsbildung

(2.05) Die ethische Position zielt darauf ab, verbindliche Maßstäbe für das Handeln unter vergleichbaren Bedingungen zu nennen. Die ethische Position benennt mit der Würde des Menschen und den sie explizierenden Menschenrechten als höchsten Rechtsgütern verbindliche Maßstäbe für wirtschaftliches und politisches Handeln. Eine ethische Urteilsbildung hat jedoch genau deren Realisierbarkeit in konkreten Fällen und angesichts von Zielkonflikten zu prüfen.[30] In Kenntnis der ethischen Verpflichtung sind Optionen und Folgen abzuwägen und Prioritäten zu bestimmen. Erst wenn dies in Problemfeststellung, Situationsanalyse, Normenauswahl, Urteilsbildung und reflektierende Rückschau eingeht, erfüllt das Urteil den Anspruch der ethischen Position.[31] Denn dann

[29] Vgl. Päpstlicher Rat Justitia et Pax, Der internationale Waffenhandel. Eine ethische Reflexion, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1994.
[30] Vgl. Wolfgang Huber, Gerechtigkeit und Recht: Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1996, S. 41.
[31] In Anlehnung an Heinz E. Tödt, Kriterien evangelisch-ethischer Urteilsbildung.

erst kann kritisch beurteilt werden, was auf dem Spiel steht, welche Handlungsalternativen, Chancen und Risiken bestehen, welche Normen in welcher Gewichtung und mit welcher Bindungskraft zur Geltung kommen und welche soziohistorischen Kontexte ein- bzw. ausgeblendet wurden. Die Selbstbindung an die ethische Position schließt ein, sie auch dann als verbindliche Handlungsorientierung zu respektieren, wenn aktuelle Umstände anderes nahelegen und wenn das möglicherweise heißt, auf Vorteile zu verzichten, die andere nutzen.
Der empfohlene Entscheidungsgang macht ein solches Tun nicht einfach. Dieses Wissen mahnt zum Respekt vor denen, die sich der Verantwortung stellen.

Das Gebot der Transparenz

(2.06) Jede ethische Urteilsbildung ist nur so tragfähig wie jeder ihrer einzelnen Schritte. Jeder Schritt muss offengelegt werden, wenn er kritisch begutachtet werden soll. Deshalb ist das Gebot der Transparenz kein Selbstzweck, sondern Ausdruck der Glaubwürdigkeit ethischer Verantwortung auch im politischen Handeln.
Folgende Kriterien geben Aufschluss über den erreichten Grad an Transparenz des Wissens: Verfügbarkeit von Informationen (Möglichkeit des Zugangs) – Verlässlichkeit (Belastbarkeit der Daten) – Reichweite (Erfassung aller in Frage kommenden Bereiche) – Präzision (Detailschärfe) – Vergleichbarkeit (Stimmigkeit der Informationen mit anderen Quellen) – Relevanz (Aussagekraft der Daten).[32] Transparenz ist die erste Voraussetzung, geltende Normen vor einer verdeckten oder offenen Demontage zu schützen.

Kriterien der Beurteilung von Rüstungstransfers

(2.07) Für ihre Beurteilung der Weitergabe von Kriegswaffen, Rüstungsgütern sowie sonstigen militärisch relevanten Leistungen legt die GKKE folgende Kriterien zugrunde:

- *(1) Gewaltverbot und Sicherheit*
  Rüstungstransfers dürfen nicht gewalteskalierendes Handeln von Staaten

Grundsätzliche Überlegungen anlässlich der Stellungnahme der Kirchen zu einem Kernkraftwerk in Wyhl am Oberrhein, in: Heinz E. Tödt (Hrsg.), Der Spielraum des Menschen. Theologische Orientierung in den Umstellungskrisen der modernen Welt, Gütersloh: GTB Siebenstern, 1979, S. 31-80.

[32] Vgl. Eamon Surrey, Transparency in the Arms Industry, Stockholm: Stockholm International Peace Research Institute, 2006 (SIPRI Policy Paper No. 12), S. 38 f.; siehe auch: Bernhard Moltmann, Im Dunkeln ist gut munkeln. Die Not mit der Transparenz in der deutschen Rüstungsexportpolitik. Frankfurt am Main: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, 2011 (HSFK-Standpunkt 1/2011).

nach Innen wie nach Außen begünstigen. Sie dürfen der systematischen Verletzung von Menschenrechten keinen Vorschub leisten. Vielmehr müssen sie geeignet sein, dem Bedürfnis der Menschen nach Schutz vor Gewalt zu dienen. Dies schließt die Prüfung ein, ob Sicherheit auch auf anderem Wege gewährleistet werden kann.

- *(2) Anforderungen legitimer Regierungsführung*
  Rüstungstransfers haben legitime Regierungsführung im Empfängerland als Voraussetzung. Legitimes Regieren in den Empfängerländern von Rüstungstransfers manifestiert sich in demokratisch legitimierter rechtsstaatlicher und effektiver Regierungs- und Verwaltungsführung. Kennzeichnend für alle Verfahrensschritte sind auf Seiten der Liefer- wie Empfängerländer die Maximen der Transparenz, Partizipation und Verantwortlichkeit. Das schließt die Bekämpfung aller Formen von Korruption auf diesem Geschäftsfeld ein. Ferner darf das Geschäftsrisiko privatwirtschaftlicher Rüstungsgeschäfte nicht durch staatliche Ausfallbürgschaften abgesichert werden, während mögliche Gewinne in privater Hand verbleiben.

- *(3) Friedenspolitischer Primat*
  Bei Entscheidungen über Rüstungstransfers muss der friedenspolitische Primat gelten. Er muss auch Vorrang etwa vor dem Drängen der Rüstungsindustrie haben, die Rüstungsausfuhren zu forcieren, um sogenannte „nationale Kernkapazitäten" zu erhalten.
  Angesichts der derzeit offenen Kontroverse über die Zukunft national ausgerichteter Streitkräfte und einer eigenständigen Rüstungswirtschaft warnt die GKKE vor einer Verkürzung der öffentlichen Debatte auf die Rechtfertigung umstrittener Rüstungsausfuhren. Entzieht sich die politische Entscheidungsfindung hier einer gesellschaftlich akzeptierten Richtungsangabe über den Stellenwert einer nationalen oder europäischen Rüstungsindustrie, dient die Rüstungsexportpolitik einmal mehr als Nebenschauplatz für das Ringen um eine ungelöste außen- und sicherheitspolitische Weichenstellung.
  Die GKKE tritt weltweit mit ihren Partnern für eine Ausrichtung der Rüstungsexportpolitik an den Vorgaben von Frieden und menschlicher Entwicklung, ergo dem Leitbild des Gerechten Friedens, ein. Dabei kann sich die GKKE durchaus auf Formulierungen in entsprechenden Gesetzen, Grundsätzen oder Verhaltenskodizes beziehen. Doch begründen gerade die Widersprüche zwischen solchen Vorgaben und der rüstungsexportpolitischen Praxis die Aufmerksamkeit und den Protest von Christinnen, Christen und Kirchen und der demokratischen Öffentlichkeit.

Bewertungsbedingungen

(2.08) In dem Geflecht von Sicherheitsbedürfnissen, offiziellen und informellen Akteuren und teilweise nicht belastbaren staatlichen Institutionen in Empfängerländern sind vier Bedingungen bei der ethischen Bewertung von Rüstungstransfers hervorzuheben:

- (1) Begründungspflicht für Rüstungsexporte
  Es ist zu begründen, dass die Rüstungsexporte tatsächlich den Erfordernissen von Frieden und menschlicher Entwicklung entsprechen. Besonders bei Genehmigungen von Rüstungsausfuhren in Konfliktregionen, an Regierungen, die für systematische Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, sowie an Staaten, die öffentliche Entwicklungshilfe erhalten, liegt die Begründungspflicht bei deren Befürwortern. Die Begründungspflicht bezieht sich auch auf die Genehmigung von Dual-use-Gütern.

- *(2) Erweiterung des Horizontes einer Beurteilung – Die Dynamik des Rüstungssektors*
  Zum einen internationalisiert sich die Kooperation von Rüstungsherstellern. Dies umfasst Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Rüstungsgütern. Das entwertet das Festhalten an Vorbehalten der nationalen Souveränität und fordert eine verstärkte internationale Perspektive.
  Zum anderen vergrößert sich das Spektrum von Gütern und Leistungen, die dem Militär- bzw. Rüstungssektor zuzuordnen sind. Beziehen sich Rechtsnormen und Verfahren zur Kontrolle von Transfers noch vorrangig auf die Weitergabe von materiellen Gütern, gewinnt die Weitergabe von Wissen, Dienstleistungen und Infrastruktur im Zusammenhang von Rüstung und Sicherheit zunehmend an Relevanz. Vor allem sich rasch industrialisierende Empfängerländer sind am Erwerb von Technologie interessiert, um selbst einen eigenständigen Rüstungssektor aufzubauen. Hier besteht ein Nachholbedarf an Kontrolle wie auch an der ethischen Bewertung solcher Transfers.

- *(3) Der Zusammenhang zwischen Rüstungsexporten und Rüstungskontrolle*
  Es erweist sich als unzulänglich, Rüstungstransfers als außenwirtschaftliche Angelegenheit oder unter arbeitsmarktpolitischen Aspekten zu behandeln. Vielmehr untermauert der Zusammenhang zwischen weltweiter Rüstungsdynamik und Rüstungshandel einerseits und der Gewalteskalation in den vorwiegend innerstaatlichen Konflikten andererseits die Forderung nach einer Integration von Rüstungstransfers in Konzepte und Praxis von Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Außen- und Sicherheitspolitik. Rüstungsexporte verhindern Abrüstung und heizen Rüstungsdynamiken an. Das Wissen

um negative Folgen von Rüstungsgeschäften für Frieden und menschliche Entwicklung verlangt nach einer wirklich restriktiven Rüstungsexportpolitik.

- *(4) Die Problematik fragiler Staatlichkeit und regionaler Instabilität*
  In vielen Konfliktregionen fehlt es an gesellschaftlich legitimierten Sicherheitsstrukturen. Herstellung und Wahrung des demokratisch legitimierten staatlichen Gewaltmonopols sind jedoch Voraussetzungen, um Sicherheit und Teilhabe der Menschen an öffentlichen Gütern zu gewährleisten. Dies kann Hilfen beim Aufbau von Polizei und Sicherheitskräften als legitimen Inhabern staatlicher Gewalt erfordern, in besonders zu rechtfertigenden Fällen auch die Lieferung von Waffen und Ausrüstung. Eine solche Lieferung kann aber nur dann erfolgen, wenn Sicherheitskräfte einer wirksamen gesellschaftlichen Kontrolle unterliegen und wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass sie zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor rechtloser Gewalt und zur Bewahrung oder Durchsetzung eines gesellschaftlich legitimierten Gewaltmonopols eingesetzt werden. Dies gilt ebenfalls für die Weitergabe von Waffen und militärischer Ausrüstung bei internationalen Friedensmissionen oder im Falle der sogenannten „Ertüchtigung" von Staaten. In deren Rahmen erhalten Staaten oder Regionalorganisationen Rüstungsgüter bzw. Ausstattungshilfe neben militärischer Beratung und Ausbildung. Diese sollen sie in die Lage versetzen, eigenständig innerhalb ihres Staatsgebiets oder im näheren Umfeld sicherheitspolitische Aufgaben wahrzunehmen. Werden dabei die Grundsätze eines demokratisch legitimierten und rechtlich gebundenen Gewaltmonopols nicht beachtet, kann eine solche Politik jedoch dazu beitragen, innere Repression oder äußere Aggression zu ermöglich. Die Risiken von Normenverletzungen und Instabilität nehmen dann zu. Die Bedingung von Sicherheit verhält sich somit komplementär, aber nicht übergeordnet zu einem Leben in friedlichen und gerechten Verhältnissen.

(2.09) Die Anwendung der Kriterien verlangt bei rüstungsexportpolitischen Entscheidungen eine zeitlich wie sachlich weiter reichende Perspektive, als sie in der Regel in Lieferländern bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen zum Zuge kommt. Aktualismus ist in diesem Feld ein falscher Ratgeber. Sollen die genannten Kriterien praktisch wirksam werden, müssen die Verfahren der Genehmigungspraxis parlamentarisch transparent und korruptionsfest sein. Sie müssen mit wirksamen Außenwirtschaftsprüfungen und Endverbleibskontrollen sowie in den Unternehmen mit verlässlichen Systemen zur Überprüfung der Regelkonformität (Compliancemanagementsysteme) flankiert werden.

3 Trends im weltweiten Waffen- und Rüstungshandel

3.1 Entwicklungen des internationalen Waffenhandels

(3.01) Sowohl nationale Berichte der EU-Mitgliedstaaten als auch der jährliche Bericht der Arbeitsgruppe Rüstungsexporte des Europäischen Rates (COARM) weisen trotz singulärer Verbesserungen in den vergangenen Jahren weiterhin erhebliche Lücken in der Erhebung und Darstellung von relevanten Daten auf, was einen Vergleich der einzelstaatlichen Rüstungsausfuhren erschwert. Zur Einschätzung der Dynamik des Weltrüstungshandels, zur Identifizierung möglicher neuer Trends sowie zur Bewertung der deutschen Position sind unabhängige Studien und Berichte daher unverzichtbare Informationsquellen.
Zu den weltweit verlässlichsten Quellen gehört die jährliche Erhebung des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI). Bei der Erfassung der Daten wendet das Friedensforschungsinstitut andere Berechnungs- und Erhebungsmethoden an als die offiziellen Berichte der Bundesregierung und der EU. Deshalb kommt es im Vergleich zu offiziellen Zahlen in der Regel zu abweichenden Angaben. SIPRI wertet Informationen über die weltweiten Exporte von Großwaffen und ihren Komponenten in allgemein zugänglichen Quellen wie internationalen und nationalen Statistiken, Zeitschriften sowie Publikationen von Rüstungsherstellern aus. Um Schwankungen auf dem Weltmarkt zu berücksichtigen, wird dabei stets ein Fünfjahreszeitraum abgebildet. Die Zahlen von SIPRI zeichnen sich nicht nur durch eine transparente Methodik aus. Sie weisen darüber hinaus auch eine hohe Kontinuität auf und sind von Neutralität geprägt. In der Gesamtschau liefern die Berichte von SIPRI daher wertvolle Informationen zu allgemeinen Trends im internationalen Waffenhandel und sind trotz der bekannten Einschränkungen eine wichtige Grundlage für die Bewertung von Deutschlands Position im weltweiten Handel mit Großwaffen und ihren Komponenten.[33]

(3.02) Im März 2020 hat SIPRI seine aktuellen Daten zum weltweiten Handel mit Großwaffen vorgelegt. Das Volumen der globalen Waffentransfers hat sich im Zeitraum zwischen 2015 und 2019 gegenüber dem vorangegangenen Fünfjahreszeitraum (2010 bis 2014) um 5,5 Prozent erhöht. Damit setzt sich der Aufwärtstrend des internationalen Waffenhandels seit den frühen 2000er Jahren fort. Die fünf wichtigsten Exporteure sind die USA, Russland, Frankreich, Deutschland und China. Zusammengenommen sind

[33] Die spezifischen Methoden zur Erfassung des internationalen Waffenhandels müssen in Betracht gezogen werden, wenn man die Zahlen von SIPRI für einen Vergleich heranzieht. Siehe auch: GKKE-Rüstungsexportbericht 2007, Bonn/Berlin 2008, S. 23 und 33; GKKE-Rüstungsexportbericht 2010, Bonn/Berlin 2011, S. 34 f.; Samuel Perlo-Freeman, Just how big is the international arms trade?, Reinventing Peace, 25. September 2017, abrufbar unter: http://sites.tufts.edu/reinventingpeace/2017/09/25/ just-how-big-is-the-international-arms-trade-part-1/ (26.11.2020).

diese fünf Staaten für 76 Prozent des weltweiten Handels mit Großwaffen verantwortlich.[34]

Die wichtigsten Liefer- und ihre Abnehmerstaaten (2015 – 2019)

Lieferstaaten	Anteil am weltweiten Handel mit Großwaffen	Wichtigste Abnehmer
USA	36%	Saudi-Arabien (25%), Australien (9,1%), VAE (6,4%),
Russland	21%	Indien (25%), China (16%), Algerien (14%)
Frankreich	7,9%	Ägypten (26%), Katar (14%), Indien (14%)
Deutschland	5,8%	Südkorea (18%), Griechenland (10%), Algerien (8,1%)
China	5,5%	Pakistan (35%), Bangladesch (20%), Algerien (9,9%)

(Quelle: SIPRI Fact Sheet, März 2020)

(3.03) Die fünf größten Importeure zwischen 2015 und 2019, gemessen an ihrem Anteil am weltweiten Handel mit Großwaffen, waren Saudi-Arabien (12 Prozent), Indien (9,2 Prozent), Ägypten (5,8 Prozent), Australien (4,9 Prozent) und China (4,3 Prozent). Im Vergleich zum Zeitraum 2014-2018 hat China Algerien überholt, das jetzt mit 4,2 Prozent auf Platz 6 der weltweit größten Waffenimporteure liegt.

Die fünf größten Abnehmer- und ihre wichtigsten Lieferstaaten (2015 – 2019)

Empfänger	Anteil am weltweiten Handel mit Großwaffen	Wichtigste Lieferstaaten (Anteil an Gesamtlieferungen)
Saudi-Arabien	12 %	USA (73 %), Großbritannien (13 %), Frankreich (4,3 %)
Indien	9,2 %	Russland (56 %), Israel (14 %), Frankreich (12 %)
Ägypten	5,8 %	Frankreich (35 %), Russland (34 %), USA (15 %)
Australien	4,9 %	USA (68 %), Spanien (21 %), Frankreich (3,6 %)
China	4,3 %	Russland (76 %), Frankreich (8,8 %), Ukraine (6,9 %)

(Quelle: SIPRI-Fact Sheet, März 2020)

[34] Pieter D. Wezeman/Aude Fleurant/Alexandra Kuimova/Diego Lopes Da Silva/Nan Tian/Siemon T. Wezeman, Trends in International Arms Transfers, 2019, Stockholm: Stockholm International Peace Research Institute, March 2020 (SIPRI Fact Sheet).

(3.04) Mit einem Anteil von 41 Prozent ist Asien (einschließlich Ozeanien) nach wie vor die größte Empfängerregion von Großwaffenlieferungen im Zeitraum 2015-19. Der Nahe und Mittlere Osten liegt mit einem Anteil von 35 Prozent auf Platz zwei der Empfängerregionen. Im Vergleich zum Zeitraum 2010-14 sind die Waffenimporte in den Nahen und Mittleren Osten um 61 Prozent angestiegen. Über die Hälfte (53 Prozent) aller Waffentransfers in die Region stammen aus den USA. Der Anteil Europas an den weltweiten Waffenimporten liegt bei 11 Prozent und ist im Vergleich zum Zeitraum 2010-14 um 3,2 Prozent gestiegen. Afrika kommt bei den Rüstungsimporten auf einen Anteil von 7,2 Prozent, Amerika (Zentral- und Südamerika sowie die Karibik) auf 5,7 Prozent.

Anteil der Weltregionen am weltweiten Import von Großwaffen (2015 – 2019)

Weltregion	Anteil am weltweiten Import von Großwaffen	Größte Abnehmer
Asien und Ozeanien	41 %	Indien, Australien, China
Naher/Mittlerer Osten	35 %	Saudi-Arabien, Ägypten, VAE
Europa	11 %	Großbritannien, Italien, Aserbaidschan
Afrika	7,2 %	Algerien, Angola, Nigeria
Amerika	5,7 %	Mexiko, Brasilien, USA

(Quelle: SIPRI-Fact Sheet, März 2020)

3.2 Die deutsche Position im weltweiten Waffenhandel

(3.05) Laut den aktuellen Zahlen von SIPRI liegt Deutschland mit einem Anteil von 5,8 Prozent am weltweiten Waffenhandel für den Zeitraum zwischen 2015 und 2019 auf Platz vier der weltweit größten Exporteure von konventionellen Großwaffen und Komponenten (z.B. Dieselmotoren); hinter den USA, Russland und Frankreich, aber erneut vor China. Im Vergleich zum Zeitraum zwischen 2010 und 2014 sind die deutschen Exporte von Großwaffen und deren Komponenten in den nachfolgenden fünf Jahren um 17 Prozent gestiegen.

Deutsche Exporte von Großwaffen und deren Komponenten 2010-2019

Jahr	Wert in Millionen TIV[35]	Weltweite Platzierung
2019	1.185	5
2018	1.071	5
2017	1.982	4
2016	2.514	3
2015	1.766	5
2014	1.788	3
2013	799	7
2012	747	9
2011	1.317	5
2010	2.664	3

(Quelle: SIPRI Arms Transfers Database)

(3.06) Zwischen 2015 und 2019 hat SIPRI deutsche Exporte von Großwaffensystemen und Komponenten an insgesamt 72 Staaten registriert, darunter Algerien, Brasilien, Kolumbien, Ägypten, Griechenland, Indonesien, Israel, Italien, Polen, Katar, Saudi-Arabien, Südkorea und die USA. Mit 40,4 Prozent entfiel etwas weniger als die Hälfte des Gesamtwertes (40,4 Prozent) der erfassten deutschen Waffenausfuhren zwischen 2015 und 2019 auf den Schiffsexport. Es folgen Landsysteme (gepanzerte Fahrzeuge) mit 19,6 Prozent und Flugzeuge mit 14,3 Prozent.[36]

(3.07) Eine weitere Quelle für Daten zum internationalen Waffenhandel ist der jährlich vom US State Department herausgegebene Bericht „World Military Expenditures and Arms Transfers" (WMEAT), der zuletzt im Dezember 2019 Zahlen für die Jahre 2007 bis 2017 vorgelegt hat.[37] Dieser Bericht stützt sich jedoch auf Daten, die von der US-Regierung mit in den Publikationen nicht transparent gemachten Methoden gesammelt werden.

[35] SIPRI gibt die Werte als sogenannten Trend Indicator Value (TIV) an. Der TIV basiert auf den bekannten Produktionskosten für ein bestimmtes Waffensystem und repräsentiert damit nicht automatisch den tatsächlichen Verkaufswert des Transfers. Weiterführend, siehe SIPRI, Arms Transfers Database, abrufbar unter: https://sipri.org/databases/armstransfers (27.11.2020). Da SIPRI auch rückwirkende Korrekturen seiner Daten vornimmt, kann es dazu kommen, dass sich diese Werte im Vergleich zu den Angaben in vorherigen GKKE Rüstungsexportberichten unterscheiden.
[36] SIPRI, Arms Transfers Database, abrufbar unter: https://sipri.org/databases/armstransfers (18.11.2020).
[37] United States Department of State, World Military Expenditures and Arms Transfers

Laut WMEAT betrug der Wert der weltweiten Rüstungstransfers zwischen 2007 und 2017 im jährlichen Durchschnitt 181 Milliarden US-Dollar. Sein Volumen ist innerhalb dieses Zeitraums um ca. 65 Prozent angestiegen – von 119 Milliarden US-Dollar im Jahr 2007 auf 195 Milliarden US-Dollar 2017. Der deutsche Anteil am internationalen Waffenhandel betrug zwischen 2007 und 2017 laut WMEAT insgesamt 39,3 Milliarden US-Dollar. Im Durchschnitt sind das 3,6 Milliarden pro Jahr. Damit kommt Deutschland in diesem Zeitraum (2007-2017) auf einen durchschnittlichen Marktanteil von 2 Prozent und liegt damit auf Platz vier hinter den USA (79,3 Prozent), Russland (5,4 Prozent), Frankreich (2,3 Prozent), aber noch vor Großbritannien (2,0 Prozent); China liegt mit 1,6 Prozent auf Platz sechs. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass besonders die Angaben zu den Rüstungsexporten der USA problematisch sind, da hier die WMEAT-Zahlen über die eigentlichen Exporte hinaus auch den Wert von Rüstungsgütern hinzuzählen, die im Ausland mit US-amerikanischer Unterstützung produziert werden.

3.3 Bewertung

(3.08) Der weltweite Waffenhandel ist über die letzten Jahre hinweg deutlich angestiegen. Dies zeigen sowohl die SIPRI-, als auch die WMEAT-Zahlen. Auch Deutschland zählt immer noch zu den größten Exporteuren weltweit. Deshalb kann sich Deutschland aus Sicht der GKKE einer Mitverantwortung für die globale Rüstungsdynamik nicht entziehen. Besonders besorgniserregend ist der nach wie vor anhaltend starke Aufrüstungstrend im Nahen und Mittleren Osten. Viele Länder dieser Region sind in gewaltsame Konflikte involviert. Entsprechend hoch ist dort die Nachfrage nach Waffen und Rüstungsgütern. Deutschland hat zwar weniger Waffen in diese Region geliefert als Frankreich, Großbritannien, Russland oder die USA, aber auch Länder wie Saudi-Arabien, Ägypten und die Vereinigten Arabischen Emirate zählten in den letzten Jahren zu den Empfängern größerer Waffenlieferungen aus Deutschland. Die GKKE beobachtet die massive Aufrüstung in der Region mit Sorge und kritisiert, dass Deutschland diese Entwicklung durch seine Rüstungsexportpolitik unterstützt, anstatt ihr entgegenzuwirken.

2019, Dezember 2019, abrufbar unter: https://www.state.gov/world-military-expenditures-and-arms-transfers-2019/ (18.11.2020).Die Angaben sind in konstanten Preisen für 2019.

4 Deutsche Rüstungsexporte 2019/2020

4.1 Rüstungsausfuhren 2019: Genehmigungen, Ablehnungen, Empfänger

(4.01) Die folgenden Angaben zu den deutschen Rüstungsexporten im Jahr 2019 stützen sich auf Informationen, die dem „Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2019 (Rüstungsexportbericht 2019)" vom 30. Juni 2020 entnommen wurden.[38] Die Bundesregierung gibt in ihren Informationen zu den deutschen Rüstungsexporten nur die Werte der erteilten Ausfuhrgenehmigungen bekannt, verbunden mit dem Hinweis auf ihre Erfahrung, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte unter den Genehmigungswerten lägen. Ein Nachweis darüber, ob und wieweit die Werte tatsächlich auseinanderliegen, ist jedoch bislang nicht erbracht worden. Die tatsächlich getätigte Ausfuhr erfassen staatliche Stellen derzeit nur von den als „Kriegswaffen" aufgeführten Gütern. Das Volumen des realen Exports der weitaus umfangreicheren Rüstungstransfers, der sogenannten „sonstigen Rüstungsgüter", bleibt unbekannt. Dies führt zu deutlichen Einbußen hinsichtlich der Transparenz. Außerdem schlüsselt der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung die Einzelgenehmigungen nicht im Detail auf, sondern gibt für die Empfängerländer nur Gesamtwerte an. Präzisere Informationen dazu finden sich in den Zusammenstellungen, die der Europäische Rat jährlich zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes zum Export von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 veröffentlicht. Diese basieren ebenfalls auf Auskünften der Bundesregierung.

Problematisch bleibt weiterhin, dass die Bundesregierung in den allermeisten Fällen auf die genaue Aufschlüsselung der Endabnehmer von deutschen Rüstungslieferungen innerhalb der jeweiligen Empfängerländer verzichtet. Neben der Kenntnis des exportierten Waffensystems wäre eine präzise Beschreibung des Endabnehmers jedoch entscheidend für eine genaue Bewertung der Rüstungsexportpraxis. Neu ist in diesem Jahr, dass in Anlage 12 (Kriegswaffenausfuhren geordnet nach Empfängerländern) die meisten Wertangaben unter dem Hinweis auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen fehlen.[39]

Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung hinsichtlich kommerzieller Transfers insgesamt (Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungen) die Ausfuhr von Rüstungsgütern und Kriegswaffen im Wert von 8,5 Mrd. Euro genehmigt. Damit ist dieser Wert im Vergleich zum Vorjahr (4,96 Milliarden Euro) um rund 3,56 Milliarden Euro deutlich gestiegen.

[38] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2019 (Rüstungsexportbericht 2019), Berlin 2020.

[39] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2019, Anlage 12, S. 126.

Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern

(4.02) Im Jahr 2019 erteilte die Bundesregierung insgesamt 11.479 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Wert von 8,02 Milliarden Euro. Im Jahr 2018 hatten 11.142 Einzelausfuhrgenehmigungen ein Volumen von 4,82 Milliarden Euro erreicht. Der Genehmigungswert ist also 2019 um rund 3,2 Milliarden Euro (rund 66 Prozent) gestiegen. Der Genehmigungswert 2019 übertrifft sogar noch den hohen Wert des Jahres 2015 mit 7,86 Milliarden Euro.

An Staaten, die der EU bzw. der NATO angehören oder diesen Staaten gleichgestellt sind, sind im Jahr 2019 Rüstungsausfuhren (Einzelgenehmigungen) im Wert von 4,48 Milliarden Euro genehmigt worden (2018: 2,275 Mrd. Euro). Dies entspricht 55,9 Prozent aller erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen. Hauptabnehmer hiervon ist Ungarn, für das unter anderem Kampfpanzer und Panzerhaubitzen genehmigt worden sind. Danach folgen die Vereinigten Staaten von Amerika, für die unter anderem Maschinenpistolen und Teile für Maschinengewehre sowie Teile für Kampfpanzer und Panzerhaubitzen genehmigt wurden.

Für alle übrigen Staaten („Drittstaaten") wurden 2019 Ausfuhren in Höhe von 3,53 Milliarden Euro genehmigt. Dies entspricht ca. 44 Prozent der Einzelausfuhrgenehmigungen. 2018 waren es 2,55 Milliarden Euro (52,9 Prozent). Der geringere Prozentsatz an Einzelausfuhrgenehmigungen an Drittstaaten sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Wert dieser Genehmigungen an diese Staaten im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um gut eine Milliarde Euro gestiegen ist. Der geringere Prozentsatz ergibt sich einzig und allein aus den hohen Genehmigungswerten an EU-/NATO- und gleichgestellte Staaten.

Einzelausfuhrgenehmigungen 2009 bis 2019: Insgesamt und an Drittstaaten[40]

Jahr	Einzelgenehmigungen gesamt	Davon an Drittstaaten	Anteil Drittstaaten in Prozent
2009	5.043	2.492	49
2010	4.754	1.383	29
2011	5.414	2.298	42
2012	4.704	2.604	55
2013	5.846	3.606	62
2014	3.961	2.404	61
2015	7.859	4.621	59
2016	6.848	3.668	54
2017	6.242	3.795	61

[40] Ebd.

2018	4.824	2.550	53
2019	8.015	3.531	44

(Werte in Mio. Euro)

Abb. 1: Entwicklung der Werte der Einzelgenehmigungen von 2009 bis 2019 (in Mio. Euro)

(Quelle: Eigene Darstellung)

(4.03) Ungarn übernimmt den Spitzenplatz unter den Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte. Für mehr als 1,78 Milliarden Euro genehmigte die Bundesregierung Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, Geländefahrzeuge und Fahr- und Gefechtssimulatoren. Auf Platz zwei bleibt Algerien als ein Drittstaaat auch im Jahr 2019 weiterhin ein Hauptempfänger deutscher Rüstungsexporte mit einem Gesamtgenehmigungswert von mehr als 847 Millionen Euro. Dabei wurden vor allem Lastwagen und Teile für gepanzerte Fahrzeuge genehmigt. Platz drei und vier nehmen in der Genehmigungsstatistik deutscher Rüstungsexporte Ägypten und die Vereinigten Staaten von Amerika ein. Ägypten erhielt Genehmigungen im Wert von rund 802 Millionen Euro, unter anderem für Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Teile für Raketen und Zielerfassungssysteme. Für den Export an die Vereinigten Arabischen Emirate wurden Rüstungsgüter im Wert von über 250 Millionen Euro genehmigt, vor allem Radartechnologie.

Genehmigungswerte (in Euro) Einzelgenehmigungen 2019 nach Staaten (Top 20)[41]

1)	Ungarn	1.783.843.558
2)	Algerien	846.630.161
3)	Ägypten	801.874.706
4)	Vereinigte Staaten	660.092.879
5)	Vereinigtes Königreich	475.194.288
6)	Südkorea	372.377.646
7)	Australien	304.281.181
8)	Vereinigte Arabische Emirate	256.866.626
9)	Katar	235.972.675
10)	Indonesien	201.807.608
11)	Norwegen	173.740.641
12)	Frankreich	129.671.102
13)	Österreich	125.550.378
14)	Schweiz	107.681.716
15)	Spanien	100.702.555
16)	Polen	99.829.582
17)	Indien	92.904.349
18)	Kuwait	90.997.312
19)	Brasilien	82.918.845
20)	Israel	75.932.282

(4.04) Die höchsten Werte erreichten im Jahr 2019 Einzelausfuhrgenehmigungen für militärische Ketten- und Radfahrzeuge (3,06 Milliarden Euro), Bomben, Torpedos und Flugkörper (1,12 Milliarden Euro), Feuerleitanlagen (637 Millionen Euro), militärische Elektronik (536 Millionen Euro), Kriegsschiffe (440 Millionen Euro) sowie militärische Luftfahrzeuge und –technik (404 Millionen Euro)

Sammelausfuhrgenehmigungen

(4.05) Sammelausfuhrgenehmigungen werden hauptsächlich für Rüstungsgüter erteilt, die im Rahmen von regierungsamtlichen Rüstungskooperationen mit anderen Ländern häufiger ein- und ausgeführt werden. In der Regel handelt es dabei um Kooperationen

[41] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2019 (Rüstungsexportbericht 2019), Berlin 2020.

zwischen NATO- bzw. EU-Staaten. Aber auch Drittländer werden auf der Grundlage solcher Genehmigungen beliefert. Sammelausfuhrgenehmigungen werden im Hinblick auf Adressaten, Güter und Einzelumfang in den offiziellen Rüstungsexportberichten nicht weiter aufgeschlüsselt. Die Sammelausfuhrgenehmigungen erfassen das Gesamtvolumen, innerhalb dessen während eines mehrjährigen Zeitraums klar definierte Güter beliebig oft zwischen den zugelassenen Lieferanten und Empfängern im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts transferiert werden können. Der Wert des Rüstungsguts wird bei jedem Transfer von Deutschland in ein anderes Land verbucht. Die Bundesregierung verweist darauf, dass die Höchstwerte solcher Genehmigungen unterschiedlich stark ausgenutzt werden und die Gesamtwerte starken jährlichen Schwankungen unterliegen.[42]

Im Jahr 2019 erteilte die Bundesregierung 75 Sammelausfuhrgenehmigungen mit einem Gesamtwert von 508,5 Millionen Euro. 2018 waren 13 Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 14,5 Millionen Euro genehmigt worden. Dass die Werte für die Sammelausfuhrgenehmigungen starken Schwankungen unterliegen, zeigt der Blick auf die Genehmigungsentwicklung der letzten 20 Jahre. Dabei ist es in einzelnen Jahren auch zu Fehlbuchungen und ggf. zu extrem niedrigen Wertangaben gekommen, die in den Folgejahren zu korrigieren waren.

Sammelausfuhrgenehmigungen 2001 bis 2019[43]

Jahr	Volumen Sammelausfuhrgenehmigungen	Jahr	Volumen Sammelausfuhrgenehmigungen
2001	3.845	2011	5.380
2002	2.550	2012	4.172
2003	1.328	2013	2.494
2004	2.437	2014	2.545
2005	2.032	2015	4.960
2006	3.496	2016	59
2007	5.053	2017	325
2009	1.996	2018	15
2010	737	2019	509

(Werte in Mio. Euro)

[42] Ebd., S. 23 f.
[43] Ebd.

Abb. 2: Entwicklung der Werte der Sammelausfuhrgenehmigungen von 2009 bis 2019 (in Mio. Euro)

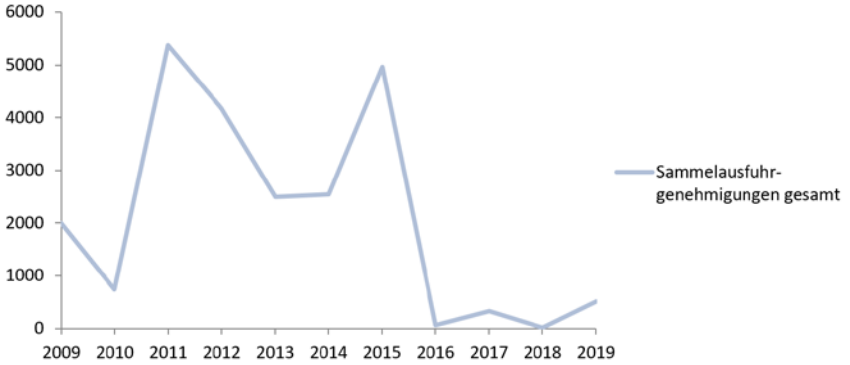

(Quelle: Eigene Darstellung)

(4.06) Unter die 2019 erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen fallen auch Genehmigungen für sogenannte Gemeinschaftsprogramme, die bi- und multinationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Dual-Use- und Rüstungsgüter umfassen. Dazu zählen unter anderem 23 Sammelausfuhrgenehmigungen im Wert von 304 Millionen Euro im Rahmen einer Kooperation mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Kanada, Katar, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich zur Produktion des Eurofighters für Katar.[44]

Abgelehnte Ausfuhranträge

(4.07) Entsprechend der „Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern", die 2019 überarbeitet wurden, werden Anträge von Lieferungen an Mitgliedstaaten der EU und der NATO sowie diesen gleichgestellte Staaten grundsätzlich nicht beschränkt. In speziellen Fällen jedoch wird von dieser Praxis eine Ausnahme gemacht, etwa bei der Gefahr, dass ein Re-Export die Sicherheit Deutschlands gefährden könnte. Die Ausfuhr von Kriegswaffen an Drittstaaten – also Staaten, die weder der EU noch der NATO angehören oder diesen Ländern gleichgestellt sind – ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Auch beim Export sonstiger Rüstungsgüter besteht die Möglichkeit einer Ablehnung des Ausfuhrantrages.

[44] Ebd., Anlage 9, Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) im Jahr 2019, S. 121.

2019 wurden 61 Anträge für die Genehmigung von Rüstungsausfuhren im Gesamtwert von etwas über 15,87 Millionen Euro abgelehnt (2018 waren es 88 Anträge mit einem Wert von knapp über 39,43 Millionen Euro). Die Ablehnungen machen damit nur 0,5 Prozent aus, wenn man die Gesamtzahl der eingegangenen Anträge auf Einzelausfuhrgenehmigungen zum Maßstab nimmt. Betrachtet man das finanzielle Volumen der Einzelausfuhrgenehmigungen, sind es 0,2 Prozent. Darunter fanden sich Ausfuhranträge in die Türkei (14,57 Millionen Euro), nach Südafrika (255.287 Euro) und in die Philippinen (190.162 Euro).

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Rüstungsgeschäfte möglicherweise bereits im Wege von Voranfragen eine negative Beurteilung durch die Bundesregierung erfahren haben. Über die Anzahl oder Volumina negativ beschiedener Voranfragen macht die Bundesregierung keine Angaben. Zudem darf angenommen werden, dass Anträge für Geschäfte, bei denen Kaufinteresse besteht, sich die entsprechenden Firmen aber keine Chance auf eine Genehmigung ausrechnen, gar nicht erst gestellt werden. Um welche Volumina es sich dabei handelt, wäre allerdings reine Spekulation.

Auch wenn eine exakte Zuordnung auf Grundlage der Informationen des Berichts der Bundesregierung nicht möglich ist, lässt sich sagen, dass im Berichtsjahr 2019 erneut das Kriterium Sieben (Re-Export) des Gemeinsamen Standpunktes der EU zum Export von Militärtechnologie und Militärgütern bei Ablehnungen am häufigsten zur Anwendung kam. Es folgen die Kriterien Zwei (Achtung der Menschenrechte) und das Kriterium Eins (Einhaltung internationaler Verpflichtungen), danach die Kriterien Vier (Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region) und Drei (innere Konfliktlage). Kriterium Fünf (Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten) spielte nur in einem Fall eine Rolle. Die Kriterien Sechs (Verhalten gegenüber der internationalen Gemeinschaft) und Acht (Vereinbarkeit mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes) spielten bei den erteilten Ablehnungen keine Rolle.

Kriterien des EU-Gemeinsamen Standpunktes (2008/944/GASP) zur Rüstungsexportkontrolle

Kriterium 1: Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen
Kriterium 2: Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland
Kriterium 3: Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten
Kriterium 4: Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region
Kriterium 5: Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder
Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts
Kriterium 7: Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen
Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten

Entwicklungsländer als Abnehmer deutscher Rüstungslieferungen

(4.08) An Staaten, die seitens der OECD als Empfängerländer offizieller Entwicklungshilfe eingestuft werden, sind im Jahr 2019 Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern im Wert von 2,41 Milliarden Euro erteilt worden.[45] Das entspricht rund

[45] Die Aufstellung folgt der Liste der Empfänger offizieller Entwicklungshilfe, die der Entwicklungshilfeausschuss der OECD für die Berichterstattung der Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 aufgestellt hat (DAC List of ODA Recipients effective for reporting on 2016, 2017, 2018 and 2019 flows). Exakte Vergleiche mit Genehmigungswerten für die vorangegangenen Jahre sind nicht möglich, weil sich mit der aktuellen DAC-Liste die Zuordnung der Länder nach Einkommensgruppen verändert hat. Die Berichterstattung der Bundesregierung bezieht sich seit 2008 ebenfalls auf die DAC-Liste. Der

30 Prozent des Wertes aller 2019 erteilten Einzelgenehmigungen. Im Jahr 2018 waren es Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von 1,49 Milliarden Euro (31 Prozent), 2017 sind Genehmigungen in Höhe von 2,77 Milliarden Euro an diese Ländergruppe gegangen (44 Prozent); 2016 waren es 2,53 Milliarden (37 Prozent).

Ausfuhrgenehmigungen 2019 in Staaten, die offizielle Entwicklungshilfe erhalten[46]

	Ausfuhren 2019 in Mio. Euro	**Wichtigste Empfängerländer**
Am wenigsten entwickelte Länder (LDC)	64,26	Die höchsten Genehmigungswerte unter den LDC erreichte Bangladesch mit 45,4 Mio. Euro, genehmigt wurden vor allem Flugzeuge und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge und Transportflugzeuge. Afghanistan erhielt Genehmigungen in Höhe von 10,83 Mio. Euro für Container für die niederländische Armee sowie für Geländewagen und ballistischen Schutz für Botschaft und Hilfsorganisationen. Für Mali wurden 2,76 Mio. Euro genehmigt, unter anderem als Teil der Ertüchtigungsinitiative für Lastwagen, Tieflader, Kran und Teile für gepanzerte Fahrzeuge.
Andere Länder mit niedrigem Einkommen (other LIC; per capita GNI < $ 1.005 in 2016)	0,00	
Länder mit niedrigem mittlerem Einkommen (LMIC; per capita GNI $ 1.006 - $ 3.955 in 2016)	1.287,19	Die höchsten Genehmigungswerte erreichen Ägypten (801,87 Mio. Euro), Indonesien (201,81 Mio. Euro), Indien (92,90 Mio. Euro), Pakistan (63,30 Mio. Euro) und Jordanien (22,22 Mio. Euro).

Rüstungsexportbericht 2019 enthält die aktuelle DAC-Liste als Anhang 13.

[46] Eigene Berechnung auf Grundlage der Daten aus dem Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2019 (Rüstungsexportbericht 2019), Berlin 2019.

Länder mit höherem mittlerem Einkommen (UMIC; per capita GNI $ 3.956 - $ 12.235 in 2016)	1.055,71	Wie schon in den Vorjahren erreicht Algerien mit genehmigten Lieferungen im Wert von 846,63 Mio. Euro den Höchstwert. Es folgen Brasilien (82,92 Mio. Euro), Thailand (57,38 Mio. Euro), Südafrika (48,75 Mio. Euro) und Malaysia (20,07 Mio. Euro).

Die sehr hohen Genehmigungswerte aus 2017 und 2016 wurden im Jahre 2019 nahezu wieder erreicht, nachdem die Genehmigungen 2018 deutlich zurückgegangen waren. 2019 schlugen besonders die hohen Genehmigungswerte für Rüstungsexporte nach Algerien (846,63 Mio. Euro), Ägypten (801,63 Mio. Euro), Indonesien (201,8 Mio. Euro), Indien (92,9 Mio. Euro), Brasilien (82,92 Mio. Euro), Pakistan (63,3 Mio. Euro) und Thailand (57,4 Mio. Euro) zu Buche. Bei den Rüstungsexportgenehmigungen an die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) handelt es sich häufig um Lieferungen an die dortigen EU- und VN-Missionen.

(4.09) Die Bundesregierung nennt für die Gruppe der Entwicklungsländer in ihrem Rüstungsexportbericht für das Jahr 2019 einen Wert von 1,35 Milliarden Euro (2018: 365,7 Mio. Euro) für die Einzelausfuhrgenehmigungen. Das entspricht 16,83 Prozent des Wertes aller erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen. Die Differenz zu den durch die GKKE errechneten 2,41 Milliarden Euro erklärt sich daraus, dass die Bundesregierung bei ihrer Aufrechnung die Länder mit höherem mittlerem Einkommen, also etwa auch Algerien, Brasilien oder Südafrika, nicht mit einbezieht, die jedoch in der OECD-DAC-Liste auftauchen.

4.2 Kriegswaffen 2019: Ausfuhr und Genehmigungen

(4.10) Bei den Kriegswaffen liefert die Bundesregierung, anders als bei den Rüstungsgütern insgesamt, nicht nur die jeweiligen Werte für die Genehmigungen eines Jahres, sondern darüber hinaus auch Angaben zu den tatsächlichen Ausfuhren eines Kalenderjahres. Die Genehmigungen, die laut Bericht der Bundesregierung in der Regel eine Laufzeit von einem Jahr haben, werden jedoch oftmals nicht komplett im selben Kalenderjahr ausgenutzt. So erklären sich Schwankungen zwischen den Werten für die Genehmigungen und tatsächlichen Ausfuhren. Im Berichtsjahr 2019 sind Kriegswaffen im Wert von insgesamt 824 Millionen Euro exportiert worden. Damit steigt dieser Wert

nach einer deutlichen Reduzierung im Jahr 2018 wieder an (2018: 771 Millionen Euro; 2017: 2,65 Milliarden; 2016: 2,50 Milliarden Euro).

(4.11) Im Jahr 2019 wurden Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen im Wert von 2,59 Milliarden Euro erteilt. Das entspricht einem Anteil von rund 32 Prozent des Gesamtwerts aller Einzelausfuhrgenehmigungen. Damit ist der Genehmigungswert für Kriegswaffen im Vergleich zum Vorjahr (2018: 669,57 Millionen Euro, 14 Prozent) deutlich gestiegen. 816,97 Millionen Euro entfallen dabei auf Drittländer. Damit beläuft sich der Anteil der Drittländer auf 33 Prozent (2018: 56 Prozent; 2017: 60 Prozent).

4.3 Ausfuhren von Kleinwaffen

(4.12) Im Jahr 2019 genehmigte die Bundesregierung die Ausfuhr von Kleinwaffen im Wert von 69,49 Millionen Euro. Damit ist dieser Wert im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen (2018: 38,91 Millionen Euro). 2019 entfielen Genehmigungen im Wert von 400.443 Euro auf Drittländer; nahezu gleichbleibend mit dem Wert des Vorjahres (2018: 403.703 Euro). Das entspricht einem Anteil von ca. 0,58 Prozent.
Erwähnt werden muss, dass die von der Bundesregierung angegebenen Werte für die Genehmigung der Ausfuhr von Kleinwaffen weder Gewehre ohne Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer, noch Revolver und Pistolen sowie Jagd- und Sportwaffen einschließen. Betrachtet man den Genehmigungswert für den gesamten Bereich der Ausfuhrlistenposition für Handfeuerwaffen (A0001), worunter auch Zubehör wie zum Beispiel Schalldämpfer oder Zielfernrohre fallen, so liegt dieser für 2019 bei 202,04 Millionen Euro (2018: 182,48 Millionen Euro).
Auch die Werte für den Export von sogenannten leichten Waffen, wie zum Beispiel Granatwerfer oder schwere Maschinengewehre, sind nicht in den von der Bundesregierung angegebenen Zahlen zu den Kleinwaffenexporten enthalten, obwohl die Kleinwaffendefinition der Europäischen Union wie auch der OSZE leichte Waffen miteinschließt.

Einzelausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen 2009 bis 2019: Insgesamt und an Drittstaaten[47]

Jahr	Einzelgenehmigungen gesamt	Davon an Drittstaaten	Anteil Drittstaaten in Prozent
2009	70,40	14,32	20
2010	49,54	16,30	33
2011	37,90	17,92	47
2012	76,15	37,09	49
2013	82,63	42,23	51
2014	47,43	21,63	46
2015	32,43	14,49	45
2016	46,89	16,38	35
2017	47,82	15,10	31
2018	38,91	0,40	1,04
2019	69,49	0,40	0,58

(Werte in Mio. Euro)

Abb. 3: Entwicklung der Werte der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen von 2009

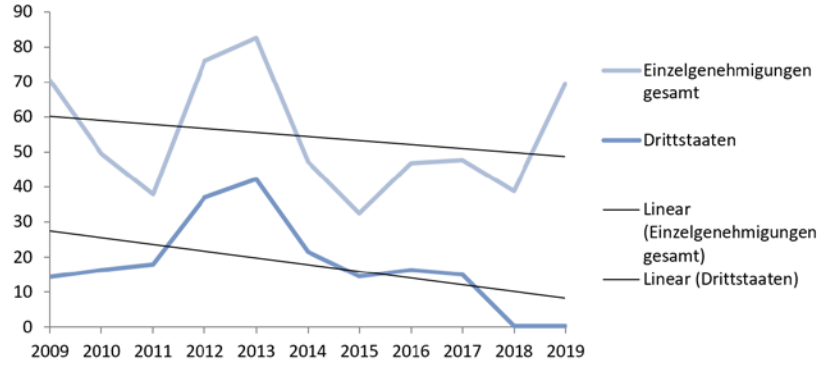

bis 2019 (in Mio. Euro)

(Quelle: Eigene Darstellung)

[47] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2019 (Rüstungsexportbericht 2019), Berlin 2019.

(4.13) Unter die 2019 genehmigten Kleinwaffenexporte an Drittstaaten fallen unter anderem 80 Maschinenpistolen und 340 Teile für Maschinenpistolen nach Trinidad und Tobago, 1.597 Teile für Maschinengewehre an den Oman, 45 Teile für Maschinenpistolen an die Vereinigten Arabischen Emirate sowie 22 Teile für Gewehre mit KWL-Nummer nach Ägypten, 279 Teile für Maschinenpistolen nach Singapur und 69 Gewehre mit KWL-Nummer sowie 578 Teile für Gewehre mit KWL-Nummer an Südkorea.

(4.14) 2016 war der Wert der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition sprunghaft angestiegen; auf einen Rekordwert von über 300 Millionen Euro. 2017 lag dieser Wert mit 28,69 Millionen Euro wieder im Bereich früherer Jahre, 2018 verringerte er sich auf 11,98 Millionen Euro. Dieser Trend setzte sich 2019 fort, so dass Munition im Wert von 6,22 Millionen Euro genehmigt worden ist. Der Anteil der Drittstaaten fällt mit rund 3,70 Prozent sogar besonders gering aus. Den größten Anteil daran hat Südafrika mit 2.000.000 Schuss Munition für Gewehre in Höhe von 56.3000 Euro sowie 335.000 Schuss Munition für Gewehere für Mauritius im Wert von 124.975 Euro.

Einzelausfuhrgenehmigungen von Munition für Kleinwaffen 2009 bis 2019: Insgesamt und an Drittstaaten[48]

Jahr	Einzelgenehmigungen gesamt	Davon an Drittstaaten	Anteil Drittstaaten in Prozent
2009	61,35	2,63	4
2010	29,48	2,00	7
2011	34,55	1,77	5
2012	18,04	3,75	21
2013	52,51	2,82	5
2014	27,21	5,53	20
2015	31,36	4,28	14
2016	327,76	17,61	5
2017	28,69	0,91	3,17
2018	11,98	0,47	3,92
2019	6,22	0,23	3,70

(Werte in Mio. Euro)

[48] Ebd.

Abb. 4: Entwicklung der Werte der Einzelgenehmigungen von Munition für Kleinwaffen von 2009 bis 2019 (in Mio. Euro)

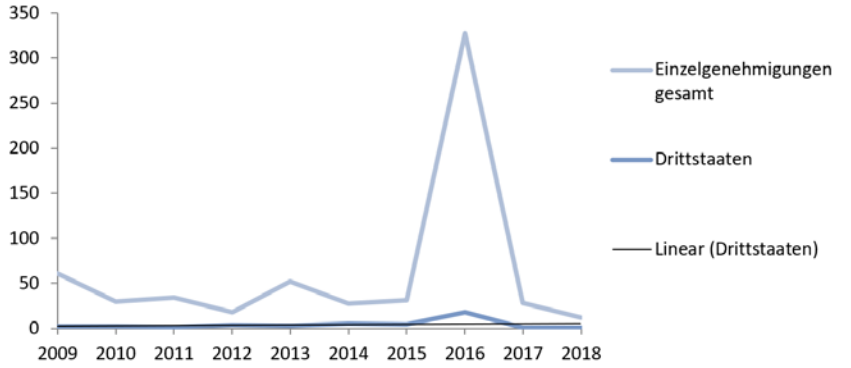

(Quelle: Eigene Darstellung)

(4.15) Die Zahlen zu den tatsächlichen Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen finden sich in der Meldung Deutschlands an das VN-Waffenregister.[49] Dieses ist auch 2019 eine wichtige Informationsquelle über den weltweiten Waffenhandel. Das Register gibt sowohl über den Transfer von schweren Waffensystemen als auch über die Im- und Exporte von kleinen und leichten Waffen Aufschluss. Letzteres geschieht jedoch nur im Rahmen einer freiwilligen Meldung mithilfe eines gesonderten Formulars. Während Deutschland seit 2003 Angaben für die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen macht, melden immer noch zahlreiche Staaten ihre Klein- und Leichtwaffenimporte aus Deutschland nicht an das VN-Waffenregister.

[49] Die Angaben finden sich auch im Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2019 (Rüstungsexportbericht 2019), Berlin 2019, Anlage 11.

Ausfuhren von Kleinwaffen (2019)[50]

Waffenart	Stückzahl (insgesamt)	Stückzahl an Drittstaaten	Abnehmer unter Drittstaaten
Gewehre und Karabiner	0	0	--
Maschinenpistolen	2.011	80	Trinidad und Tobago (80)
Sturmgewehre	40.097	69	Südkorea (69)
Leichte Maschinengewehre	25	0	--

Ausfuhren von leichten Waffen (2019)[51]

Waffenart	Stückzahl (insgesamt)	Stückzahl an Drittstaaten	Abnehmer unter Drittstaaten
In Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer	2.363	0	--
Rückstoßfreie Gewehre	4.300	3.000	Singapur (3.000)
Tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und Raketensysteme	52	0	--
Mörser unter 100mm Kaliber	0	0	--

4.4 Hermes-Bürgschaften für Rüstungsexporte

(4.16) Mit staatlichen Ausfallbürgschaften (Hermes-Bürgschaften) unterstützt die Bundesregierung die Exportaktivitäten deutscher Unternehmen zur Erschließung ausländischer Märkte. Dies schließt im Einzelfall auch Ausfuhren von Rüstungsgütern ein. In den letzten Jahren wurden immer wieder Hermes-Bürgschaften für größere Rüstungsexporte, insbesondere für die Lieferung von U-Booten, erteilt. So wurden noch 2015 Rüstungsgeschäfte in Höhe von 600 Millionen Euro abgesichert. Der allergrößte Teil davon entfiel auf Exportkreditgarantien für Bau, Erprobung und Lieferung von zwei U-Booten

[50] Ebd.
[51] Ebd.

an Ägypten im Wert von rund 590 Millionen Euro.[52] Im Jahr 2016 hat die Bundesregierung keine Exportkreditgarantien für militärische Güter übernommen.[53] 2017 hingegen übernahm die Bundesregierung Exportkreditgarantien für militärische Güter in Höhe von 1,13 Milliarden Euro. Davon entfielen 1,1 Milliarden auf zwei U-Boote, inklusive Hardware und Service, für Singapur. Die restlichen 30 Millionen verteilten sich auf sechs Trainingsflugzeuge für Indonesien, Flugzeugbetankungsfahrzeuge für den Irak und 16 Flughafenschlepper für Militärflugzeuge für Algerien.[54] Für 2018 vergab die Bundesregierung Hermes-Bürgschaften im Wert von 5,9 Millionen Euro, vordringlich für Ägypten für die Absicherung von Schlepperfahrzeugen für das Flughafenvorfeld.[55] 2019 entfielen 1,8 Milliarden Euro auf Exportgarantien für militärische Güter. 1,675 Milliarden Euro wurden für die Lieferung von Fregatten nach Ägypten erteilt, 88 Millionen Euro für den Umbau eines U-Boots für Israel und 6 Millionen Euro für die Modernisierung eines Marineversorgerschiffes für Uruguay aufgewandt.[56]

4.5 Deutsche Rüstungsausfuhren im Spiegel der Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU zu Rüstungsausfuhren

(4.17) Die deutsche Genehmigungspraxis für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern orientiert sich an den deutschen Normen und Gesetzen und am Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsausfuhren. Seit 2005 erhebt das Internationale Konversionszentrum Bonn/Bonn International Center for Conversion (BICC) regelmäßig Daten zum Verhalten der Empfängerländer deutscher Rüstungsgüter im Kontext der acht Kriterien, die der Gemeinsame Standpunkt enthält (http://www.ruestungsexport.info). Dies betrifft vor allem die Menschenrechtssituation und innere Lage, sowie die regionale Stabilität und die Verträglichkeit von Rüstungsausgaben mit Anforderungen einer nachhaltigen menschlichen Entwicklung im Empfängerland. Als Datengrundlage für die Bewertung einzelner Länder nutzt das BICC verschiedene, offen zugängliche Quellen, u.a. die periodischen Berichte der Weltbank, die Angaben von Freedom House sowie der Political Terror Scale, die Daten zum weltweiten Konfliktgeschehen des Uppsala Conflict Data Program (UCDP) und die Angaben zu weltweiten Militärausgaben des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI).

[52] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland. Jahresbericht 2015, Berlin 2016.
[53] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland. Jahresbericht 2016, Berlin 2017.
[54] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Exportkreditgarantien. Jahresbericht 2017, Berlin 2018.
[55] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Exportkreditgarantien. Jahresbericht 2018, Berlin 2019.
[56] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Exportkreditgarantien. Jahrebericht 2019, Berlin 2020.

Aufgrund der intransparenten Berichterstattung der Bundesregierung über ihre Rüstungsexporte fehlt es leider in vielen Fällen an Informationen, insbesondere im Hinblick auf die genaue Art des jeweiligen Rüstungsgutes und den tatsächlichen Endempfänger, so dass die Bewertung nur auf der Grundlage der Gesamtgenehmigungswerte pro Land erfolgen kann. Wenn Rüstungsexportgenehmigungen aber eindeutig so zugeordnet werden können, dass es sich bei den Endempfängern um Missionen der Vereinten Nationen, EU, OSZE oder um Botschaften in den jeweiligen Ländern handelt, fließen die Werte für diese Exporte nicht in die Berechnungen mit ein.

(4.18) Nach Ermittlungen des BICC hat die Bundesregierung im Jahr 2019 3.958 Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in 63 Staaten erteilt, die mindestens hinsichtlich eines der acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes des EU als problematisch eingestuft werden können. Der Wert der 2019 erteilten Ausfuhrgenehmigungen in diese Länder liegt bei 3,796 Milliarden Euro (2018: 2,69 Milliarden Euro).
Die Bundesregierung hat 2019 Rüstungsexporte an 22 Länder genehmigt, die mindestens hinsichtlich vier der acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes als problematisch eingestuft werden können. Dabei handelt es sich um 998 Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern im Gesamtwert von 1,168 Milliarden Euro (2018: 941,8 Millionen Euro).
Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung Rüstungsexporte an 55 Staaten genehmigt, deren Menschenrechtssituation vom BICC als sehr schlecht eingestuft wird (2018: 52). In 33 Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte gab es interne Gewaltkonflikte (2018: 24); bei 18 Empfängerländern ist die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in der Region gefährdet (2018: 16). Außerdem genehmigte die Bundesregierung 2019 Rüstungsexporte an elf Staaten, bei denen nach Berechnungen des BICC eine erhöhte Gefahr besteht, dass die vergleichsweise hohen Militärausgaben die menschliche und wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen (2018: 11).[57]

(4.19) Geographisch bildeten – wie bereits in den Vorjahren – Staaten in der Region des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordafrika eine der größten Gruppen problematischer Empfängerstaaten. So wurden 2019 zum Beispiel umfangreiche deutsche Rüstungsexporte nach Algerien und Ägypten genehmigt. Auch für Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) genehmigte die Bundesregierung 2019 Rüstungsexporte im dreistelligen Millionenbereich. Ebenfalls ins Auge fallen, wie schon im letzten Jahr, die hohen Genehmigungswerte für Rüstungsexporte nach Pakistan und Indien.

[57] Die Berechnungsgrundlage für die Bewertung kann hier eingesehen werden: http://ruestungsexport.info/db/arms-exports-manual.pdf (26.10.2020).

Beispiele für problematische Empfängerländer deutscher Rüstungsexporte[58]

Land	Menschenrechts-situation	Interne Gewaltkonflikte	Regionale Sicherheit	Wert deutscher Ausfuhrgenehmi-gungen für Rüstungsgüter 2019 (in Millionen Euro)
Algerien	sehr schlecht	ja	kritisch	846,63
Ägypten	sehr schlecht	ja	kritisch	801,87
Bangladesch	sehr schlecht	ja	kritisch	45,4
Brasilien	sehr schlecht	ja	kritisch	82,92
Indien	sehr schlecht	ja	sehr kritisch	92,9
Indonesien	sehr schlecht	teilweise	kritisch	201,81
Israel	sehr schlecht	ja	sehr kritisch	75,93
Katar	sehr schlecht	teilweise	kritisch	235,97
Pakistan	sehr schlecht	ja	sehr kritisch	63,3
Thailand	sehr schlecht	ja	kritisch	57,38
Türkei	sehr schlecht	ja	kritisch	31,62
VAE	sehr schlecht	teilweise	sehr kritisch	256,87

4.6 Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2020

(4.20) Im ersten Halbjahr 2020 erteilte die Bundesregierung Einzelausfuhrgenehmigungen in Höhe von 2,78 Milliarden Euro. Im ersten Halbjahr 2019 lag dieser Wert bei 5,33 Milliarden Euro. Rüstungsexporte an Drittländer schlagen in den ersten sechs Monaten 2020 mit 1,74 Milliarden Euro zu Buche (2019: 2,12 Milliarden). Das entspricht einem Anteil von rund 63 Prozent (2019: 40 Prozent).[59]

(4.21) An der Spitze der Empfängerländer liegen Israel (533 Millionen Euro), Ägypten (312,3 Millionen Euro), die Vereinigten Staaten von Amerika (265,7 Millionen Euro), Katar (260,3 Millionen Euro), Singapur (209,7 Millionen Euro) und Großbritannien (207,5 Millionen Euro). Unter den Top-20 der Empfängerländer deutscher Rüstungsexporte befinden sich auch weitere Drittländer wie Südkorea (103,5 Millionen Euro), Indonesien (47,8 Millionen Euro) und die Vereinigten Arabischen Emirate (31 Millionen Euro).

[58] Ebd.
[59] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2020, Berlin 2020.

Die Bundesregierung erteilte außerdem im ersten Halbjahr 2020 19 Sammelausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt 209 Millionen Euro. Sie lehnte 32 Anträge für Ausfuhrgenehmigungen mit einem Gesamtwert von rund 41,5 Millionen Euro ab.

(4.22) Der Gesamtwert für die Ausfuhren von Kleinwaffen belief sich im ersten Halbjahr 2020 auf 18,9 Millionen Euro. Davon entfallen 232.638 Euro auf Exportgenehmigungen an Drittstaaten. Dabei handelt es sich um Teile für Maschinenpistolen nach Katar, Gewehre mit Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummern sowie Gewehrteile für Südkorea sowie Teile für Gewehre mit KWL-Nummer für Singapur.
Der Genehmigungswert für Kleinwaffenmunition liegt im ersten Halbjahr 2020 bei insgesamt 3 Millionen Euro und ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen, als er noch bei 1,1 Millionen Euro lag. Auf Drittstaaten entfällt dabei ein Anteil von 168.325 Euro (2019: 25.920 Euro).
Die hier angegebenen Werte für die Ausfuhr von Kleinwaffen (und auch für die entsprechende Munition) schließen Gewehre von Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummern, Revolver und Pistolen sowie Jagd- und Sportwaffen nicht mit ein. Auch die Werte für den Export von sogenannten leichten Waffen, wie zum Beispiel schwere Maschinengewehre, Granatwerfer oder Flugabwehr-Lenkwaffen (MANPADS), sind nicht in den von der Bundesregierung angegebenen Zahlen zu den Kleinwaffenexporten enthalten.

4.7 Bewertung

(4.23) Die GKKE begrüßt, dass die Bundesregierung die Berichtspraxis der vorherigen Bundesregierung fortführt und im Juni 2020 ihren Rüstungsexportbericht für 2019, sowie im Oktober 2020 ihren Bericht für die Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2020 vorgelegt hat. Dies ändert jedoch nichts daran, dass strukturelle Defizite in der Berichtspraxis bestehen bleiben. Dazu zählen aus Sicht der GKKE vor allem die fehlenden exakten Angaben zu den Rüstungsgütern und den tatsächlichen Endempfängern. Dies trägt dazu bei, dass die Entscheidungen der Bundesregierung in vielen Fällen weiterhin wenig nachvollziehbar bleiben. Neu ist in diesem Jahr, dass in Anlage 12 zu den Kriegswaffenausfuhren geordnet nach Empfängerländern die meisten Wertangaben unter dem Hinweis auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen fehlen.[60] Die GKKE kritisiert dies als deutlichen Rückschritt bezüglich der Transparenz der Berichterstattung.
Die GKKE fordert die Bundesregierung deshalb dazu auf, diese Defizite zu beseitigen und in ihren Rüstungsexportberichten die exakte Bezeichnung der für den Export genehmigten Rüstungsgüter und die tatsächlichen Endempfänger zu nennen, sowie wenigstens im Ansatz Begründungen für ihre Entscheidungen abzugeben. Außerdem for-

[60] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2019, Anlage 12, S. 126.

dert die GKKE die Bundesregierung dazu auf, endlich auch die Daten zu den tatsächlichen Exporten von Rüstungsgütern zu veröffentlichen. Das Fehlen einer solchen Statistik ist ein erhebliches Transparenzdefizit.
Des Weiteren fordert die GKKE von der Bundesregierung, in ihrem jährlichen Rüstungsexportbericht und in den Zwischenberichten neben den Genehmigungswerten für die Ausfuhr von Kleinwaffen auch die Genehmigungswerte für Leichte Waffen, Gewehre ohne Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer, Revolver und Pistolen sowie Jagd- und Sportwaffen sowie für die entsprechende Munition gesondert anzugeben. Problematisch ist auch das Fehlen von Angaben zu den Transfers von Dual-use-Gütern, deren Risikopotenzial für Frieden und Sicherheit nicht unterschätzt werden sollte. Sie sind nach EU-Vorgaben ebenfalls genehmigungspflichtig.

(4.24) Die Genehmigungspraxis der Bundesregierung widerspricht ihren eigenen Grundsätzen und ist aus Sicht der GKKE höchst problematisch. Der Gesamtwert der Einzelausfuhrgenehmigungen ist 2019 deutlich gestiegen, nachdem er in den drei Jahren zuvor stets gesunken war. Mit 8,02 Milliarden Euro an Einzelausfuhrgenehmigungen liegt der Wert im Vergleich zum Vorjahr mit 4,82 Milliarden auf einem extrem hohen Niveau. Spitzenreiter unter den Empfängern deutscher Rüstungsexporte ist Ungarn, das unter der rechtsnationalen Regierung von Ministerpräsident Viktor Orban massiv aufgerüstet wird. Bei den problematischen Drittstaaten befindet sich Algerien auf Platz 2 der Hauptabnehmer deutscher Rüstungsexporte. Auf Platz 3 der Empfänger deutscher Rüstungsexporte steht Ägypten. Deutschland kooperiert mit dem Militärregime von Präsident Abdel Fattah al-Sisi, das in der Kritik steht, weil es Oppositionelle zu Tode foltern und Dissidenten entführen und töten lässt.[61] 2019 genehmigte die Bundesregierung unter anderem U-Boote von TKMS an das Land, das sich sowohl im Jemenkonflikt wie auch im Bürgerkrieg in Libyen beteiligt, indem es beispielsweise Waffen liefert und damit bestehende Embargos bricht.[62] Auch die Vereinigten Arabischen Emirate erhielten im Jahr 2019 und im ersten Halbjahr 2020 neuerliche Genehmigungen für Rüstungsexporte. Das Land gehört ebenfalls zur Jemen-Kriegskoalition und hat sich mit mittlerweile eigenen Waffensystemen (russische Luftabwehrraketen Pantsir S1 auf aus Deutschland gelieferten MAN-Lastwagen) am Krieg in Libyen beteiligt. Während Ägypten und die Vereinigten Arabischen Emirate den Milizen-General Chalifa Haftar unterstützen, kommen Söldner und Waffen für die Zentralregierung des Ministerpräsidenten Fayez al-Arraj aus der Türkei.[63] Auch die Türkei ist regelmäßiger Empfänger

[61] Siehe Amnesty International, Egypt, abrufbar unter: https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/egypt/ (23.11.2019).
[62] Zeit online, Rüstungsexport. Bundessicherheitsrat genehmigt U-Boot Lieferungen an Ägypten, 9. Juli 2020, abrufbar unter: https://www.zeit.de/wirtschaft/2020-07/ruestungsexport-deutschland-u-boot-lieferung-aegypten-jemen-libyen (03.11.2020).
[63] Simone Wisotzki/ Max Mutschler, Brennglas einer problematischen Rüstungsexportpolitik: Der Bürgerkrieg in Libyen, 15. Juni 2020, abrufbar unter:

deutscher Rüstungsgüter, im Jahr 2019 sind Rüstungsexporte im Wert von etwas über 31 Millionen Euro genehmigt worden. Teilweise kämpfen türkische Soldaten mit Waffen, die aus Deutschland geliefert worden sind, teilweise werden sie durch deutsche technologische Unterstützung dazu befähigt, eigene Rüstungsgüter herzustellen, wie etwa im Fall der türkischen Gefechtsköpfe für Panzerabwehrlenkwaffen der Firma Roketsan mit den Namen OMTAS und UMTAS. Sie sind baugleich zu den Gefechtsköpfen LRAT und MRAT der deutschen Firma TDW, der die Ausfuhr von Bauteilen, Gefechtsköpfen und Technologien von deutscher Seite aus für die Türkei genehmigt worden sind. Die Firma Roketsan stellte auf Basis der UMTAS den MAM-L Gefechtskopf her, die türkische Standardbewaffnung für Drohnen, die gegen die PKK oder in völkerrechtswidrigen Angriffen in der syrischen Provinz Idlib zum Einsatz kamen.[64] Gerade der Technologie- und Knowhow-Transfer von Gefechtsköpfen ermöglicht es Empfängerländern, eigene Sprengköpfe herzustellen, die gezielte Tötungen per Drohnen oder den Einsatz in Kriegs- und Krisengebieten ermöglichen.[65] Sowohl in Nordsyrien, im Jemenkrieg wie auch im Bürgerkrieg in Libyenkrieg sind deutsche Waffen und Technologien zum Einsatz gekommen. Der GKKE-Rüstungsexportbericht 2018 nimmt ausführlich Stellung zu der Gesamtproblematik der massiven Aufrüstung der Staaten in der MENA-Region.[66]

(4.25) Problematisch sind aus Sicht der GKKE nach wie vor die hohen Genehmigungswerte von Rüstungsexporten an Drittstaaten. Mit 44 Prozent liegt dieser Anteil 2019 zwar unterhalb von 50 Prozent, was jedoch allein an den sehr hohen Einzelgenehmigungen an EU-/NATO- und gleichgestellten Ländern liegt. In absoluten Zahlenwerten haben sich die Einzelausfuhrgenehmigungen an Drittstaaten um rund eine Milliarde Euro im Vergleich zum Vorjahr erhöht: Von 2,55 Milliarden Euro im Jahr 2018 auf 3,53 Milliarden Euro im Jahr 2019. Deutlich angestiegen sind auch die Genehmigungswerte für die am wenigsten entwickelten Länder: Waren es 2018 noch 29,7 Millionen Euro, kamen 2019 64,25 Millionen Euro an Einzelgenehmigungen an diese Ländergruppe zusammen. Spitzenreiter unter den am wenigsten entwickelten Ländern war Bangladesch, das Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von 45,4 Millionen Euro für Flugzeuge und Teile für Kampfflugzeuge erhielt.
Die Bundesregierung verweist im Hinblick auf den hohen Anteil der Drittlandsexporte immer wieder darauf, dass es einzelne Fälle mit besonders hohen Genehmigungswerten seien, die die Zahlen in die Höhe treiben. Aber im Prinzip – so die offizielle Linie, die

https://blog.prif.org/2020/06/15/brennglas-einer-problematischen-ruestungsexportpolitik-der-buergerkrieg-in-libyen/ (03.11.2020).
[64] Jochen Taßler/Nikolaus Steiner/Otfried Nassauer, Erdogans Drohnenkrieg: Auch dank deutscher Technologie? 20. August 2020, abrufbar unter: https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/drohnen-tuerkei-100.html (03.11.2020).
[65] Zur Bedeutung der Regulierung von Technologietransfer siehe auch Kapitel 5.1.
[66] Vgl. hierzu auch GKKE-Rüstungsexportbericht 2018, Berlin 2018, S. 82-96.

auch in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung zum Rüstungsexport festgelegt ist – werde der Export von Kriegswaffen an Drittstaaten nur in Ausnahmefällen genehmigt, wenn „besondere außen- oder sicherheitspolitischen Interessen [...] für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen".[67]
Die GKKE hält es angesichts der nun schon seit Jahren kontinuierlich hohen Genehmigungswerte für den Export von Rüstungsgütern und von Kriegswaffen an Drittstaaten nicht mehr für zutreffend, hier von Ausnahmefällen zu sprechen. Der Export an Drittstaaten ist vielmehr mittlerweile zur Regel geworden. Die GKKE fordert deshalb die Bundesregierung dazu auf, sich an ihre selbstgesetzten Grundsätze zu halten und generell und ausnahmslos keine Kriegswaffen mehr an Drittstaaten zu liefern, es sei denn, sie kann tatsächlich, in wenigen Einzelfällen, besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen und Begründungen vorweisen. Diese sollte sie dann explizit benennen. Eine solche Begründung, die zumindest für den Export von Kriegswaffen an Drittstaaten erfolgen sollte, könnte maßgeblich zur dringend notwendigen außen- sicherheits- und friedenspolitischen Debatte über deutsche Rüstungsexporte beitragen.[68]

(4.26) Obwohl die Bundesregierung immer das Gegenteil beteuert, werden auch Staaten, in denen staatliche Organe systematisch Menschenrechtsverletzungen begehen, mit deutschen Rüstungsgütern beliefert. Zudem genehmigt die Bundesregierung Rüstungstransfers in Regionen, in denen aktuell Gewaltkonflikte und regionale Rüstungsdynamiken zu beobachten sind, insbesondere in den Nahen und Mittleren Osten. Die GKKE erneuert ihre Forderung an die Bundesregierung, keine Rüstungsexporte an Regierungen zu genehmigen, deren interne gesellschaftliche Legitimität zweifelhaft ist, die die Bedingungen des guten Regierens nicht erfüllen und die menschliche Sicherheit und Entwicklung in ihren Ländern gefährden. In solchen Staaten besteht häufig eine erhöhte Gefahr, dass die gelieferten Rüstungsgüter zur Unterdrückung von Teilen der Bevölkerung genutzt werden. Darüber hinaus verstärken solche Waffentransfers das Misstrauen zwischen den Staaten in diesen Regionen, wodurch eine weitere Aufrüstung gefördert wird.

(4.27) Nachdem die Genehmigungswerte für die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Jahren 2016 und 2017 zwei Jahre in Folge gestiegen sind, sind sie 2018 deutlich gesunken und haben sich 2019 auf gleichbleibendem Niveau eingependelt. Mit einem Anteil von 0,58 Prozent liegt der Anteil der Drittstaaten bei den Empfängern von

[67] Bundesregierung, Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, Berlin 2000, III. 2.
[68] Vgl. Max M. Mutschler/Marius Bales, Begründungspflicht statt laissez faire. Empfehlungen an die neue Bundesregierung für eine Reform der deutschen Rüstungsexportpolitik, Bonn: Bonn International Center for Conversion, 2017 (BICC-Policy Brief 7\2017).

Kleinwaffen äußerst niedrig. Die GKKE begrüßt diese Entwicklung. Im Juli 2019 hat die Bundesregierung die überarbeiteten Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern verabschiedet. Darin ist festgehalten, dass Klein- und Leichtwaffen grundsätzlich nicht mehr an Drittstaaten genehmigt werden sollen.[69] Nach den im Juli 2019 beschlossenen überarbeiteten Politischen Grundsätzen dürften solche Lieferungen künftig nicht mehr erfolgen, es sei denn, man verstünde die Formulierung „grundsätzlich" als genehmigende Ausnahmeregel. Dennoch wurden 2019 Maschinenpistolen nach Trinidad und Tobago, Sturmgewehre nach Südkorea und rückstoßfreie Waffen nach Singapur genehmigt. Auch wurden Teile für Maschinengewehre an den Oman und Teile für Maschinenpistolen an die VAE genehmigt. Im ersten Halbjahr 2020 wurden etwa Teile für Maschinenpistolen nach Katar geliefert. Die Bundesregierung muss sich in den nächsten Jahren an ihren eigenen Grundsätzen messen lassen. Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke antwortete die Bundesregierung, dass es sich bei den Politischen Grundsätzen lediglich um „politische Leitlinien" handele und Ausnahmen bei außen- und sicherheitspolitischen Interessen möglich seien.[70] Die GKKE wiederholt deshalb nachdrücklich ihre Forderung, generell keine Klein- und Leichtwaffen an Drittstaaten mehr zu liefern, weil die Gefahr der unautorisierten Weiterverbreitung auf illegalen Schwarzmärkten bei dieser Waffenkategorie besonders hoch ist. Lässt die Bundesregierung jedoch solche „Ausnahmen" zu, so sind diese Entscheidungen umso dringlicher begründungspflichtig. Problematisch bleiben auch die Munitionsexporte, die im ersten Halbjahr 2020 deutlich angestiegen sind, und im Gegensatz zu den Klein- und Leichtwaffen deutlich weniger restriktiv gehandhabt werden, obwohl sich die Bundesregierung international um ein Abkommen parallel zum UN-Kleinwaffenaktionsprogramm bemüht.

(4.28) Die GKKE wiederholt ihre frühere Forderung, keine Hermes-Bürgschaften für Rüstungsexporte mehr zu erteilen. 2016 war dies zuletzt der Fall gewesen. 2017 waren hingegen staatliche Ausfallbürgschaften im Wert von 1,13 Milliarden Euro erteilt worden, 2018 waren es 5,9 Millionen Euro. 2019 genehmigte die Bundesregierung Hermes-Bürgschaften in Höhe von 1,8 Milliarden Euro; das ist der bisherige Rekord. Der Löwenanteil, nämlich 1,675 Milliarden Euro, wurde für die finanzielle Absicherung der Lieferung von Fregatten nach Ägypten erteilt. Auch für Rüstungsgeschäfte mit Israel und

[69] Mutschler, Max/Wisotzki, Simone, Sind die überarbeiteten Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern tatsächlich „restriktiver"? abrufbar unter: https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/Commentary_Politische_Grundsätze_040719.pdf (14.10.2020).

[70] Drucksache 19/12473, S. 5 vom 16. August 2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke, Die neuen Rüstungsexportrichtlinen der Bundesregierung.

Uruguay hat die Bundesregierung Exportkreditgarantien übernommen. Die GKKE lehnt die Absicherung von Rüstungsgeschäften durch Hermes-Bürgschaften ab.

5 Aktuelle Debatten und Entwicklungen in der deutschen Rüstungsexportpolitik

5.1 Klagen oder nicht-klagen? Sind neue Gesetze und Verordnungen notwendig? Juristische Perspektiven auf die deutsche Rüstungsexportpolitik

(5.01) **Von der Notwendigkeit eines Rüstungsexportkontrollgesetzes:** Seit langem fordert die GKKE in ihren Berichten, der Deutsche Bundestag möge ein Rüstungsexportkontrollgesetz verabschieden, das sämtliche einschlägigen Einzelgesetze, Verordnungen und politischen Grundsätze in eine einheitliche rechtlich verbindliche Grundlage überführt.[71] Damit soll zum einen der Gesetzgebungsauftrag aus Art. 26 Grundgesetz (GG) weiter umgesetzt werden. Zum zweiten soll Transparenz in die z.T. unüberschaubare Regelungsvielfalt auf diesem Rechtsgebiet gebracht werden. Drittens - und das ist der wichtigste Punkt - geht es um verbindliche, ein- und beklagbare Genehmigungstatbestände und -kriterien für Bundesregierung und Behörden für die ausnahmsweise zulässige Genehmigung von Rüstungsexporten aus Deutschland.

(5.02) Obwohl dringend erforderlich hat bisher keine der im Bundestag vertretenen Parteien und auch nicht die Bundesregierung selber einen Entwurf hierzu vorgelegt.[72] Stattdessen schreibt die Bundesregierung – so zuletzt im Jahre 2019 – ihre rechtlich unverbindlichen „Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern" fort und behauptet, diese bei jeder Genehmigungsentscheidung einzuhalten. Als weitere Leitlinien dienen der Bundesregierung die „Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von kleinen und leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer", ebenso die „Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten". Zudem soll der europäische „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern" gelten. Daran bestehen allein schon angesichts der höchst vagen Formulierung auf der europarechtlichen Ebene Zweifel: „Der Rat erlässt Beschlüsse, in denen der Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage geographischer oder thematischer Art bestimmt

[71] Die GKKE hat bereits in ihrem Rüstungsexportbericht 2016 erste Überlegungen skizziert, an welchen Eckpunkten sich ein solches Gesetz orientieren könnte. GKKE-Rüstungsexportbericht 2016, Berlin 2016, S. 94-108.

[72] Bündnis 90/Die Grünen haben allerdings schon seit längerem Eckpunkte für ein solches Gesetz vorgelegt: Bundestagsdrucksache 18/4940 vom 20. Mai 2015, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Eckpunkte für ein Rüstungsexportkontrollgesetz.

wird. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den Standpunkten der Union in Einklang steht" (Art. 29 EUV).

(5.03) Ganz abgesehen davon, dass man angesichts der höchst großzügigen Genehmigungspraxis der Bundesregierung auch bei klarer Erfüllung der Nichtzulassungskriterien des Gemeinsamen Standpunktes nicht den Eindruck hat, dass sie hierfür „Sorge trägt": Der Anwendungsvorrang von GASP-Beschlüssen gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten wird von der Literatur und der Rechtsprechung verneint. Anders als die auf einer Kompetenz im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützten Rechtsakte der EU, denen Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht zukomme, erzeuge das intergouvernementale Recht der GASP nur völkerrechtliche, mithin zwischenstaatliche Bindungswirkungen, führt aber zu keiner unmittelbaren (innerstaatlichen) Anwendbarkeit und hat daher auch keinen Anwendungsvorrang. Auch das Bundesverfassungsgericht vertritt in seiner Lissabon-Entscheidung diese Ansicht: „Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, unterfällt auch nach dem Vertrag von Lissabon nicht dem supranationalen Recht. Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sind keine Rechtsakte vorgesehen, auf die die Erklärung Nr. 17 zum Vorrang anwendbar wäre. Der Vertrag vermittelt der Europäischen Union keine Hoheitsrechte, die einen supranationalen ‚Durchgriff' in die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen gestatten".[73]

(5.04) Vor diesem Hintergrund fällt es der Bundesregierung leichtfallen, sich in ihrer Genehmigungspraxis insbesondere beim Drittlandsexport durchweg nicht oder jedenfalls nicht konsequent an die eigenen und europäischen Prinzipien, Kriterien und Grundsätze zu halten. Stattdessen erteilt sie Exportgenehmigungen in diesem Bereich quasi als Regel- und nicht als Ausnahmefall (siehe 1.1) und vernachlässigt insbesondere die Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes zur Menschenrechtslage und zur Beteiligung an kriegerischen Auseinandersetzungen in und unter Beteiligung der Empfängerländer. Da objektive und in einem Gesetz niedergelegte Genehmigungsvoraussetzungen, die verbindlich für alle Rüstungsexporte gelten, bislang nicht existieren, erscheint eine solche Praxis rechtlich schwer angreifbar. Insofern ist die GKKE-Forderung nach einem Rüstungsexportkontrollgesetz mit verbindlichen Genehmigungskriterien aktueller denn je.

(5.05) Deshalb ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass kürzlich Greenpeace einen Entwurf für ein Rüstungsexportkontrollgesetz vorgelegt hat.[74] Die bisherige Privilegierung

[73] Bundesverfassungsgericht, Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senates vom 30. Juni 2009, abrufbar unter:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/06/es20090630_2bve000208.html (18.11.2020).
74 Greenpeace, Rüstungsexportkontrollgesetz. Gesetzentwurf über ein einheitliches

der NATO-Staaten sowie diesen gleichgestellter Staaten, die sich allein aus der Mitgliedschaft zu diesem Militärbündnis ergeben hat, wird in dem Gesetzesentwurf von Greenpeace aufgehoben. Alle potenziellen Exportländer sind nach diesem Verständnis „Drittländer". Exportgenehmigungen sind nur bei positivem Nachweis der Erfüllung verschiedener Kriterien zulässig, die im Wesentlichen dem Gemeinsamen Standpunkt der EU und dem Arms Trade Treaty entnommenen sind, allerdings ist dies zwingend. Greenpeace fordert auch eine stärkere Berichtspflicht der Bundesregierung über ihre Rüstungsexportpraxis. Dabei soll die Bundesregierung auch nachweisen, wann sie Exportgenehmigungen aufgrund von rassistischen, religiösen, kulturellen oder geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen versagt.

(5.06) Dieser Entwurf bedarf aus GKKE-Sicht noch vertiefter Diskussion. Geprüft werden müsste u.a., inwieweit die Genehmigungs- bzw. Versagungskriterien hinreichend operabel/justiziabel sind und ob die Entprivilegierung der NATO- und EU-Staaten völkerrechtlich zulässig bzw. politisch gewollt ist. Auch würde mit diesem Vorschlag die Regelungsvielfalt um ein weiteres Gesetz erweitert, was leicht zu Inkonsistenzen und Unübersichtlichkeiten führen kann. Die Einheitlichkeit des Verfahrens wird mit der vorgeschlagenen Regelung nicht erreicht; vielmehr würde durch das Rüstungsexportkontrollgesetz eine weitere, die Genehmigungsverfahren für Rüstungsgüter regelnde Rechtsquelle geschaffen, während die bisher geltenden Regelungen grundsätzlich weiter gelten würden. Offenbar ist nicht intendiert, das Nebeneinander von KrWaffKontrG- und AWG-Genehmigungsverfahren zu beenden. Eine Konsolidierungswirkung ist auf diese Weise nicht ersichtlich.

(5.07) Aus Sicht der GKKE sollte nicht noch ein weiteres Gesetz, dass sich mit der Genehmigung von Rüstungsexporten beschäftigt, zum AWG und zum KrWaffKontrG hinzugegefügt, sondern stattdessen alles in einem Gesetz zusammengeführt werden. Dazu müsste in dem Gesetz selbst klargestellt werden, welche Vorschriften aus dem AWG und dem Kriegswaffenkontrollgesetz übernommen und dort dann gestrichen werden. Ein einheitliches, verbindliches Regelwerk steht also weiterhin aus. Diese Lücke steht einer wirklich restriktiven, transparenten Rüstungsexportpolitik entgegen, wie sie die Bundesregierung behauptet, aber im Schutze der unübersichtlichen, unverbindlichen Regelungsvielfalt nicht praktiziert. Bis dahin bleiben deshalb für die GKKE weiterhin u.a. folgende weitere Einzelthemen auf der gesetz- bzw. verordnungsgeberischen Agenda:

Verfahren, bindende Grundsätze und die Kontrolle über den Export vonRüstungsgütern, März 2020, abrufbar unter:
https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/ruestungsexportgesetz_03_2020.pdf (03.11.2020)

(5.08) **Klagemöglichkeiten der Zivilgesellschaft:** Angesichts dieser Situation wäre es wünschenswert, wenn die Zivilgesellschaft samt ihren einschlägigen Verbänden und organisierten Gruppen sowie einzelne Bürger aussichtsreiche prozessuale und materiellrechtliche Möglichkeiten hätten, gegen rüstungsexportpolitische Genehmigungsentscheidungen der Bundesregierung und ihrer Behörden vorzugehen. Wie Umfragen zeigen, stehen die Menschen in Deutschland in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit Rüstungsexporten – und zwar nicht nur in Drittländer – höchst kritisch gegenüber.[75] Hier besteht ein relevantes Mitwirkungs- und Beteiligungsdefizit, das nach Auffassung der GKKE aufgearbeitet und geschlossen werden werden muss:

(5.09) **Individuelle Klagemöglichkeiten Betroffener oder sonstiger Dritter:** Die Problematik der ausschließlich kollektiven Schutzgüter des KrWaffKG und AWG macht nach geltendem Recht die Möglichkeiten eines verwaltungsprozessualen Vorgehens über verwaltungsgerichtliche Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklagen gegen Exportgenehmigungsbescheide für Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter) für Einzelpersonen außerordentlich schwierig. Für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle wird von der Rechtsprechung aus dem Katalog der Einschränkungsgründe nach AWG vor allem die Pflege der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik nach § 4 Abs.1 Nr. 3 AWG herangezogen, hinsichtlich welcher der Regierung wiederum ein weites, gerichtlich nur beschränkt überprüfbares Ermessen zugesprochen wird.

(5.10) Zwar hat die Rechtsprechung wegen des Schutzauftrags des Staates auch gegenüber durch Entscheidungen deutscher Behörden mittelbar in ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Ausland betroffenen Ausländern in Einzelentscheidungen die mögliche Verwendung der zur Ausfuhr genehmigten Rüstungsgüter bei völkerrechtswidrigen Angriffen auf zivile Objekte angesprochen (vgl. OVG Münster). Im Hinblick auf die Begründetheit einer solchen Klage stellt sich allerdings die Frage nach dem Überprüfungsmaßstab. § 113 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sieht vor, dass der Verwaltungsakt – erst - aufgehoben wird, soweit er rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist.
Ein Vorgehen gegen die Ausfuhrgenehmigungen im Wege einer Anfechtungsklage erfordert vor diesem Hintergrund insofern nicht nur die Geltendmachung einer drittschützenden Dimension des KrWaffKontrG und AWG sowie deren wesentlicher Gefährdung, sondern insbesondere auch die Darlegung einer Überschreitung des behördlichen Beurteilungsspielraums (etwa aus § 8 Abs.1 Satz 1 und 2 AWG) durch das BAFA unter Abwägung dieser Gefahren beispielsweise mit den volkswirtschaftlichen Interessen. Das

[75] Greenpeace, 12. Februar 2020, abrufbar unter:
https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/2020-02-24_umfrage_gp_rustungsexporte.pdf. (03.11.2020).

in einer Klage auf Widerruf in der Widerrufsvorschrift enthaltene behördliche Ermessen müsste allerdings auf Null reduziert sein, um mit einem Verpflichtungsbegehren Erfolg zu haben.
Hinzu kommt: In Anbetracht der wenigen öffentlich zugänglichen Informationen stellt sich die Frage, ob nähere Angaben zu den einzelnen nach dem KrWaffKontrG erteilten Genehmigungen erlangt werden könnten. Sofern dazu auf das Mittel parlamentarischer Anfragen zurückgegriffen werden könnte, ist der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ausgearbeitete eingeschränkte Umfang der Berichtspflichten der Regierung zu beachten. Das BVerfG sieht diese zum einen durch den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und zum anderen durch die Berufsfreiheit der betroffenen Unternehmen beschränkt.[76]
Im Ergebnis müssen keine Informationen erteilt werden, die das Vorfeld einer abschließenden Entscheidung über die Genehmigung betreffen und somit Einblick in die Entscheidungsfindung der Bundesregierung oder die wirtschaftlichen Ambitionen der Unternehmen gewähren würden. Mögliche Kläger hätten und haben also schon außerordentliche Schwierigkeiten, überhaupt die für eine Klageerhebung notwendigen Sachverhaltsdaten zu erhalten, von den weiteren verwaltungsprozessualen Problemen einmal ganz abgesehen.
In der Summe sind also nur eher ungewöhnliche Fallkonstellationen vorstellbar, wo solche und ähnliche Klagen Aussicht auf Erfolg hätten.

(5.11) **Unternehmerische Verantwortung und Haftung:** Eine weitere Möglichkeit ist die Expost-Geltendmachung individueller Ansprüche gegen Rüstungsunternehmen auf Schadensersatz infolge rechtswidriger Rüstungsexporte (vgl, § 823 Abs.1,2 BGB i.V.m. dem KWKG als zumindest auch den Schutz von Individualrechtsgütern mit bezweckend, § 826 BGB „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet"). Ein nicht genehmigter Export von Rüstungsgütern kann bei Kenntnis der Möglichkeit von Verletzungshandlungen durch die Empfänger durchaus eine vorsätzliche sittenwidrige, Schadensersatzansprüche auslösende Schädigung darstellen.
Allerdings: Abgesehen von schwierig nachzuweisenden Vorsatz- und Kausalitätsfragen dürfte es hier regelmäßig an der Rechtswidrigkeit mangeln. Alle namhaften deutschen Rüstungsexporteure legen immer wieder großen Wert darauf, dass ihre Rüstungsexporte auf rechtskräftigen Genehmigungsbescheiden der zuständigen Behörden beruhen. Chancen hätten also insbesondere Klagen gegen Unternehmensvertreter, die eindeutig ohne Genehmigung und damit rechtswidrig und schuldhaft Rüstungsexporte

[76] Bundesverfassungsgericht, Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senates vom 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11, abrufbar unter:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/10/es20141021_2bve000511.html (18.11.2020).

veranlassten, was zwar vorkommt – vgl. den Heckler & Koch-Fall vor dem Stuttgarter Landgericht - aber nicht die Regel sein dürfte und bisher nicht zu nennenswerten Verurteilungen als mögliche Voraussetzung für zivilrechtliche Ansprüche geführt hat.

(5.12) Eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung weist jedoch unter Berufung auf die OECD Richtlinien für multinationale Unternehmen darauf hin, dass staatliches Versagen bei der Einhaltung von Menschenrechtsnormen die Unternehmen nicht von ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht entbindet, diese Normen einzuhalten.[77] Auch eine freiwillige Selbstverpflichtung von Rüstungsunternehmen im Rahmen der Corporate Social Responsibility (CSR), der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen, über Rechtspflichten hinaus die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Gesellschaft, Umwelt, Menschenrechte und unbeteiligte Dritte umfassend zu berücksichtigen, sollte nach Auffassung der GKKE das Handeln von Rüstungsunternehmen mitbestimmen. Von daher fordert die GKKE die deutsche Rüstungsindustrie und ihre Verbände auf, künftig nur noch Geschäfte mit Partnern in EU-Staaten, NATO-Ländern sowie NATO-gleichgestellten Ländern zu tätigen bzw. sich für ein solches Vorgehen einzusetzen. Sie begrüßt, dass einzelne Unternehmen eine derartige „Grüne-Länder-Strategie" bereits angekündigt haben.

(5.13) **Strafrechtliche Möglichkeiten:** Gemäß § 395 Abs.1 StPO kann sich der öffentlichen Klage in einem Strafverfahren mit der Nebenklage anschließen, wer rechtswidrig geschädigt worden ist; dabei muss es sich um gravierende Delikte wie Totschlag oder Mord handeln. Dabei werden dem Nebenkläger bestimmte Rechte eingeräumt, wie etwa die ständige Anwesenheit in der Hauptverhandlung sowie das Recht, Zeugen und den Angeklagten zu befragen. Kommt es also in Fällen ungenehmigter Rüstungsgüterexporte zu Strafverfahren, können Geschädigte sich ggf. als Nebenkläger mit gesonderten Antragsrechten beteiligen. Strittig ist allerdings die Reichweite des sog. Verletztenbegriffs.
Oft legen die Gerichte diesen Begriff eng aus mit der Folge, dass Anträge auf Akteneinsicht oder Zulassung als Nebenkläger abgelehnt werden. Trotz klarer Rechtsprechung des BGH wurde beispielsweise von den Landgerichten in Stuttgart und in Kiel die Nebenklägereigenschaft abgelehnt. Deshalb fordert die GKKE die gesicherte Nebenklagefähigkeit bei derartigen Genehmigungsdelikten.
Ferner kann der Verletzte gegen den Beschuldigten im sog. Adhäsionsverfahren einen aus der Straftat des ungenehmigten Rüstungsgüterexportes erwachsenden Vermögensschaden im Strafverfahren geltend machen (§ 403 StPO). Voraussetzung ist aber auch hier immer der ungenehmigte und damit rechtswidrige Rüstungsgüterexport. Ein generelles, gegen eine Mehrzahl von Genehmigungsentscheidungen der deutschen

[77] Christian Schliemann/Linde Bryk, Arms Trade and Corporate Responsibility. Liability, Litigation and Legislative Reform, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2019.

Rüstungsexportpolitik verwertbares Instrument sind diese strafprozessualen Möglichkeiten folglich bislang nicht.

(5.14) **Verbandsklagerecht:** Vor diesem Hintergrund der individualrechtlich begrenzten Möglichkeiten ist nach Auffassung der GKKE ein nach geltendem Recht zu schaffendes Verbandsklagerecht auch für das Rechtsgebiet der Rüstungsexportkontrolle höchst dringlich, um Zivilgesellschaft und Nicht-Regierungsorganisationen endlich eine verwaltungsprozessuale Beteiligungsmöglichkeit an bislang politisch durch die parlamentarischen Gremien wenig bis gar nicht kontrollierten rüstungsexportpolitischen Entscheidungen der Bundesregierung zu verschaffen.
Verwaltungsprozessrecht beruht in Deutschland generell auf dem Individualrechtsschutz. Nur wer geltend machen kann, durch einen Verwaltungsakt in eigenen Rechten verletzt zu sein, ist klagebefugt. Folge ist, dass gegen Bescheide bzw. Ablehnungsbescheide des BAFA zur Erteilung einer Exportgenehmigung für Rüstungsgüter in der Regel nur die unmittelbar davon betroffenen Unternehmen Rechtsmittel einlegen können. Im Ergebnis wird das nur im Ablehnungsfall erfolgen.

(5.15) Vom künftigen Einsatz der Rüstungsgüter insbesondere in Drittländern Betroffenen stehen damit im Ergebnis realistischerweise keine Rechtsmittel zur Verfügung. Schwere Verletzungen und Tötungshandlungen gegenüber Zivilisten mithilfe deutscher Rüstungsgüter wie z.B. von den am Jemenkrieg beteiligten kriegsführenden Staaten können damit ungeachtet möglicherweise eindeutiger Kausalverknüpfungen selbst für die Zukunft verwaltungsprozessual nicht geahndet werden.
Dies ist umso gravierender und unbefriedigender, als in der abwägenden Gewichtung des Grundgesetzes Art.2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) klar vor den unternehmerischen Freiheiten (Art.2 Abs.1 GG) rangiert. Die GKKE fordert deshalb erneut die Möglichkeit der Verbandsklage einschlägig qualifizierter Nicht-Regierungsorganisationen gegen behördliche Genehmigungsentscheidungen für Rüstungsexporte.

(5.16) Verbandsklage bedeutet die Befugnis, ohne die Verletzung eigener Rechte diese der Allgemeinheit im Klageweg geltend machen zu können. Allerdings muss der Gesetzgeber Verbandsklagemöglichkeiten für einzelne Rechtsbereiche jeweils erst zur Verfügung stellen:
Im deutschen Recht gibt es in verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedlich ausgeprägte Möglichkeiten: Im Naturschutzrecht ist seit 2002 die Mitwirkung von Vereinen geregelt (Rechtsbehelfe von Vereinen § 64 BNatSchG). Die Bundesländer können das Verbandsklagerecht sogar ausdehnen auf Verfahren und Tatbestände, die in ihrer eigenen Verantwortung stehen. Auch Klagen gegen Bundesbehörden sind möglich bei Be-

freiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten sowie naturgefährdenden Planfeststellungsbeschlüssen. Sie können auch gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Informationszugang klagen. Die Klagerechte der Naturschutzverbände entsprechen so im Ergebnis denen von Einzelpersonen. Ähnliche Verbandsklagerechte gibt es etwa im Behindertenrecht (§15 BBG), im Tierschutzrecht auf Länderebene, im Verbraucherrecht (§15 UKlaG) sowie im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§8 Abs.3.Nr.2 UWG).

(5.17) Von daher ist es nach Auffassung der GKKE weder politisch noch rechtlich nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber angesichts der in Rede stehenden hochrangigen Rechtsgüter im Exportkontrollrecht noch kein Verbandsklagerecht geschaffen hat, obwohl er das auf anderen Rechtsgebieten zugelassen hat. Einen geeigneten Diskussionsvorschlag hierfür enthält der Entwurf von Greenpeace für ein Exportkontrollgesetz in § 21 zum Verbandsklagerecht.[78]

(5.18) Andere Rechtsordnungen, welche im verwaltungsrechtlichen Bereich Rechtsstreitigkeiten von öffentlichem Interesse (public interest litigation (PIL)) anerkennen, schaffen im Ergebnis Möglichkeiten, wie sie Verbandsklagerechte gewähren, auch ohne explizite gesetzliche Regelung. Dies ist beispielsweise in Großbritannien und im belgischen Wallonien der Fall: Dort haben Gerichte die Genehmigungsentscheidungen der jeweiligen Regierungen von Rüstungsexporten nach Saudi-Arabien für unrechtmäßig erklärt.[79] Die PIL ist eine Art der Klage, die seit Ende der 1970er Jahre in den Rechtssystemen Indiens und Pakistans verankert ist. Die PIL soll der Wahrung öffentlicher Interessen dienen – vor allem dann, wenn sich die Betroffenen eine Prozessführung finanziell nicht leisten können oder aus sonstigen Gründen keinen Zugang zum Rechtssystem haben.
Das besondere an der PIL ist, dass die Klage von dritten Personen im Namen vieler Betroffener und gar im Namen der Allgemeinheit erhoben werden kann, beispielsweise von Nichtregierungsorganisationen. In der Regel sind solche PIL-Ansätze allerdings in Ländern mit einer völkergewohnheitsrechtlichen Tradition von der Rechtsprechung, nicht vom Gesetzgeber geschaffen worden. In Deutschland mit seiner anderen Rechtstradition bestünden ggf. noch zu eruierende vergleichbare Klagemöglichkeiten allenfalls aus der Verletzung von Grundrechten oder der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

[78] Greenpeace, Rüstungsexportkontrollgesetz. Gesetzentwurf über ein einheitliches Verfahren, bindende Grundsätze und die Kontrolle über den Export von Rüstungsgütern, März 2020, abrufbar unter:
https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/ruestungsexportgesetz_03_2020.pdf (03.11.2020).
[79] Siehe dazu auch ausführlich Kapitel 6.4.

(5.19) **Exportkontrollpflicht bei nicht gelisteten Gütern:** Die Ausfuhr gelisteter Güter ist nach dem deutschen Exportrecht immer genehmigungspflichtig. Nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind nur dann beim Export genehmigungspflichtig, wenn sie im Kontext einer Verbreitung biologischer, chemischer oder nuklearer Waffen stehen (Art. 4 Abs. 1 EG-VO 428/2009) oder wenn es um die Errichtung oder den Betrieb kerntechnischer Anlagen in gewissen Bestimmungsländern geht und der Ausführer Kenntnis von dieser Verwendung hat oder vom BAFA schriftlich über diese Verwendung unterrichtet worden ist (§ 9 AWV).
Soweit es um eine sonstige militärische Endverwendung geht, ist die Ausfuhr von nicht gelisteten Gütern bislang nur genehmigungspflichtig, wenn gegen das Käuferland oder das Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde und wenn der Ausführer von den zuständigen Behörden entsprechend unterrichtet worden ist (Art. 4 Abs. 2 EG-VO/2009). Dass es für diese ebenfalls sensitiven sensiblen Verwendungen nur für den genannten eingeschränkten Empfängerkreis bislang eine Genehmigungspflicht gibt, stellt nach Auffassung der GKKE eine problematische Regelungslücke dar. Die entsprechenden Einschränkungen sollten deshalb aufgehoben werden und in der AWV national eine Genehmigungspflichtigkeit für derartige Exporte nichtgelisteter Güter für eine militärische Endverwendung in sämtliche Drittländer geschaffen werden.

(5.20) **Schließung von Regelungslücken bei der technischen Unterstützung sowie rüstungsbezogenen Investitionen im Ausland:** Bereits in ihren Berichten 2018 und 2019 hatte die GKKE detaillierte Vorschläge entwickelt, um Gesetzeslücken zu schließen, die etwa im Hinblick auf Rüstungskooperationen und Tochterunternehmen mit Beteiligung deutscher Rüstungsfirmen im Ausland bestehen. Dabei gilt es zu verhindern, dass deutsche Firmen diese Gesetzeslücken nutzen, um die deutschen Rüstungsexportvorschriften zu unterlaufen. Ein prominentes Beispiel ist etwa die Rheinmetall Denel Munition, die Artilleriemunition an die Türkei geliefert hat, die dann im Krieg in Libyen zum Einsatz gekommen sein soll.[80] Auch die sogenannte technische Unterstützung für Rüstungsgüterproduktionen im Ausland sollte nach Auffassung der GKKE generell und nicht nur in Ausnahmefällen genehmigungspflichtig sein.
Immerhin hat die Bundesregierung – leider bisher ohne echte Umsetzung – in ihren neuformulierten Politischen Grundsätzen angekündigt, dass künftig geprüft werden soll, ob „der Aufbau von ausländischer Rüstungsproduktion ermöglicht wird, die nicht im Einklang mit der restriktiven Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung steht". Um so erfreulicher ist es, dass die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen sowie Die Linke einen gemeinsamen Antrag vorgelegt haben, nachdem der Bundestag sowohl eine Outbound Investitionskontrolle für deutsche Rüstungsbeteiligungen und Tochterunternehmen im

[80] Siehe dazu Kapitel 1.

Ausland wie auch eine generelle Öffnung der bisherigen begrenzten Kontrollmöglichkeiten für die Technische Unterstützung von Rüstungsgüterproduktion im Ausland beschließen möge.[81]

Bewertung

(5.21) Die GKKE bekräftigt ihre Forderung nach einem rechtlich verbindlichen Rüstungsexportkontrollgesetz. Sie fordert die Bunderegierung und den Deutschen Bundestag dazu auf, ein solches Gesetz auszuarbeiten und zu beschließen. Ein solches Gesetz sollte unter anderem die inhaltlichen Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU in deutsches Recht übernehmen und auch die Politischen Grundsätze der Bundesregierung rechtsverbindlich machen. Entscheidene Regelungslücken in den deutschen Genehmigungsverfahren sollten dabei geschlossen werden. Dies gilt etwa für die Ausfuhr von nicht gelisteten Gütern für eine militärische Endverwendung, für die es eine Genehmigungspflicht in sämliche Drittländer geben sollte. Dies gilt auch für Regelungslücken bei Genehmigungen von Rüstungskooperationen, Tochterfirmen mit deutscher Beteiligung, rüstungsbezogenen Investitionen zum Aufbau ausländischer Rüstungsfirmen sowie bei technischer Unterstützung oder dem Transfer von Knowhow. Die GKKE fordert die Regierungskoalition auf, den Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linken zu beraten und zu einem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages weiterzuentwickeln.

(5.22) Die GKKE fordert den Deutschen Bundestag auf, das Verbandsklagerecht für zivilgesellschaftliche Organisationen einzurichten, um gegen rüstungspolitische Genehmigungsentscheidungen vorzugehen, wenn die genehmigten Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter eingesetzt werden und dabei zum Beispiel schwere Menschenrechtsverletzungen geschehen oder sie bei völkerrechtswidrigen Angriffen auf Zivilisten eingesetzt werden. In anderen Staaten der EU, etwa in Großbritannien oder im Fall der belgischen Regionalregierung Wallonien, hat das Verbandsklagerecht dazu geführt, dass die Regierungen ihre Exportentscheidungen überarbeiten oder sogar revidieren mussten.
Unbeschadet dessen fordert die GKKE alle rüstungsproduzierenden Unternehmen dazu auf, sich ihrer Verantwortung zur Beachtung insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen zu stellen und Maßnahmen zur Wahrung der diesbezüglichen Sorgfaltspflicht zu treffen.

---

[81] Bundestagsdrucksache 19/14917 vom 8. November 2019, Antrag der Fraktion Die Linke sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Lücken bei der Rüstungsexportkontrolle schließen, abrufbar unter: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/149/1914917.pdf (18.11.2020).

Strafverfahren gegen Heckler & Koch und Sig Sauer wegen illegaler Kleinwaffenexporte nach Mexiko und Kolumbien

(5.23) Bezüglich der illegalen G 36 Sturmgewehrexporte von Heckler & Koch nach Mexiko und den Pistolenexporten von Sig Sauer nach Kolumbien sind weiterhin die Urteile des Landgerichts Stuttgart vom 21.02.2019 (Heckler & Koch) und des Landgerichts Kiel vom 03.04.2019 (Sig Sauer) in der Revisionsinstanz beim Bundesgerichtshof anhängig. Während das Urteil des Landgerichts Kiel schon 3 Monate nach seiner Verkündung im Juli 2019 veröffentlicht wurde, erhielt der Anzeigeerstattervertreter das Urteil des Landgerichts Stuttgart in sehr stark verkürzter Form erst im August 2020 – 1 ½ Jahre nach Verkündung des Urteils und erst nach Drohung mit einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren.

(5.24) Die ARD/Das Erste hat am 01.04.2020 in einem zweiten Themenabend „Tödliche Exporte" mit dem Spielfilm „Meister des Todes II" und einer Dokumentation bei sehr hohen Einschaltquoten dargelegt, wie Sig Sauer die durch das Heckler & Koch-Verfahren in Mexiko entstandene Lieferlücke ausgenutzt hat.[82] Deshalb stellte Aktion „Aufschrei Stoppt den Waffenhandel!" bei derStaatsanwaltschaft in Kiel erneut Strafanzeige wegen des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz. In zeitlich unmittelbarem Zusammenhang nahmen die drei im Kieler Landgerichtsverfahren verurteilten Rüstungsmanager von Sig Sauer ihre Revisionen beim Bundesgerichtshof zurück. Damit wurden die vom Landgericht Kiel verhängten hohen Bewährungsstrafen mit Geldauflagen von über 1,2 Millionen Euro (an gemeinnützige NGO wie Terre des hommes) rechtskräftig. Jetzt führt nur noch die im Strafverfahren in Kiel beteiligte Firma Sig Sauer GmbH aus Eckernförde das Revisionsverfahren beim BGH. Da das Landgericht Kiel gegen die Firma Sig Sauer die Einziehung des gesamten Bruttoumsatzes aus dem Kolumbien-Pistolen-Geschäft angeordnet hatte, hat die Staatsanwaltschaft Kiel trotz der fehlenden Rechtskraft des Urteils ihre Vollstreckungsmöglichkeiten nach der Strafprozessordnung rechtmäßig ausgeschöpft und im Juni 2020 auf dem Firmengelände in Eckernförde umfangreiches Vermögen der Firma Sig Sauer gepfändet. In den Medien wurde daraufhin über eine Insolvenz der Firma Sig Sauer in Deutschland und damit den Verlust von etwa 120 Arbeitsplätzen gemutmaßt.

(5.25) Inzwischen wurde von der Staatsanwaltschaft Kiel die Aufnahme von neuen Ermittlungen gegen die Firma Sig Sauer wegen des bestehenden Anfangsverdachtes von

[82] Die Spielfilme Meister des Todes I und Meister des Todes II sowie die Dokumentationen tödliche Exporte I und II sind noch bis zum 31.03.2021 in der Mediathek Das Erste nachzuschauen.

Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz im Hinblick auf Exporte von zehntausenden Pistolen und Gewehren nach Kolumbien, Mexiko und Nicaragua bestätigt.
Das Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart wird von der Staatsanwaltschaft Stuttgart, der nebenbeteiligten Firma Heckler & Koch und zwei verurteilten ehemaligen Mitarbeitern der Firma Heckler & Koch geführt. Mit einer Entscheidung des BGH ist frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu rechnen.

Bewertung

(5.26) Die GKKE ist sehr gespannt, wie die im Stuttgarter Urteil niedergelegte Rechtsfrage, dass Endverbleiberklärungen nicht Bestandteil der von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigung seien, vom Bundesgerichtshof beurteilt wird. Das Landgericht Kiel hatte – anders als das Landgericht Stuttgart – die von Sig Sauer vorgelegten Endverbleibserklärungen (im vorliegenden Fall USA) als essenziellen Bestandteil der Ausfuhrgenehmigung nach dem AWG gewertet und gelangte nur so zu einer Verurteilung.
Die GKKE begrüßt ausdrücklich das starke Signal an die Rüstungsindustrie, das von den beiden Verurteilungen zum Einzug des vollständigen Bruttoumsatzes aus den illegalen Geschäften ausgeht. Es verdeutlicht, dass solche illegalen Waffenexporte ein eklatantes Minusgeschäft darstellen, da nicht einmal die Produktionskosten und Aufwendungen der Firmen abgezogen werden dürfen.

6 Europäische Rüstungsexportpolitik

6.1 Die Entwicklung der Rüstungsexporte in der Europäischen Union

(6.01) Die neuesten Zahlen zu den Rüstungsexportgenehmigungen, die uns der EU-Jahresbericht gemäß des Gemeinsamen Standpunktes zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern liefert, beziehen sich auf die Jahre 2018 und 2019. Für das Jahr 2018 hatte die EU im Dezember 2019 ihren Bericht vorgelegt.[83] Gemäß dieses Berichts beläuft sich der Wert der Rüstungsexportgenehmigungen der EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2018 auf über 169 Milliarden Euro.

Ein Ergebnis der im September 2019 von den EU-Mitgliedstaaten abgeschlossenen Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts ist, dass die Mitgliedstaaten ihre jährlichen nationalen Berichte bereits bis Ende Juni des Folgejahres vorlegen und darin Angaben zu den erteilten Genehmigungen und den tatsächlichen Exporten machen sollen. Diese Angaben sollen über eine Datenbank mit Suchfunktion verfügbar sein. Im Oktober 2020 konnte die EU die entsprechende Online Datenbank der Öffentlichkeit präsentieren.[84] Die Datenbank beinhaltet die Angaben der Mitgliedstaaten zu ihren Rüstungsexporten für die Jahre 2013 bis einschließlich 2019. Demnach beläuft sich der Wert der Rüstungsexportgenehmigungen der EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2019 auf beinahe 138 Milliarden Euro.

[83] Rat der Europäischen Union, Einundzwanzigster Jahresbericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, Brüssel 2019.

[84] Die Datenbank ist abrufbar unter: https://webgate.ec.europa.eu/eeasqap/sense/app/75fd8e6e-68ac-42dd-a078-f616633118bb/sheet/ccf79d7b-1f25-4976-bad8-da886dba3654/state/analysis (11.11.2020).

Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter ausgewählter EU-Staaten[85]

	2015	2016	2017	2018	2019
Frankreich	151.584,70	142.320,50	102.223,60	135.640,60	97.701,40
Deutschland	7.858,80	6.847,70	6.252,30	4.824,40	8.014,60
Ungarn	1.283,50	589,4	584,3	396,3	569,8
Italien	7.882,60	14.637,80	9.513,90	4.778,90	4.085,80
Niederlande	872,6	1.416,40	682,6	642,8	923
Polen	1.268,70	1.227,10	1.081,20	1.556,70	1.923,20
Spanien	10.676,90	5.550,00	21.085,00	11.403,90	10.090,50
Schweden	563,8	6.582,70	862,9	824,8	1.275,20
Großbritannien	8.018,70	3.950,80	7.549,10	3.161,10	5.816,40
EU: insgesamt	*195.951,00*	*191.452,30*	*156.073,20*	*169.057,80*	*137.987,80*

(Angaben in Mio. Euro)

(6.02) Diese Zahlen sind jedoch mit großer Vorsicht zu betrachten. Ihre Aussagekraft ist vergleichsweise gering, denn das Berichtswesen der EU zu Rüstungsexporten wird durch große Abweichungen zwischen den Mitgliedstaaten ad absurdum geführt. Diese sind keineswegs dazu verpflichtet, ihre jährlichen Berichte entlang von einheitlichen Standards abzuliefern. Auch die neue Online Datenbank hat daran nichts geändert. So nennen manche Staaten (z.B. Frankreich, Italien, Polen oder Spanien) neben den Genehmigungswerten auch die Werte für die im jeweiligen Jahr tatsächlich erfolgten Rüstungsausfuhren. Andere Staaten wie Deutschland und Großbritannien sind dazu nicht bereit oder, aufgrund mangelnder Erfassung, nicht in der Lage.
Da auch die nationalen Lizensierungssysteme nach wie vor unterschiedlich funktionieren, sind noch nicht einmal die Genehmigungswerte vergleichbar. Die im Vergleich sehr hohen Zahlen Frankreichs gehen vor allem darauf zurück, dass Frankreich seit 2014

[85] Die Daten für die Jahre 2015 bis 2018 basieren auf den Angaben der Jahresberichte der EU für die entsprechenden Jahre. Die Berichte sind abrufbar unter: www.ruestungsexport.info (31.08.2020). Die Daten für das Jahr 2019 basieren auf der neuen Online Datenbank der EU, abrufbar unter: https://webgate.ec.europa.eu/eeasqap/sense/app/75fd8e6e-68ac-42dd-a078-f616633118bb/sheet/ccf79d7b-1f25-4976-bad8-da886dba3654/state/analysis (11.11.2020). Da die Daten für die EU-Berichte durch die einzelnen Mitgliedstaaten immer noch unterschiedlich erhoben und nicht alle Lizenztypen abgebildet werden, sind die Daten nur begrenzt untereinander vergleichbar. Eine einheitliche Berichterstattung ist grundlegende Voraussetzung für mehr Transparenz.

nicht mehr nur die Werte für die tatsächlich genehmigten Ausfuhren berichtet, sondern die Werte des gesamten Volumens der Genehmigungen für Verhandlungen mit potentiellen Abnehmern von Rüstungsgütern, die französischen Rüstungsunternehmen erteilt wurden, nennt. Damit werden durchaus interessante Informationen geliefert und es wäre ratsam, auch in Deutschland eine entsprechende Genehmigungspflicht zu schaffen – Bislang kennt niemand das Volumen der Geschäfte, über die deutsche Rüstungsfirmen verhandeln. Deutschland berichtet an die EU nur die Werte für die Einzelausfuhrgenehmigungen, nicht jedoch für die Sammelausfuhrgenehmigungen. Über die tatsächlichen Ausfuhren an Rüstungsgütern berichtet Deutschland nach wie vor nicht.

(6.03) Wie schon in den Jahren zuvor zeigen auch die Daten für 2018, dass der größte Teil der Rüstungsexporte europäischer Unternehmen an Staaten außerhalb der EU geht.[86] Nur ungefähr ein Fünftel der Rüstungsexportgenehmigungen entfallen 2018 auf Exporte in andere EU-Staaten (2017 waren es 24,8 Prozent). Selbst wenn man die hohen französischen Werte herausrechnet, kommt man für den Export in andere EU-Staaten dennoch nur auf einen Anteil von knapp 36,8 Prozent. Ein Großteil der Rüstungsexporte der EU-Mitgliedstaaten geht also an Empfängerländer außerhalb der EU.

Rüstungsexporte an EU-Mitgliedstaaten im Verhältnis zu allen Rüstungsausfuhren für 2018[87]

	Gesamtvolumen aller Rüstungsexporte (1)	Ausfuhren an EU Mitgliedstaaten (2)	Anteil der Ausfuhren an EU-Mitgliedstaaten in Prozent (1/2)
Belgien	1.164	452	38,8
Bulgarien	1.048	171	16,3
Dänemark	266	0	0
Deutschland	4.824	1.054	21,9
Estland	37	34	91,9
Finnland	176	73	41,5
Frankreich	135.641	22.321	16,5
Griechenland	133	56	42,1

[86] Eine entsprechende Auswertung der Daten für 2019 war vor Redaktionsschluss dieses Berichts nicht mehr möglich.
[87] Rat der Europäischen Union, Einundzwanzigster Jahresbericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, Brüssel 2019.

Irland	33	3	9,1
Italien	4.779	694	14,5
Kroatien	382	22	5,8
Lettland	11	3	27,3
Litauen	45	9	20
Luxemburg	0	0	0
Malta	0	0	0
Niederlande	643	272	42,3
Österreich	1.515	117	7,7
Polen	1.557	457	29,4
Portugal	172	76	44,2
Rumänien	204	50	24,5
Slowakei	189	126	66,7
Slowenien	65	20	30,8
Spanien	11.404	7.242	63,5
Schweden	825	301	36,5
Tschechien	390	18	4,6
Ungarn	396	154	38,9
Vereinigtes Königreich	3.161	885	28
Zypern	2	0	0
Gesamt	*169.058*	*34.609*	*20,5*

(Angaben in Mio. Euro)

(6.04) Eine Studie des Europäischen Parlaments, die im Mai 2020 veröffentlicht wurde, empfiehlt eine ganze Reihe von Verbesserungen im Berichtswesen, um die herrschende Intransparenz zu reduzieren:[88] So sollen etwa einheitliche und eindeutige Definitionen dafür vorgegeben werden, welche Art von Daten die Staaten für den EU-Bericht übermitteln müssen, sodass die Angaben endlich untereinander vergleichbar sind. Auch zusätzliche Informationen, wie etwa eine exaktere Kategorisierung der Endnutzer, eine genauere Beschreibung der jeweiligen Rüstungsgüter oder auch Informationen über bekannte Fälle unerlaubter Weitergabe von Rüstungsgütern, wären wünschenswert. Darüber hinaus, so die Studie, wäre es zu begrüßen, wenn der EU-Bericht, ähnlich wie

[88] European Parliament, Recommendations for a transparent and detailed reporting system on arms exports within the EU and to third countries, Straßburg 2020.

die Berichte zum Export von dual-use Gütern, die Daten nicht nur präsentieren, sondern auch analysieren würde, um bestimmte Trends und Entwicklungen aufzeigen. Im Hinblick auf eine solche Analyse der Daten ergeben sich mit der neuen Online Datenbank immerhin ein paar interessante Möglichkeiten. Beispielsweise ermöglicht sie eine schnelle Zusammenstellung der Rüstungsexportdaten über mehrere Jahre hinweg.

Bewertung

(6.05) Die GKKE begrüßt, dass die EU-Mitgliedstaaten beschlossen haben, ihre jährlichen nationalen Berichte bis Ende Juni des Folgejahres vorzulegen und dass diese Angaben über die neu eingerichtete Online Datenbank verfügbar sein sollen. Dies stellt eine deutliche Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit der EU-Berichterstattung über Rüstungsexporte dar. Gleichwohl mahnt die GKKE an, dass es damit allein nicht getan ist. Selbst die nutzerfreundlichste Aufbereitung der Daten bringt wenig, wenn die jeweiligen nationalen Angaben nicht untereinander vergleichbar sind. Die GKKE befürwortet deshalb die Empfehlungen der Studie des Europäischen Parlaments vom Mai 2020, insbesondere hinsichtlich der Festlegung auf einheitliche und eindeutige Definitionen der Berichtsanforderungen. Sie fordert die Bundesregierung dazu auf, sich über ihre Vertretung in der für diese Fragen zuständigen Rats-Arbeitsgruppe COARM dafür einzusetzen.

6.2 Die Finanzierung von Rüstungstransfers durch die Europäische Friedensfazilität

(6.06) Im Juni 2018 hat Federica Mogherini, damalige Hohe Vertreterin der Europäischen Union, offiziell beantragt, einen außerbudgetären Fonds zu errichten, der es der EU ermöglicht, operative Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu finanzieren. Der offizielle Antrag[89] erfolgte, nachdem die Europäische Kommission erklärt hatte, diesen zu unterstützen. Vor dem Hintergrund, dass der EU-Vertrag es bislang nicht erlaubt, EU-Mittel zu diesem Zwecke zu nutzen, soll dieser Fonds – die sogenannte Europäische Friedensfazilität (European Peace Facility, EPF) – außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens der Union liegen, jedoch ebenfalls an den Zeitraum 2021 bis 2027 gebunden sein. Finanziert aus Beiträgen der EU-Mitgliedstaaten soll die EPF nach den

[89] Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Proposal of the High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy, with the support of the Commission, to the Council for a Council Decision establishing a European Peace Facility, HR (2018) 94, Brüssel 2018.

Vorstellungen des Rates fünf Milliarden Euro[90] umfassen,[91] wobei die Kommission ursprünglich 9,2 Milliarden Euro dafür vorgesehen hatte.

Die geplante Europäische Friedensfazilität stellt damit eine Zusammenführung bestehender außerbudgetärer Mechanismen zur „Maximierung" der „Wirkung, Effektivität und Nachhaltigkeit" europäischer Bemühungen im Bereich Frieden und Sicherheit dar.[92] Dabei verfolgt die EPF drei Ziele: Zum einen sollen daraus die Gemeinkosten von Militärmissionen und -operationen unter der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik finanziert werden. Bisher läuft deren Finanzierung über den im Jahr 2004 errichteten ATHENA-Mechanismus. Mit der EPF könne die dauerhafte Verfügbarkeit von Finanzmitteln für diese Missionen gewährleistet werden, was wiederum eine schnelle Einsatzfähigkeit ermögliche sowie die Flexibilität und Planbarkeit erhöhe. Zweitens sollen mittels der EPF friedensunterstützende Militäreinsätze weltweit – auch von nicht-europäischen Partnern – finanziell unterstützt werden. Damit geht die EPF über die African Peace Facility hinaus, die lediglich von afrikanischen Partnern geleitete militärische Friedensmissionen und -operationen abdeckt. Eine dritte Komponente soll zusätzlich die europäische Finanzierung von Ausstattungshilfen für außereuropäische Streit- und Sicherheitskräfte möglich machen. Konkret bedeutet dies, dass ein Teil der Mittel der EPF dafür verwendet werden könnte, den Ankauf und Transfer von Rüstungsgütern (neben anderer Ausstattung) an Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union zu finanzieren.

(6.07) Im Hinblick auf das Management der EPF sieht der Antrag die Gründung eines Komitees vor, das sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und für Budget und Buchhaltung zuständig ist. Da der Fonds ein GASP-Instrument sein wird, soll die Verantwortung der Implementierung der EPF beim Hohen Vertreter der EU liegen. Dieser soll dabei vom Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt werden. In der finanziellen Administration der EPF soll der Dienst für Außenpolitische Instrumente der Europäischen Kommission dem Hohen Vertreter assistieren. Über die Auswahl der vom Hohen Vertreter beantragten Projekte und Programme, die über die EPF finanziert werden, soll der Rat der Europäischen Union oder das Politische und Sicherheitspolitische Komitee auf der Basis von Einstimmigkeit entscheiden. Der Antrag zur EPF erklärt, dass alle Maßnahmen und Handlungen im Rahmen der EPF unter vollständiger Achtung des

[90] In den Preisen von 2018.
[91] Siehe Ergebnisse der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates (17.-21. Juli 2020), Schlussfolgerungen, EUCO 10/20, CO EUR8, CONCL 4.
[92] Europäischer Auswärtiger Dienst, European Peace Facility – An EU off-budget fund to build peace and strengthen international security, 02. Juni 2020, abrufbar unter: https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/2020_06_02_mff_dpeacefacility_rev_final_clean.pdf (31.08.2020).

internationalen Rechts, insbesondere der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, durchgeführt und dementsprechend Aufsichtsmechanismen etabliert würden. Er lässt zurzeit jedoch noch offen, in welcher Form dies garantiert werden soll. Gleichzeitig fordern Mitglieder des Europäischen Parlaments, welches bisher nicht in die Verhandlungen einbezogen wurde, auf Basis der vom Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik erarbeiteten Empfehlungen eine parlamentarische Kontrolle über die EPF. Unter anderem verlangt das Parlament zeitweisen Zugang zu Informationen bezüglich Budgets und geplanten Programmen im Rahmen der EPF und die Berücksichtigung von Sichtweisen der Parlamentarier im Entscheidungsprozess. Noch aber ist unklar, inwieweit diesen Forderungen nachgekommen wird.[93]

Bewertung

(6.08) Die GKKE beobachtet die Pläne für die Errichtung der sogenannten Europäischen Friedensfazilität mit Sorge. Die Unterstützung beim Aufbau von Polizei und Sicherheitskräften kann in manchen Fällen durchaus sinnvoll sein, um Strukturen zu schaffen, die für die Menschen Sicherheit und Teilhabe an öffentlichen Gütern gewährleisten können. Entscheidend ist aber, dass diese Sicherheitsstrukturen gesellschaftlich legitimiert sind und dass die Sicherheitskräfte einer wirksamen gesellschaftlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle unterliegen. Nur in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die gelieferten Waffen und Rüstungsgüter dazu eingesetzt werden, die Bürgerinnen und Bürger eines Landes vor rechtloser Gewalt zu schützen, anstatt selbst Mittel rechtloser Gewalt zu werden. Die GKKE hat auf diese Problematik im Zusammenhang mit der „Ertüchtigung" von Staaten immer wieder hingewiesen.[94]

Wenn über die EPF Waffen und Rüstungsgüter an staatliche Sicherheitskräfte in Drittstaaten geliefert werden, ist folglich bei der Auswahl dieser Empfänger besondere Sorgfalt und Vorsicht angebracht. Im Fall der Genehmigungen von Klein- und Leichtwaffen sollte stets das Proliferationsrisiko mitbedacht werden. Aus Sicht der GKKE kann eine solch sorgfältige Auswahl nur dann sichergestellt werden, wenn die Entscheidungen über Ausstattungshilfen durch die EPF transparent sind und einer breiteren politischen Kontrolle unterliegen. Die GKKE unterstützt daher die Forderung nach einer Kontrolle

[93] Für die am 28. März 2019 vom Plenum angenommenen Empfehlungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik des Europäischen Parlaments zur EPF, siehe: Europäisches Parlament, European Parliament recommendation of 28 March 2019 to the Council and the Vice-President of the Commission / High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy concerning the Proposal of the High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy, with the support of the Commission, to the Council for a Council Decision establishing a European Peace Facility (2018/2237(INI)), Straßburg 2019.

[94] Siehe zum Beispiel: GKKE Rüstungsexportbericht 2018, Berlin 2019, S. 82-96.

der Mittelvergabe aus der EPF durch das Europäische Parlament. Schließlich handelt es sich dabei um Steuergelder der europäischen Bürgerinnen und Bürger. Außerdem sollten Rüstungstransfers, die über die EPF finanziert werden, mit verpflichtenden Endverbleibskontrollen vor Ort und bei Bedarf auch mit EPF-finanzierter Unterstützung der sicheren Lagerung und Verwaltung von Waffen und Munition einhergehen.[95]

6.3 Die Rahmenbedingungen für eine europäische Rüstungsexportpolitik

(6.09) Die in den letzten Rüstungsexportberichten der GKKE festgestellte Entwicklung einer verstärkten Hinwendung der EU zu Rüstungsfragen und der materiellen und finanziellen Vorbereitung von militärgestützten Interventionen und „Ertüchtigung",[96] wie sie auch in der Einrichtung der außerhalb des EU-Haushalts angelegten Friedensfazilität (siehe Kapitel 6.2) zum Ausdruck kommt, setzt sich unvermindert fort. Weder die Wahl zum Europäischen Parlament noch die Bestellung einer neuen EU-Kommission haben daran etwas geändert. Vielmehr hat die Kommission den Trend in diese Richtung noch verstärkt.

Die neue Generaldirektion „Verteidigungsindustrie und Raumfahrt" und rüstungsrelevante EU-Finanzinstrumente

Ein Indiz für diesen Trend hin zu einer größeren Rolle der EU in der Rüstungspolitik ist die Einrichtung einer Generaldirektion „Defence Industry and Space" (DEFIS), die von Thierry Breton als EU-Kommissar geleitet wird, nachdem die ehemalige französische Verteidigungsministerin Goulard vom EU-Parlament abgelehnt worden war. Damit wird „Verteidigung" zum ersten Mal ausdrücklich als wichtige Kommissionsarbeit deklariert. Bereits in ihrem „mission letter"[97], der jeder Kommissarin und jedem Kommissar von der Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, zuging, werden klare Vorgaben gemacht. So soll Thierry Breton u.a. die Liberalisierung des europäischen Rüstungsmarktes voranbringen, wobei die Mitgliedstaaten bei Missachtung der EU-Beschaffungsrichtlinien von 2009 auch mit einem Vertragsverletzungsverfahren rechnen müssten. Außerdem soll er die Verbindung zwischen den Bereichen Weltraum, Verteidigung und Sicherheit verstärken, was nichts Anderes bedeutet, als eine militärische

[95] Vgl. Stella Hauk/Max Mutschler, Five ways to make the European Peace Facility a role model for arms export control, Bonn: Bonn International Center for Conversion, 2020 (BICC-Policy Brief 6/2020).
[96] Vgl. dazu GKKE Rüstungsexportbericht 2017, Berlin/Bonn 2018, S. 91-97.
[97] Ursula von der Leyen, Mission letter, Europäische Kommission, 10. September 2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/mission-letter-sylvie-goulard_en.pdf (31.08.2020).

Nutzung der Weltraumprogramme zuzulassen. Schließlich soll er dazu beitragen, einen EU-Markt für Cyber-Sicherheit schaffen.

(6.10) Untermauert wird die Bedeutung dieser neuen Generaldirektion durch die finanziellen Mittel, die – neben anderen – von ihrem Kommissar verwaltet werden: für den Europäischen Verteidigungsfond (EDF), für die Weltraumprogramme sowie für Digitales (siehe Tabelle unten). Zudem werden Mittel für die militärische Mobilität bereitgestellt, um Truppen schneller innerhalb Europas nach Osten verlegen zu können. Waren dafür von der Kommission ursprünglich 5,8 Milliarden Euro vorgesehen, so sieht der Vorschlag des Rates vom Juli 2020 nur noch 1,5 Milliarden Euro vor, die über die Connecting Europe Facility abgerechnet werden. Die ursprünglich zu zivilen Zwecken aufgelegten Weltraumprogramme werden nun auch als für militärische Zwecke nutzbar angesehen, was nicht nur die Zuordnung in eine Generaldirektion „Verteidigungsindustrie und Weltraum", sondern auch durch Äußerungen von Kommissar Breton deutlich wird, wenn er dem Navigationssystem Galileo eine Verteidigungsdimension und dem Erdbeobachtungsprogramm Copernicus Sicherheitsaufgaben zuspricht.[98]

(6.11) Der mehrjährige Finanzrahmen der EU (MFF) für die Jahre 2021 bis 2027 hat im Vergleich zum Zeitraum 2014 bis 2020 eine neue Struktur. Für den Bereich Sicherheit und Frieden sind insbesondere die Rubriken „Sicherheit und Verteidigung" (Nr. 5), „Nachbarschaft und die Welt" (Nr. 6), „Migration und Grenzsicherung" (Nr. 4) und „Binnenmarkt, Innovation und Digitales" (Nr. 1) bedeutsam. Letzteres auch deshalb, weil hier die Ausgaben für die Weltraumprogramme angesiedelt sind.
Auf Vorschlag des Europäischen Rates und nach Abschluss der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, der EU-Kommission und dem Rat im November 2020 sollen für die nächsten sieben Jahre für sicherheitsnahe und rüstungsrelevante Haushaltstitel folgende reguläre Mittel zur Verfügung stehen:

[98] Siehe den Bericht der GSA über den Beitrag von EU-Kommissar Thierry Breton auf der 12. Weltraum-Konferenz am 22. Januar 2020 in Brüssel. Vgl. Thierry Breton, Space is an enabler of security and defence, Agentur für das Europäische GNSS, 07. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.gsa.europa.eu/newsroom/news/space-enabler-security-and-defence (31.08.2020).

MFR (Gesamtvolumen)	1.074 Milliarden Euro[99]
Europäischer Verteidigungsfonds	7,014 Milliarden Euro (früher 0,575 Milliarden Euro)
Weltraumprogramme	13,202 Milliarden Euro
Militärische Mobilität	1,5 Milliarden Euro
Digitales	6,761 Milliarden Euro
Grenzmanagement und Frontex	10,653 Milliarden Euro
Krisenreaktionsmaßnahmen	2,835 Milliarden Euro
Für unvorhergesehene Umstände wie Krisensituationen und Post-Krisensituationen	8,495 Milliarden Euro
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2,375 Milliarden Euro
Außerhalb des MFR	
Europäische Friedensfazilität	5 Milliarden Euro

Bemerkenswert ist dabei die Erhöhung der Mittel für den Europäischen Verteidigungsfonds von 575 Millionen Euro auf über sieben Milliarden Euro, die im Zeitraum von 2021 bis 2027 für Rüstungsbeschaffung und Rüstungsforschung verwendet werden sollen. Etwas über vier Milliarden davon stehen für die Rüstungsforschung zur Verfügung. Eine hohe Summe, wenn man bedenkt, dass alle EU-Staaten 2018 (ohne Großbritannien) zusammen nur etwa 1,6 Milliarden Euro für Rüstungsforschung ausgegeben haben. Nach Auskunft der Bundesregierung werden die oben aufgeführten Ausgaben (mit Ausnahme der Friedensfazilität) als Ausgaben für den EU-Haushalt angesehen, was bedeutet, dass Deutschland nach dem Austritt Großbritanniens etwa 25 Prozent davon beitragen wird. Diese Mittel werden nicht im Haushalt des Verteidigungsministeriums, sondern im Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung) als Beiträge zum EU-Haushalt veranschlagt.

Rüstungskooperation im Rahmen von PESCO

(6.12) Im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zur Rüstungsentwicklung und -beschaffung (PESCO)[100], an der 25 EU-Staaten teilnehmen, wurden im November 2019 weitere 13 Projekte beschlossen, sodass nun insgesamt 47 Projekte auf den Weg gebracht wurden. Eines ist inzwischen wieder eingestellt worden. Ob die EU auf den vom russischen EU-Botschafter Wladimir Tschischow gemachten Vorschlag einer russischen Beteiligung an PESCO[101] reagiert hat, ließ sich nicht feststellen.

[99] Die Angaben liegen bisher nur in den Preisen von 2018 vor. Für die realen Ansätze ist also noch die Preissteigerungsrate zu berücksichtigen.
[100] Vgl. GKKE Rüstungsexportbericht 2017, Berlin/Bonn 2018, S. 101-106.
[101] Vgl. Russland bietet EU Beteiligung an Verteidigungsunion an, Handelsblatt, 17. April

Die Beteiligung ausgewählter Länder stellt sich wie folgt dar:[102]

Land	*Beteiligung an Projekten*	*Federführung*
Frankreich	30	10
Italien	26	9
Deutschland	16	7
Griechenland	14	5
Spanien	24	2
Rumänien	12	2
Polen	10	1
Ungarn	10	1
Tschechien	9	1

In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurden jeweils Projektbeschlüsse gefasst. Für 2020 ist eine Überprüfung durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) angesetzt, die bis November 2020 abgeschlossen sein soll. „Das Spektrum der Projekte reicht dabei von der Entwicklung von Unterwasserdrohnen zur Seeminenbekämpfung über den Aufbau eines Katastrophenschutzzentrums bis hin zur Entwicklung eines Schutzsystems für Häfen und Seewege. Weitere Projekte sind beispielsweise der Aufbau einer schnellen Eingreiftruppe zur Abwehr von Cyberangriffen oder die Weiterentwicklung des Kampfhubschraubers Tiger."[103] Die Projekte eines neuen Kampfflugzeugs (Future Combat Air System, FCAS) und eines neuen Kampfpanzers (Main Ground Combat System, MGCS), die beide maßgeblich von Frankreich und Deutschland vorangetrieben werden, sind hingegen noch keine PESCO-Projekte.

(6.13) Der interne Bericht des EAD, der im Zuge des Überprüfungsprozesses der bisherigen PESCO-Projekte entstanden ist, benennt laut dem Fachportal Bruxelles2 (B2), das den Bericht einsehen konnte, eine Reihe von Problemen.[104] Demnach kommen Projekte nicht wirklich voran, die Mitgliedstaaten lassen es an Engagement fehlen und nur

2020.

[102] Vgl. Hans Uwe Mergener, PESCO – Nun 47 Projekte, Europäische Sicherheit & Technik, 14. November 2019, abrufbar unter: https://esut.de/2019/11/fachbeitraege/politik-fachbeitraege/16720/pesco-nun-47-projekte/ (31.08.2020).

[103] Bundesministerium der Verteidigung, PESCO, abrufbar unter: https://www.bmvg.de/de/themen/dossiers/europaeische-sicherheit-und-verteidigung/pesco (31.08.2020).

[104] Vgl. Nicolas Gros-Verheyde, The half-failure of permanent structured cooperation is

ein Drittel der Projekte hat wirklich Aussicht auf Erfolg. Sinnvolle Projekte, die auch zur Bewältigung der Corona-Krise hätten beitragen können, seien nicht einsatzfähig; es gebe Doppelungen und strategische Irrelevanz.

Unabhängig davon hat die EU im April 2020 aus dem EDF 2019 sieben neue Rüstungsprojekte im Umfang von 19 Millionen Euro genehmigt,[105] ohne dass jedoch die Teilnehmerstaaten und die jeweiligen Projektmittel aufgeschlüsselt wurden. Geforscht wird z.B. über unbemannte Waffensysteme, disruptive Technologien[106] und ein elektromagnetisches Schienengewehr, das Projektile mehr als 200 Kilometer weit verschießen kann.[107]

(6.14) Eng verbunden mit den Entwicklungen in der EU ist auch die bilaterale Rüstungskooperation zwischen Deutschland und Frankreich. Eine Bewertung der neuen Regelungen für Rüstungsexporte, die diese beiden Länder im Rahmen des 2019 abgeschlossenen Aachener Vertrages vereinbart haben, hat die GKKE in ihrem letzten Rüstungsexportbericht vorgenommen.[108] Dabei wurde vor allem die De-minimis-Regel kritisiert, die besagt, dass Rüstungsgüter von Frankreich bzw. Deutschland ohne Rücksprache nach den eigenen Regeln exportiert werden dürfen, wenn der Anteil des Kooperationspartners am Rüstungsgut nicht mehr als 20 Prozent ausmacht. Damit wird weitgehend auf das Vetorecht und auf die Durchsetzung der eigenen Rüstungsexportrichtlinien verzichtet.

Diesen Sachverhalt aufgreifend kommt ein von Greenpeace in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten von Sigrid Boysen, Professorin für Staatsrecht an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, zu dem Schluss, dass dieses deutsch-französische Abkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich vom 23. Oktober 2019 gegen das Grundgesetz, die Vorgaben des Kriegswaffenkontroll- und Außenwirtschaftsgesetzes, die Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunktes der EU sowie gegen den Waffenhandelsvertrag verstößt.[109] Zentraler Punkt der Argumentation ist, dass die Bundesregierung beim Export von Kriegswaffen und waffenfähigen Komponenten nicht auf ihr

looming, Bruxelles2, 12. Mai 2020, abrufbar unter: https://www.bruxelles2.eu/2020/05/the-half-failure-of-permanent-structured-cooperation-is-looming-v2/?lang=en (31.08.2020).

[105] Vgl. Europäische Kommission, European Defence Fund: EU funds new joint research and industrial projects, 06. April 2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_20_595 (31.08.2020).

[106] Dies ist in der Regel eine Bezeichnung für Innovationen, die alte Technologien, Verfahren und ggf. auch Unternehmen überflüssig machen.

[107] Vgl. European Network Against Arms Trade, News from the Brussels' Bubble #2020-1, 18. Mai 2020, abrufbar unter: http://enaat.org/wp-content/uploads/2018/03/ENAAT-NBB-2020-1_18.05.2020.pdf (31.08.2020).

[108] Siehe hierzu auch GKKE Rüstungsexportbericht 2019, insbesondere Kapitel 5.1 Umgang mit Rüstungskooperation.

[109] Sigrid Boysen: Rechtsfragen des deutsch-französischen Abkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich vom 23. Oktober 2019, Greenpeace, 14. Februar

Genehmigungsermessen verzichten kann. Einer Delegation der Entscheidung an eine andere Regierung gäbe das Grundgesetz keinen Raum. Außerdem hätte ein solches Abkommen, das in die nationalen Gesetze eingreift, der Zustimmung des Bundestages bedurft. Schließlich kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass das Abkommen auch nicht Art. 4 des Waffenhandelsvertrags (ATT) entspricht, der ausdrücklich auch Komponentenlieferungen einer Genehmigungspflicht durch die Mitgliedstaaten unterwirft. Allein schon aufgrund dieser Verletzung von Völkerrecht ergibt sich für die Verfasserin auch eine innerstaatliche Rechtswidrigkeit des deutsch-französischen Abkommens. Zudem entspräche das deutsch-französische Abkommen nicht den Anforderungen des Artikels 26 Grundgesetz, der bestimmt, dass zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung „hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden". Nicht zuletzt verstoße der Vertrag gegen Artikel 59(2) Grundgesetz, gemäß dem der Bundestag solchen Verträgen zustimmen muss, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln.[110]

Bewertung

(6.15) Die GKKE beobachtet die Entwicklung der Rüstungsexportpolitik auf europäischer Ebene mit Sorge. Von einer restriktiven Rüstungsexportpolitik kann keine Rede sein. Die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der noch schleppend anlaufenden, aber durch die finanziellen Mittel des EDF und der EPF sich in Zukunft beschleunigenden Rüstungszusammenarbeit werden nicht durch eine Rüstungsexportkontrolle begleitet. Vielmehr haben die Neuregelungen des Jahres 2019 in Deutschland,[111] zwischen Frankreich und Deutschland, in der EU sowie das Selbstverständnis der neuen EU-Kommission als eine „geopolitische Kommission"[112] neue Schleusen geöffnet, aufzurüsten. Da es weiterhin das erklärte Ziel der EU-Kommission ist, eine weltmarktfähige und damit zum Export fähige Rüstungsindustrie aufzubauen,[113] ist auch in naher Zukunft keine Wende hin zu einer restriktiven Rüstungsexportpolitik zu erwarten. Zu bedauern ist,

---

2020, abrufbar unter:
https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20200226_rechtsfragen_des_deutsch-franzosischen_abkommens.pdf (31.08.2020).

[110] Lorenz Hemicker, Rechtliche Zweifel an deutsch-französischem Rüstungsabkommen, FAZ vom 26.02.20, https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/bundeswehr-uni-kritisiert-deutsch-franzoesisches-ruestungsabkommen-16649444.html (03.11.2020).

[111] Vgl. GKKE Rüstungsexportbericht 2019, Berlin/Bonn 2020, S. 17-24.

[112] So die Präsidentin der Kommission in ihrem mission letter an Sylvie Goulard: Ursula von der Leyen, Mission letter, Europäische Kommission, 10. September 2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/mission-letter-sylvie-goulard_en.pdf (31.08.2020).

[113] Vgl. dazu ausführlich: GKKE Rüstungsexportbericht 2017, Berlin/Bonn 2018, S. 97-106; GKKE Rüstungsexportbericht 2019, Berlin/Bonn 2020, S.74-80.

dass diese Entwicklung in der Öffentlichkeit weder zur Kenntnis genommen noch diskutiert wird. Deshalb wird interessant sein, welche Wirkung das Gutachten von Sigrid Boysen hat, das die deutsch-französische Vereinbarung im Hinblick auf die De-minimis-Regelung für rechtswidrig hält. Zu prüfen wird sein, welche weiteren Schritte aus diesem Gutachten folgen können.

(6.16) Die GKKE wiederholt erneut ihre Forderung, die Rüstungsexporte auf europäischer Ebene besser zu kontrollieren, bevor weitere Schritte hin zu einer engeren europäischen Rüstungskooperation stattfinden. Die GKKE begrüßt deshalb die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2020 zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.[114] Wie schon in früheren Entschließungen,[115] fordert das EP mehr Konvergenz bei Rüstungsexportentscheidungen der Mitgliedstaaten. Die europäische Rüstungskooperation dürfe nicht zu einer Beeinträchtigung der Anwendung der acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts führen; diese müssen Vorrang vor wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen oder industriellen Interessen der Mitgliedstaaten haben. Das Parlament vertritt die Auffassung, dass die voranschreitende Rüstungskooperation auf europäischer Ebene und die damit einhergehende Aufwendung von Haushaltsmitteln der EU dazu führen müsse, dass die Regeln und Fähigkeiten der EU zur Kontrolle der Produktion von Rüstungsgütern und deren Ausfuhr gestärkt werden. Dies müsse neben einer regelmäßigen parlamentarischen Kontrolle auch Sanktionsmechanismen für den Fall der Nichteinhaltung der Regeln bei EU-finanzierten Projekten beinhalten. Als ersten Schritt hin zu einer Verbesserung der Konvergenz in der Anwendung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts schlägt das Parlament unter anderem vor, nationale Bewertungen von potentiellen Empfängerländern auszutauschen und in Absprache mit dem Europäischen Parlament auf eine gemeinsame Lagebewertung hinzuarbeiten. Als ein Mittel hierzu fordert es die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste von Drittländern, welche die Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts erfüllen. Die GKKE unterstützt diese Forderung nach innovativen Wegen zur Verbesserung der europäischen Rüstungsexportkontrolle und einer Stärkung des Europäischen Parlaments in diesem Bereich und fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen.

(6.17) Die GKKE sieht sich in ihrer Forderung nach einer besseren Exportkontrolle europäischer Rüstungsprojekte auch dadurch bestätigt, dass die ethische Prüfung von Rüstungsprojekten, die durch den EDF gefördert werden, noch unzureichend zu sein

[114] Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2020 zu Waffenexporten: Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP (2020/2003(INI)).
[115] Vgl. zum Beispiel die Berichterstattung der GKKE in GKKE-Rüstungsexportbericht 2019, Berlin/Bonn 2020, S. 81-83.

scheint. Erst unter Berufung auf das „Freiheit auf Information"-Gesetz war es der belgischen Friedensorganisation Vredesactie gelungen, Einblick in die Praxis der ethischen, rechtlichen und sozialen Bewertungen (ELSA reviews) zu nehmen, die von der Europäischen Verteidigungsagentur für die militärischen Forschungsprojekte der EU durchgeführt werden. Der Bericht der Friedensorganisation zeigt auf, dass bei Bewilligungen weder der Gemeinsame Standpunkt der EU noch der Waffenhandelsvertrag (ATT) Beachtung findet.[116] Auch gibt es keinen Bezug zum Völkerrecht oder zu Menschenrechten und auch nicht zu den EU-Prinzipien über verantwortliche Forschung. Nur dreimal wird eher zufällig und am Rande auf Rüstungskontrollabkommen verwiesen. Die GKKE sieht es deshalb als zentral an, neben der Rüstungsexportpraxis auch verstärkt die Rüstungsforschung und Rüstungsproduktion einer rechtlichen und ethischen Bewertung zu unterziehen. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung autonomer Waffensysteme, die sich im Einsatzfall der menschlichen Steuerung und Verantwortung entziehen. Die bisherige, weitgehend fehlende Praxis einer ethischen Bewertung von Rüstungsprojekten könnte ansonsten den Schluss nahelegen, dass die üblichen Marktmechanismen der Wettbewerbsfähigkeit und Profitmaximierung die Entwicklungsimperative setzen und strukturell für eine Friedens- und Sicherheitsorientierung keinen Raum lassen. Da Frieden und Sicherheit jedoch öffentliche Güter sind, die nur gemeinschaftlich hergestellt werden können, und wenn – wie gemeinhin angenommen – Rüstung für die EU-Staaten zur Herstellung von Sicherheit für notwendig erachtet wird, dann könnte zu prüfen sein, welche Alternativen zur privatwirtschaftlich und marktgesteuerten Produktion von Rüstung denkbar sind, die einer ethischen Bewertung Raum geben. Diese Alternativen könnten auch die Chance eröffnen, dass auf Rüstungsexporte an Drittstaaten weitgehend verzichtet werden kann, da ökonomische Zwänge zum Export entfielen.

6.4 Zivilgesellschaftliche Proteste und Gerichtsverfahren in Europa gegen Waffenlieferungen an Kriegsparteien im Jemenkonflikt in Staaten der Europäischen Union

(6.18) Auch in anderen Staaten der Europäischen Union haben sich Proteste und Widerstände gegen Rüstungsexporte in Konfliktregionen, insbesondere in die MENA-Staaten und hier vor allem im Hinblick auf Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate entwickelt. Nichtregierungsorganisationen konnten mit Hilfe von Satellitenbildern nachweisen, dass Kriegswaffen aus Rüstungsexporten nach Saudi-Arabien und in die Vereinigten Arabischen Emirate im bewaffneten Konflikt im Jemen eingesetzt wurden – unter anderem wurden auch zivile Ziele getroffen und damit Prinzipien und Normen des humanitären Völkerrechts verletzt. Nichtregierungsorganisationen wollen diese

[116] Vgl. European Network Against Arms Trade, News from the Brussels' Bubble #2020-1, 18. Mai 2020, abrufbar unter: http://enaat.org/wp-content/uploads/2018/03/ENAAT-NBB-2020-1_18.05.2020.pdf (31.08.2020).

Völkerrechtsverletzungen nicht ungeahndet lassen und klagten vor nationalen Gerichten, beispielsweise in Frankreich, Italien und in Großbritannien.[117]

(6.19) Gleich in mehreren europäischen Staaten haben Nichtregierungsorganisationen zusammen mit den Gewerkschaften der Hafenarbeiter auch 2020 die Schiffe der saudi-arabischen Bahri-Linie daran gehindert, Kriegswaffen aus den jeweiligen EU-Staaten an Bord zu nehmen. Solche Proteste gab es in Belgien, Frankreich, Italien und Spanien. Im belgischen Hafen Antwerpen erreichten die Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften durch ihre Demonstrationen als „zivilgesellschaftliche Waffeninspektoren", dass die Bahri Yanbu letztlich nicht anlegte.[118] In Italien weigerten sich die Hafenarbeiter von Genua, elektrische Generatoren auf die Bahri Yanbu zu verladen, die ebenfalls für Saudi-Arabien bestimmt waren. Die italienischen Gewerkschaften haben wiederholt ihre Gegnerschaft öffentlich gemacht, „heiße Ware" auf saudische Schiffe zu laden, die für den Krieg im Jemen bestimmt sein könnten.[119] Amnesty International, Greenpeace und spanische Nichtregierungsorganisationen machten im spanischen Hafen Bilbao öffentlich auf die Kriegswaffenexporte nach Saudi-Arabien aufmerksam: Die Bahri Anbu hatte in den USA und vermutlich auch in Kanada Waffen und Rüstungsgüter an Bord genommen. Die Bahri Yanbu soll im spanischen Santander Rüstungsgüter aus dem Land für die Vereinigten Arabischen Emirate geladen haben – auch die VAE gehören der Jemen-Kriegskoalition an.[120]

(6.20) Die Bahri Yanbu sollte bereits Ende Januar 2020 den Hafen von Bremerhaven anlaufen. Auch hier hatten Nichtregierungsorganisationen Proteste angekündigt, so dass das Schiff den Kurs änderte und direkt nach Großbritannien steuerte.[121] Die Bahri Yanbu sollte ursprünglich erst den Hafen von Tilbury in Großbritannien anlaufen, wo Rüstungsexportgegner ebenfalls Proteste organisiert hatten. Medienberichten zufolge lief das Schiff dann in der Nacht lediglich den Hafen von Sherness in Kent an, um am

[117] Siehe GKKE Rüstungsexportbericht 2019, S. 91-92.
[118] War Resiters' International, Belgium: activists successfully stop Saudi arms ship from docking in Antwerp, 3. Februar 2020, abrufbar unter: https://wri-irg.org/en/story/2020/belgium-activists-successfully-stop-saudi-arms-ship-docking-antwerp (03.11.2020).
[119] Middle East Monitor (MEMO), Italian dock workers refuse to resupply Saudi 'weapons' ship, 18. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.middleeastmonitor.com/20200218-italian-dock-workers-refuse-to-resupply-saudi-weapons-ship/ (03.11.2020).
[120] Middle East Monitor (MEMO), Spain activists protest against Saudi ship carrying US weapons to Yemen, 11. Dezember 2019, abrufbar unter: https://www.middleeastmonitor.com/20191211-spain-activists-protest-against-saudi-ship-carrying-us-weapons-to-yemen/ (03.11.2020).
[121] Middle Est Monitor (MEMO), Anti-war activists force Saudi 'weapons' shipt to reroute again, 7. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.middleeastmonitor.com/20200207-anti-war-activists-force-saudi-weapons-ship-to-rerouted-again/ (03.11.2020).

nächsten Tag weiter nach Frankreich zu fahren.[122] Auch im französischen Cherbourg waren Proteste organisiert worden: Mehr als 100 Menschenrechtsaktivisten empfingen die Bahri Yanbu mit Plakaten, die Frankreichs Waffenexporte nach Saudi-Arabien und die Völkerrechtsverletzungen im Jemen anklagten.[123] Zuvor hatten 17 französische Nichtregierungsorganisationen einen offenen Brief an den französischen Premierminister Edouard Phillippe geschrieben. Darin erinnerten sie unter anderem an die französischen Verpflichtungen, den rechtlich verbindlichen internationalen Waffenhandelsvertrag zu befolgen, und keine Waffen nach Saudi-Arabien zu liefern, wenn das Land im Jemenkonflikt humanitäres Völkerrecht verletzt.[124] Amnesty International hat ermittelt, dass allein nur die Bahri Yanbu im Jahr 2019 militärische Komponenten und Ausrüstungsgüter im Wert von 47 Millionen US Dollar nach Saudi-Arabien verbracht hatte. Ein Großteil davon stammt aus den Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch aus Belgien und Spanien. Aus Frankeich waren 2019 Howitzer Artillerie-Geschütze auf dem Seeweg nach Saudi-Arabien geliefert worden – die Nichtregierungsorganisationen „disclose" fand heraus, dass diese Waffen unmittelbar im Jemenkrieg eingesetzt worden waren.[125] Die Auswertung der Schiffsdaten der Bahri Yanbu ergibt, dass seit Beginn des Jemenkrieges im Jahr 2015 Rüstungsgüter, Kriegswaffen und -komponenten im Wert von 360 Millionen Euro transportiert worden sind.[126]

Europäische Nicht-Regierungsorganisationen erheben Anklage vor Gericht

(6.21) Im Vorfeld der Proteste im Hafen von Antwerpen hatten drei belgische Nichtregierungsorganisationen Klage gegen belgische Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien eingereicht, die allerdings aufgrund von mangelnder Zuständigkeit abgewiesen wurde. In Belgien sind Entscheidungen über Rüstungsexporte eine regionale Angelegenheit,

[122] Metro, Saudi ship 'carrying weapons' docks secretly in UK under cover of darkness, 6. Februar 2020, abrufbar unter: https://metro.co.uk/2020/02/06/saudi-ship-carrying-weapons-docks-secretly-uk-cover-darkness-12195834/ (03.11.2020).
[123] RFI, Activists try to stop Saudi ship loading French arms at port of Cherbourg, 6. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.rfi.fr/en/international/20200206-activists-try-block-saudi-ship-loading-french-arms-Yemen-conflict (03.11.2020).
[124] Human Rights Watch, Open Letter to Edourad Philippe, Prime Minister of France, 5. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.hrw.org/news/2020/02/05/open-letter-edouard-philippe-prime-minister-france (03.11.2020).
[125] Made in France, Yemen Papers, abrufbar unter: https://made-in-france.disclose.ngo/en/chapter/yemen-papers/ (03.11.2020).
[126] Amnesty International, Saudi Arabian arms ship Bahri Yanbu faces growing opposition in European ports, 31. Januar 2020, abrufbar unter: https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/01/saudi-arabian-arms-ship-bahri-yanbu-faces-growing-opposition-in-european-ports/ (03.11.2020).

das Zollwesen untersteht jedoch der belgischen Zentralregierung.[127] Im vergangenen Jahr hatte die Region Wallonien Rüstungsgüter für Saudi-Arabien genehmigt. Im August 2020 errangen belgische Nichtregierungsorganisationen dann jedoch einen Sieg, als das höchste Verwaltungsgericht in Belgien in einem Eilverfahren eine zuvor in der Provinz Wallonien ausgestellte Exportgenehmigung für Klein- und Leichtwaffen von FN Herstal widerrief.[128] Ein ähnliches Urteil war bereits im März 2020 gefällt worden. Hier urteilte das höchste belgische Gericht, dass ein eindeutiges Risiko („clear risk") bestünde, dass die Militärgüter zur Verletzung des humanitären Völkerrechts im Jemen beitragen könnten.[129] Laut dem flämischen Friedensforschungsinstitut Vlaams Vredeinstituut stammen 75 Prozent der saudi-arabischen Klein- und Leichtwaffen vom belgischen Hersteller FN Herstal.[130] Die wallonischen Urteile waren auch möglich, weil die Regionalregierung die Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU in entsprechende rechtlich verbindliche Gesetze und Verordnungen umgesetzt hatte, worauf die Gerichte unmittelbar Bezug genommen hatten. Seit 2018 hat die wallonische Regionalregierung nahezu alle Rüstungsexporte an die Vereinigten Arabischen Emirate als Teil der Kriegskoalition im Jemen abgelehnt.[131]

(6.22) Im Juni 2019 hatte das Londoner Berufungsgericht geurteilt, dass die britische Regierung unrechtmäßig gehandelt habe, indem sie Kriegswaffen und Rüstungsgüter nach Saudi-Arabien genehmigte, ohne eine angemessene Risikobewertung vorzunehmen, ob und inwieweit diese Exporte zur Verletzung des humanitären Völkerrechts beitragen. Das Gericht urteilte, dass die Regierung sofort alle Lizenzvergaben stoppen und die bisherigen überprüfen müsse. Diese Überprüfung durch die Regierung dauerte ein Jahr und gelangte zu dem Ergebnis, dass es nur „vereinzelte Verstöße" durch Saudi-

[127] The Brussels Times, Three NGOs take arms export decision to court, 25. Januar 2020, abrufbar unter: https://www.brusselstimes.com/news/business/91729/three-ngos-take-arms-export-decision-to-court-injunction-human-rights-saudi-arabia-yemen-wallonia/ (03.11.2020).
[128] The Brussels Times, Belgium suspends Walloon arms exports licences in emergency ruling, 7. August 2020, abrufbar unter: https://www.brusselstimes.com/news/world-all-news/125450/belgium-suspends-walloon-arms-exports-licences-in-emergency-ruling/ (03.11.2020).
[129] The Brussels Times, Council of State scraps 27 export licences for arms to Saudi Arabia, 11. März 2020, abrufbar unter: https://www.brusselstimes.com/news/business/99697/council-of-state-scraps-27-export-licences-for-arms-to-saudi-arabia-humanitarian-law-civil-war-yemen-fn-herstal-mecar/ (03.11.2020).
[130] The Brussels Times, 75% of European firearms exports to Saudi Arabia come from Wallonia, 25. November 2019, abrufbar unter: https://www.brusselstimes.com/news/belgium-all-news/80324/wallonia-accounts-for-three-quarters-of-european-arms-exports-to-saudi-arabia/ (03.11.2020).
[131] Hintergrundinterview mit Diederik Cops (Flemish Peace Institute/Belgien) am 24.09.2020.

Arabien im Jemenkrieg gegeben hätte.[132] Für die britische Regierung stand hiermit fest, dass auch künftig Genehmigungen für Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien vergeben werden dürfen, obwohl das Land im Jemen Krieg führt. Britische Rüstungsexportgegner hielten dagegen, dass diese vereinzelten Verstöße hunderte von Luftangriffen auf Schulen, Krankenhäuser, Märkte und Häuser gewesen seien. Deshalb hat die britische Regierungsorganisation „Campaign Against the Arms Trade" (CAAT) im Oktober 2020 erneut das Londoner Gericht angerufen. [133] CAAT verweist in ihrer Klageschrift auf den Bericht des UN-Expertenpanels vom September, wonach der von Saudi-Arabien angeführten Kriegskoalition auch weiterhin schwere Verletzungen gegen das humanitäre Völkerrecht vorgeworfen werden.[134]

(6.23) In Italien hatte eine Koalition von Nichtregierungsorganisationen im April 2018 Strafanzeige gegen RWM Italien, ein Tochterunternehmen von Rheinmetall, gestellt. Bei einem Luftangriff der von Saudi-Arabien angeführten Kriegskoalition waren im Nordwesten Jemens eine schwangere Frau und vier ihrer Kinder getötet wurden – als Beweise waren Teile der Bombe des Herstellers RWM Italien sichergestellt worden.[135] Nach mehr als eineinhalb Jahren Ermittlungen stellte die italienische Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein. Hiergegen hat nun die Koalition von Nichtregierungsorganisationen Beschwerde eingelegt. Sie halten weiterhin daran fest, dass Manager der Firma und Mitarbeiter der italienischen Genehmigungsbehörde durch die Waffenlieferungen die Kriegsverbrechen im Jemen ermöglicht haben. In der Berufungsschrift verweisen die Juristen des ECCHR auch auf die Bedeutung der Unternehmensverantwortung. Die Nichtregierungsorganisationen argumentieren, dass noch im November 2017 Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien genehmigt worden seien, obwohl die schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Krieg im Jemen durch das Königreich zu diesem Zeitpunkt schon hinreichend dokumentiert gewesen seien. Von daher seien die Genehmigungen nicht im Einklang mit italienischem Recht gewesen und hätten auch gegen den Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten und dem internationalen Waffenhandelsvertrag (ATT) verstoßen. Die Ablehnung der Klage durch

[132] UK Parliament, Trade Update. Statement made by Elizabeth Truss, 07. Juli 2020, abrufbar unter: https://questions-statements.parliament.uk/written-statements/detail/2020-07-07/HCWS339 (03.11.2020).
[133] Campaign against Arms Trade, Caat files new judicial review application against decision to renew arms sales to Saudi Arabia, 27. Oktober 2020, abrufbar unter: https://caat.org.uk/news/caat-files-new-judicial-review-application-against-decision-to-renew-arms-sales-to-saudi-arabia/ (03.11.2020).
[134] United Nations Security Council, Final Report of the Panel of Experts on Yemen, S/2020/70, 27. Januar 2020.
[135] Siehe hierzu auch die Dokumentation von Rete Disarmo, https://www.youtube.com/watch?v=S7qcBKzk7Qg&feature=youtu.be (03.11.2020).

die Staatsanwaltschaft hätte die Verantwortlichkeit italienischer Genehmigungsbehörden bei der Verletzung des humanitären Völkerrechts im Jemen nicht hinreichend Beachtung geschenkt, lautet die Begründung für die Berufungsklage.[136]

(6.24) Im Dezember 2019 stellten verschiedene Nichtregierungsorganisationen Strafanzeige beim Internationalen Strafgerichtshof (IStGH). Die Anzeige adressiert im Kern die Frage nach der Unternehmensverantwortung von europäischen Rüstungsfirmen und staatlichen Akteuren im Hinblick auf eine mögliche Beihilfe zu Kriegsverbrechen, die von Seiten Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) im Jemen begangen worden sind. Nichtregierungsorganisationen wie Mwatana for Human Rights aus dem Jemen, Amnesty International sowie das ECCHR hatten zuvor Beweise gesammelt, die die Beihilfe ihrer Ansicht nach hinreichend dokumentieren. [137] Die 350-seitige Strafanzeige beschreibt detailliert 26 einzelne Luftangriffe der Militärkoalition, die als Kriegsverbrechen zu bewerten sind. Zur Verantwortung gezogen werden sollen Unternehmen und staatliche Akteure aus Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Großbritannien. Die Strafanzeige richtet sich etwa gegen Airbus Defence and Space GmbH, Leonardo S.p.A, die Rheinmetall AG und BAE Systems.[138]

Bewertung

(6.25) Der Jemenkrieg fand auch 2020 weiterhin statt, ohne dass er die mediale Öffentlichkeit erreichte. Wie groß die Not und die Hungerkrise im Jemen nach wie vor sind, zeigen die regelmäßigen Berichte von UN OCHA, der Koordinierungsstelle für globale Nothilfe der Vereinten Nationen.[139] Die jemenitische Menschenrechtsorganisation

---

[136] European Center for Constitutional and Humann Rights e.V., The case against Uama and RWM Italia is not about negligence, it´s about Italy´s role in deadly Saudi/UAE-led-coalition airstrike, 8. Oktober 2019, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/en/press-release/the-case-against-uama-and-rwm-italia-is-not-about-negligence-its-about-italys-role-in-deadly-saudiuae-led-coalition-airstrike/ (03.11.2020).

[137] An der Klage beteiligt sind unter anderem das ECCHR (Berlin), Mwatana for Human Rights (Jemen), Amnesty International (Frankreich), the Campaign Against Arms Trade (Großbritannien), Centre Delás (Spanien) und Rete Disarmo (Italien). Siehe dazu https://www.ecchr.eu/fall/bombenangriffe-made-in-europe/ (03.11.2020).

[138] European Center for Consitutional and Human Rights e.V., Case Report. Made in Europe, bombed in Yemen: How the ICC could tackle the responsibility of arms exporters and government officials, Februar 2020, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/CaseReport_ECCHR_Mwatana_Amnesty_CAAT_Delas_Rete.pdf (03.11.2020).

[139] Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), Yemen Situation Report, 7. Oktober 2020, abrufbar unter: https://reports.unocha.org/en/country/yemen/ (03.11.2020).

Mwatana dokumentierte in ihrem Jahresbericht die schweren und systematischen Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte durch die andauernde Kriegsgewalt.[140] Für 2019 zählte sie 64 Luftangriffe durch die von Saudi-Arabien und den VAE angeführten Kriegskoalition, bei denen 293 Zivilisten (darunter 95 Kinder und 49 Frauen) getötet und weitere 380 Zivilisten verletzt wurden. Im April 2020 kündigte Saudi-Arabien einen Waffenstillstand an, der jedoch schnell wieder gebrochen wurde. Bei Luftangriffen am 6. August 2020 auf Beduinenzelte in Al-Jawf wurden beispielsweise neun Kinder getötet, sieben weitere verletzt und insgesamt 20 Zivilisten verletzt.[141] Das Yemen Datenprojekt dokumentiert die Luftangriffe der durch Saudi-Arabien angeführten Kriegskoalition, berichtet aber auch über zivile Opfer, die die Huthi-Milizen zu verantworten haben. Die zivilgesellschaftlichen Proteste in Staaten der Europäischen Union zeigen Wirkung, indem sie das Beladen der Bahri-Waffenschiffe erschweren. Nichtregierungsorganisationen formen zusammen mit Hafenarbeitern und ihren Gewerkschaften wirkungsvollen Widerstand. Die Proteste in den verschiedenen EU-Staaten und die darüber gewonnene mediale Aufmerksamkeit machen einer breiten Öffentlichkeit deutlich, dass Rüstungsexporte aus EU-Staaten trotz bestehender Regelwerke, wie dem Gemeinsamen Standpunkt der EU, in Kriegs- und Krisengebieten zum Einsatz kommen und dabei das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechte verletzen.

(6.26) Auch die Gerichtsverfahren in anderen EU-Staaten sind insofern wertvoll, als dass sie sich auf vorhandene rechtliche Grundlagen, wie den Gemeinsamen Standpunkt der EU oder den internationalen Waffenhandelsvertrag (ATT) beziehen und über eine solche offizielle Anerkennung in ihrer nationalen Gesetzgebung die Positionen des internationalen wie europäischen Rechts und somit auch das Wirken der Nichtregierungsorganisationen stärken. Interessant ist dabei auch, dass beispielsweise in Wallonien/Belgien die Gerichte unmittelbar Bezug auf nationale Gesetze und Verordnungen nehmen, in denen der Gemeinsame Standpunkt der EU in nationales Recht überführt worden ist. Auch hierin zeigt sich die Notwendigkeit eines Rüstungsexportkontrollgesetzes, über die die Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes rechtliche Verbindlichkeit erlangen und somit einklagbar sind. In Deutschland fehlt bislang jedoch die Möglichkeit des Verbandsklagerechts, damit auch Nichtregierungsorganisationen Gerichtsverfahren ähnlich denen in Belgien, Italien oder Großbritannien anstrengen könnten.[142] Über ein sol-

[140] Mwatana for Human Rights, Without Accountability. Human Rights Situation in Yemen 2019, Oktober 2020, https://mwatana.org/en/without-accountability/ (03.11.2020).
[141] The Yemen Data Project, September 2020, abrufbar unter: https://mailchi.mp/b0ae87dbb1c8/september2020-yemen-data-project-update-6454360?e=9ad892d9aa (03.11.2020).
[142] Siehe hierzu auch Kapitel 6.1.

ches Verbandsklagerecht wäre die Bundesregierung in einem Gerichtsverfahren gezwungen, Einblicke in ihre Genehmigungspraxis zu gewähren und unter Umständen Entscheidungen zu revidieren. Eine interessante Entwicklung sind auch die Gerichtsverfahren, die rüstungsproduzierende Unternehmen direkt in die Verantwortung nehmen. Im Fall der Strafanzeige gegen verschiedender europäischer Rüstungsunternehmen vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag bleibt abzuwarten, wie sich die Ermittler entscheiden und ob die Klage zugelassen wird.

7 Internationale Bemühungen zur Kontrolle des Waffenhandels

7.1 Die sechste Staatenkonferenz des internationalen Waffenhandelsvertrages

(7.01) Die sechste Staatenkonferenz des internationalen Waffenhandelsvertrages (Arms Trade Treaty – ATT) fand vom 17.-21. August 2020 unter Vorsitz des Argentiniers Federico Villegas statt. Wegen der globalen Covid-19 Epidemie wurde das Staatentreffen dieses Mal jedoch nur in Form einer sogenannten „written procedure" durchgeführt. Es gab weder ein physisches, noch ein virtuelles Treffen der Delegierten. Stattdessen verschickte das ATT Sekretariat im Vorfeld der Konferenz 17 Entscheidungsvorlagen an die Vertragsstaaten und diese hatten bis zum 17. August Zeit, den einzelnen Entscheidungen schriftlich zu widersprechen. Gab es bis dahin keinen Widerspruch zu einer Vorlage, so galt die Entscheidung als angenommen. Zunächst wurden die Entscheidungsvorlagen nur an die Vertragsstaaten versandt; erst auf Kritik an diesem Verfahren durch Nichtregierungsorganisationen hin wurden sie auch öffentlich zugänglich gemacht.[143]

(7.02) Letztendlich wurden 11 der 17 Entscheidungsvorlagen in diesem Verfahren angenommen.[144] Bei den meisten davon handelt es sich um Entscheidungen von eher verwaltungstechnischer Natur, zum Beispiel über das Budget der Konferenz oder die Auswahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten. Nicht so hingegen bei Entscheidungsvorlage Nr. 13, die auch angenommen wurde. Entsprechend dieser Entscheidung wird ein sogenanntes Diversion Information Exchange Forum (DIEF) eingerichtet, welches dann bei der nächsten Vertragsstaatenkonferenz 2021 zum ersten Mal zusammenkommen soll. Dieses Forum soll den Vertragsstaaten die Möglichkeit geben, konkreten Fragen und spezifischen Fällen der (unerlaubten) Weiterverbreitung von Waffen nachzugehen und diese zu besprechen. Nichtregierungsorganisationen wie Saferworld loben zwar die grundsätzliche Einrichtung dieses Forums, kritisieren aber, dass das DIEF eine reine Staatenveranstaltung ohne die Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen sein soll. Das Hinzuziehen externer Expertinnen und Experten sei nur in Ausnahmefällen vorgesehen und die Verfahrensordnung (terms of reference) nicht öffentlich. Aus Transparenzgesichtspunkten sei dies sehr bedenklich.[145]

---

[143] Alle 17 Vorlagen sind über die Homepage des ATT Sekretariats abrufbar: https://www.thearmstradetreaty.org/conference-documents-csp6?templateId=1320746 (04.09.2020).

[144] Sie alle finden sich im Abschlussbericht der Konferenz: Arms Trade Treaty: Sixth Conference of States Parties, Final Report, Genf, 21. August 2020, abrufbar unter: https://thearmstradetreaty.org/ (04.09.2020).

[145] Saferworld, Running on the spot: The Sixth Conference of States Parties to the Arms Trade Treaty, 28. August 2020, abrufbar unter:

Das NRO-Netzwerk „Control Arms" kritisierte in seinem Statement die geringer werdende Zahl an Staatenberichten, die die Mitgliedsstaaten jährlich an das ATT-Sekretariat übermitteln. Trotz wachsender Mitgliedszahlen hätten für 2019 nur gut die Hälfte der Mitgliedstaaten ihre Berichte verfasst. Control Arms beklagt auch, dass immer mehr Staaten dazu übergehen, ihre Berichte als vertraulich zu übermitteln, so dass Nicht-Regierungsorganisationen keine Einblicke erhalten. Während es 2015 nur zwei Prozent waren, entschieden sich 2019 20 Prozent der Staaten für die Option der Vertraulichkeit ihrer Rüstungsexportberichte.[146]

(7.03) Wie schon in den vorherigen Vertragsstaatenkonferenzen des ATT gab es auch dieses Mal von Seiten der Staatenvertreter keine substanzielle Diskussion über Fälle von Vertragsverletzungen im Sinne von Waffenlieferungen, die laut den Kriterien des ATT nicht hätten getätigt werden dürfen. Dabei hätte auch das schriftliche Verfahren die Möglichkeit dazu geboten. Ein weiteres Mal aber blieb die Kritik an der mangelnden Umsetzung des Waffenhandelsvertrags weitgehend den Nichtregierungsorganisationen überlassen. Umso bemerkenswerter ist daher die Erklärung der Niederlande. Als einziges Land sprechen sie auch über die Problematik der Verletzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen im Jemen und in Libyen. Aus Sicht der Niederlande sollten sich die Treffen im Rahmen des ATT in Zukunft weniger mit verwaltungstechnischen Fragen beschäftigen, sondern sich stattdessen mehr auf die Umsetzung des Vertrages in der Praxis und anhand von konkreten Fällen konzentrieren. Auch eigene Fehler müssten dabei angesprochen werden.[147] Die Erklärung Deutschlands hingegen bemängelt lediglich die zurückgehende Bereitschaft von Vertragsstaaten, ihren Berichts- und Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des ATT nachzukommen, erwähnt aber die Frage von Waffenlieferungen, die im Widerspruch zum ATT stehen, mit keinem Wort.[148] Im Juli 2020 hat China den Waffenhandelsvertrag als 107. Staat unterzeichnet.[149] Bereits zuvor hatte China als Beobachter regelmäßig an den Staatenkonferenzen teilgenommen. China war im Zeitraum zwischen 2015 und 2019 der fünftgrößte Waffenexporteur

https://www.saferworld.org.uk/resources/news-and-analysis/post/894-running-on-the-spot (04.09.2020).

[146] Control Arms, Sixth Conference of States Parties to the Arms Trade Treaty/General Statement, 13. August 2020, abrufbar unter: https://controlarms.org/wp-content/uploads/2020/08/Control-Arms-CSP6-General-Statement.pdf (28.10.2020).

[147] Statement of the Netherlands submitted in writing for the Sixth Conference of States Parties to the Arms Trade Treaty, Genf, 14. August, abrufbar unter: https://www.thearmstradetreaty.org/statements-csp6 (04.09.2020).

[148] Statement of the Federal Republic of Germany at virtual CSP 6, Genf, 17. August 2020, abrufbar unter: https://www.thearmstradetreaty.org/statements-csp6 (04.09.2020).

[149] Aron Lainé, China joins the ATT, 8 Juli 2020, abrufbar unter: https://controlarms.org/blog/china-joins-the-att/ (28.10.2020).

weltweit und rangiert in der Statistik des Stockholmer Friedensforschungsinstitut SIPRI knapp hinter Deutschland.

Bewertung

(7.04) Die GKKE begrüßt die Entscheidung der Staatenkonferenz, ein Forum einzurichten, das es ermöglichen soll, Fragen und Probleme der unerlaubten Weiterverbreitung von Waffen zu thematisieren. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, nämlich dahin, die Umsetzung und Einhaltung der Kriterien des internationalen Waffenhandelsvertrags ins Zentrum der Debatten zu rücken. Bedauerlich ist hingegen, dass wohl nur in Ausnahmefällen externe Expertinnen und Experten an diesen Diskussionen teilhaben werden und das ganze weitgehend eine geschlossene Veranstaltung ohne die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen sein soll. Die GKKE erkennt an, dass gerade der vertrauliche Austausch von Informationen eine wichtige Vorbedingung dafür sein kann, dass manche Staaten überhaupt dazu bereit sind, sich substaniell an einem solchen Forum zu beteiligen. Gleichwohl verweist sie auf die wichtige Rolle, die Sachverständige aus unterschiedlichen Bereichen – von Nichtregierungsorganisationen über die Wissenschaft bis hin zur Rüstungsindustrie – spielen, wenn es darum geht, Fälle von möglicherweise unerlaubter Weiterverbreitung aufzuklären. Damit fallen die Mitgliedstaaten des ATT hinter die eigenen Standards zurück, die Zivilgesellschaft systematisch an den Verhandlungen, der Ausgestaltung und Umsetzung des Vertrages zu beteiligen. Die GKKE fordert die Bundesregierung deshalb dazu auf, sich im Vorfeld der Vertragsstaatenkonferenz 2021 dafür einzusetzen, dass die Arbeit des DIEF so transparent wie möglich gehandhabt wird. Auch darüber hinaus fordert die GKKE von der Bundesregierung, dass sie im Rahmen des ATT mehr Engagement zeigt und sich, wie die Niederlande, explizit dafür einsetzt, dass sich die Staatenkonferenzen vor allem mit Fragen der Umsetzung des ATT und insbesondere mit der Auslegung seiner Kriterien befassen. Die Diskussion konkreter Fallstudien, wie sie die Niederlande anregen, wäre dazu ein geeignetes Mittel.

Anhang 1: Möglichkeiten, sich weiter zu informieren

Deutsche Kontakte

1. Das Bonn International Center for Conversion (BICC) hat auf Anregung der GKKE und mit finanzieller Unterstützung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) eine Website mit *Hintergrundinformationen zur deutschen Rüstungsexportpolitik* eingerichtet (www.ruestungsexport.info). Sie nennt Grunddaten zu den deutschen Rüstungsausfuhren und informiert mit Hilfe ausgewählter Indikatoren darüber, wie sich über 170 Staaten zum Kriterienkatalog des Gemeinsamen Standpunktes der EU zu Rüstungsexporten (2008) verhalten. Außerdem finden sich Links zu den jährlichen Rüstungsexportberichten der Bundesregierung und der GKKE sowie zu anderen internationalen Informationsquellen. *Länderberichte* beschreiben die wichtigsten Empfängerländer unter den Drittstaaten, gegliedert nach den europäischen Entscheidungskriterien für die Genehmigung von Rüstungsausfuhren (u.a. Sicherheitssituation, Menschenrechtslage, Entwicklungsstand, Verhältnis zu internationalen Rüstungskontrollregimen).
Mit seinem seit 2009 geführten *Globalen Militarisierungsindex* (GMI) hat das BICC erstmals den Versuch unternommen, die weltweite Militarisierung abzubilden. Der GMI setzt Militärausgaben eines Landes ins Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt (BIP) sowie zu seinen Aufwendungen für die medizinische Versorgung. Er stellt die Gesamtzahl militärischer und paramilitärischer Kräfte eines Landes der Zahl seines medizinischen Personals gegenüber. Schließlich erfasst er die Menge an schweren Waffen, die den Streitkräften jeweils zur Verfügung stehen. Mittels dieser und anderer Indikatoren wird das „ranking" eines Landes ermittelt, das es erlaubt, den jeweiligen staatlichen Militarisierungsgrad im Verhältnis zu anderen Staaten zu messen. Beim GMI geht es also nicht um die Frage, ob ein Land „militaristisch" ist, sondern um einen auf Daten basierenden Vergleich (http://gmi.bicc.de/).

2. Die Aktion „Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel!" wird von zahlreichen Friedensinitiativen, christlichen Gruppen und kirchlichen Werken getragen. Ziel der Kampagne ist, Waffenexporte grundsätzlich zu verbieten. Außerdem setzt sich die Kampagne dafür ein, dass geplante und vollzogene Rüstungsausfuhren bekannt gemacht werden. Ferner bemüht sie sich, Alternativen zur Rüstungsproduktion aufzuzeigen. Informationen finden sich unter: www.aufschrei-waffenhandel.de.

3. Auf der Webseite www.waffenexporte.org finden sich Informationen und Dokumente zur deutschen Rüstungsexportpolitik. Dies erlaubt neben den Recherchen in der

Parlamentsdokumentation des Deutschen Bundestages eine Zusammenschau der Aktivitäten. Die Webseite war von Jan van Aken, damals MdB Die Linke, initiiert worden und wird inzwischen von Greenpeace fortgeführt.

4. Das Berliner Informationszentrum für Transatlantische Sicherheit (BITS) unterhält ein umfangreiches Archiv mit Informationen zu Rüstungsexporten (Zeitschriften, Studien, Bücher, graue Literatur und Dokumente) sowie eine Datenbank zu deutschen Rüstungslieferungen. Im Internet steht eine Sammlung der wichtigsten Grundlagendokumente zum deutschen Rüstungsexport unter www.bits.de/main/topics1_NEU.htm zur Verfügung. Artikel über einzelne Exportvorhaben sind zu finden unter www.bits.de/frames/publibd.htm.
Seit 2015 unterhält das BITS zusätzlich eine umfangreiche Datenbank mit Informationen über deutsche Rüstungsexporte. Die Datenbank ist erreichbar unter: www.ruestungsexport-info.de.

5. Deutsches Aktionsnetz Kleinwaffen Stoppen (DAKS): Das Aktionsnetzwerk gibt monatlich den DAKS-Kleinwaffen-Newsletter heraus, der insbesondere über aktuelle Entwicklungen auf dem Sektor der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen informiert (daks-news@rib-ev.de). Zugänglich unter: www.rib-ev.de.
Unter der Anschrift des Rüstungsinformationsbüros findet sich auch das größte deutschsprachige Archiv der Kampagne „Produzieren für das Leben – Rüstungsexporte stoppen". Das Archiv ist nach Empfängerländern und rüstungsproduzierenden Unternehmen geordnet und enthält Material, das bis zum Jahr 1985 zurückreicht.

6. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert über die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung unter www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ruestungsexportkontrolle.html. Unter anderem findet sich dort auch eine Zusammenstellung der beantworteten parlamentarischen Anfragen zum Thema Rüstungsexport.

Internationale Kontakte

1. International Action Network on Small Arms (IANSA): Diese britische Nichtregierungsorganisation betreibt mit Amnesty International und Oxfam International die Initiative Control Arms. Ursprüngliches Ziel dieser Initiative war es, einen weltumspannenden Vertrag zur Kontrolle des Rüstungstransfers zu erreichen. Seit Inkrafttreten des Internationalen Waffenhandelsvertrags (Arms Trade Treaty, ATT) begleitet Control Arms die Weiterentwicklung des ATT; Adresse: www.controlarms.org.

2. Das European Network Against Arms Trade ist ein Zusammenschluss europäischer Nichtregierungsorganisationen und Kampagnen, das 1984 gegründet wurde. Das Netzwerk und seine Mitglieder setzen sich für ein Ende des Waffenhandels ein; Adresse: www.enaat.org.

3. Informationen zu nationalstaatlichen und internationalen Aspekten der Rüstungsexportkontrolle finden sich unter den Adressen:
www.sipri.org/research/armament-and-disarmament/arms-transfers-and-military-spending
www.sipri.org/research/armament-and-disarmament/dual-use-and-arms-trade-control

Anhang 2: Ausgewählte Quellen und Literatur

Dokumente

Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), Humanitarian Update, Issue 08/August 2020, abrufbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Yemen%20Humanitarian%20Update%20Issue%208%20%28August%202020%29.pdf (03.11.2020).

Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), Yemen Situation Report, 7. Oktober 2020, abrufbar unter: https://reports.unocha.org/en/country/yemen/ (03.11.2020).

Arms Trade Treaty: Sixth Conference of States Parties, Final Report, Genf, 21. August 2020, abrufbar unter: https://thearmstradetreaty.org/ (04.09.2020).

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland. Jahresbericht 2015, Berlin 2016.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland. Jahresbericht 2016, Berlin 2017.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Exportkreditgarantien. Jahresbericht 2017, Berlin 2019.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Exportkreditgarantien. Jahresbericht 2018, Berlin 2019.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Exportkreditgarantien. Jahresbericht 2019, Berlin 2019.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019, Berlin 2019.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2019 (Rüstungsexportbericht 2019), Berlin 2019.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer, abrufbar unter:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grundsaetze-der-bundesregierung-fuer-die-ausfuhrgenehmigungspolitik-bei-der-lieferung-von-kleinen-und-leichten-waffen.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (18.11.2020).

Bundesregierung, Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, Berlin 2019.

Bundestagsdrucksache 19/7799, S.2 vom 14. Februar 2019, Antrag der FDP-Fraktion, Europäische Verteidigung harmonisieren – Rüstungsexportrecht angleichen.

Bundestagsdrucksache 19/14917 vom 8. November 2019, Antrag Der Fraktion Die Linke sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Lücken bei der Exportkontrolle schließen.

Bundestagsdrucksache 19/21562 vom 10. August 2020, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Der Export von deutschen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern im ersten Halbjahr 2020.

Bundestagsdrucksache 19/12473, S. 5 vom 16. August 2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke, Die neuen Rüstungsexportrichtlinen der Bundesregierung.

Bundesverfassungsgericht, Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senates vom 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/10/es20141021_2bve000511.html (18.11.2020).

Bundesverfassungsgericht, Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senates vom 30. Juni 2009, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/06/es20090630_2bve000208.html (18.11.2020).

Europäisches Parlament, Recommendations for a transparent and detailed reporting system on arms exports within the EU and to third countries, Straßburg 2020.

Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2020 zu Waffenexporten: Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP (2020/2003(INI)).

Europäischer Rat, Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (17.-21. Juli 2020), Schlussfolgerungen, EUCO 10/20, CO EUR 8, CONCL 4.

European Center for Constitutional and Human Rights e.V., The case against Uama and RWM Italia is not about negligence, it´s about Italy´s role in deadly Saudi/UAE-led-coalition airstrike, 8. Oktober 2019, abrufbar unter:

https://www.ecchr.eu/en/press-release/the-case-against-uama-and-rwm-italia-is-not-about-negligence-its-about-italys-role-in-deadly-saudiuae-led-coalition-airstrike/ (03.11.2020).

European Center for Consitutional and Human Rights e.V., Case Report. Made in Europe, bombed in Yemen: How the ICC could tackle the responsibility of arms exporters and government officials, Februar 2020, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/CaseReport_ECCHR_Mwatana_Amnesty_CAAT_Delas_Rete.pdf (03.11.2020).

High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy concerning the Proposal of the High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy, with the support of the Commission, to the Council for a Council Decision establishing a European Peace Facility (2018/2237(INI)), Straßburg 2019.

Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Proposal of the High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy, with the support of the Commission, to the Council for a Council Decision establishing a European Peace Facility, HR (2018) 94, Brüssel 2018.

Rat der Europäischen Union, Einundzwanzigster Jahresbericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, Brüssel 2019.

Statement of the Netherlands submitted in writing for the Sixth Conference of States Parties to the Arms Trade Treaty, Genf, 14. August 2020, abrufbar unter: https://www.thearmstradetreaty.org/statements-csp6 (04.09.2020).

Statement of the Federal Republic of Germany at virtual CSP 6, Genf, 17. August 2020, abrufbar unter: https://www.thearmstradetreaty.org/statements-csp6 (04.09.2020).

United Nations Security Council, S/2019/914*, 09. Dezember 2019, abrufbar unter: https://undocs.org/S/2019/914 (03.11.2020).

United Nations Security Council, S/2020/70*, 21. Januar 2020, abrufbar unter: https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/S_2020_70.pdf (03.11.2020).

United Nations Security Council, Final Report of the Panel of Experts on Yemen, S/2020/70, 27. Januar 2020.

Literatur

Amnesty International, Egypt, abrufbar unter: https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/egypt/ (17.11.2020).

Amnesty International, Saudi arms ship: campaigners track movements of vessel laden with weapons, 13. Mai 2019, abrufbar unter: https://www.amnesty.org.uk/press-releases/saudi-arms-ship-campaigners-track-movements-vessel-laden-weapons (14.10.2020).

Amnesty International, Saudi Arabian arms ship Bahri Yanbu faces growing opposition in European ports, 31. Januar 2020, abrufbar unter: https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/01/saudi-arabian-arms-ship-bahri-yanbu-faces-growing-opposition-in-european-ports/ (03.11.2020).

Arms Trade Treaty, Treaty Status, abrufbar unter: https://thearmstradetreaty.org/treaty-status.html?templateId=209883 (23.11.2020).

Boysen, Sigrid, Rechtsfragen des deutsch-französischen Abkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich vom 23. Oktober 2019, Greenpeace, 14. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20200226_rechtsfragen_des_deutsch-franzosischen_abkommens.pdf (31.08.2020).

Breton, Thierry, Space is an enabler of security and defence, Agentur für das Europäische GNSS, 07. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.gsa.europa.eu/newsroom/news/space-enabler-security-and-defence (31.08.2020).

Bryk, Linde/Sage-Maas, Miriam, Individual Criminal Liability for Arms Exports under the ICC Statute: A Case Study of Arms Exports from Europe to Saudi-led Coalition Members Used in the War in Yemen, 18. Oktober 2019, in: Journal of International Criminal Justice 17:5, abrufbar unter: https://doi.org/10.1093/jicj/mqz037 (03.11.2020).

Bundesministerium der Verteidigung, PESCO, abrufbar unter: https://www.bmvg.de/de/themen/dossiers/europaeische-sicherheit-und-verteidigung/pesco (31.08.2020).

Campaign Against Arms Trade, Judicial review, 11. Juli 2019, abrufbar unter: https://www.caat.org.uk/campaigns/stop-arming-saudi/judicial-review (14.10.2020).

Campaign Against Arms Trade, Caat files new judicial review application against decision to renew arms sales to Saudi Arabia, 27. Oktober 2020, abrufbar unter: https://caat.org.uk/news/caat-files-new-judicial-review-application-against-decision-to-renew-arms-sales-to-saudi-arabia/ (03.11.2020).

Control Arms, Sixth Conference of States Parties to the Arms Trade Treaty/General Statement, 13. August 2020, abrufbar unter: https://controlarms.org/wp-content/uploads/2020/08/Control-Arms-CSP6-General-Statement.pdf (28.10.2020).

Europäischer Auswärtiger Dienst, European Peace Facility – An EU off-budget fund to build peace and strengthen international security, 02. Juni 2020, abrufbar unter:https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/2020_06_02_mff_dpeacefacility_rev_final_clean.pdf (31.08.2020).

European Network Against Arms Trade, News from the Brussels' Bubble #2020-1, 18. Mai 2020, abrufbar unter: http://enaat.org/wp-content/uploads/2018/03/ENAAT-NBB-2020-1_18.05.2020.pdf (31.08.2020).

Europäische Kommission, European Defence Fund: EU funds new joint research and industrial projects, 06. April 2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_20_595 (31.08.2020).

Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung, GKKE-Rüstungsexportbericht, Berlin/Bonn, jährlich ab 1997.

Greenpeace, 12. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/2020-02-24_umfrage_gp_rustungsexporte.pdf. (03.11.2020).

Greenpeace, Rüstungsexportkontrollgesetz. Gesetzentwurf über ein einheitliches Verfahren, bindende Grundsätze und die Kontrolle über den Export vo n Rüstungsgütern, März 2020, abrufbar unter: https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/ruestungsexportgesetz_03_2020.pdf (03.11.2020).

Greenpeace/Wisotzki, Simone, Deutsche Rüstungsexporte in aller Welt? Eine Bilanz der vergangenen 30 Jahre, März 2020, abrufbar unter:

https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/2020-07-19_gpd_studie_deutsche_ruestungsexporte_.pdf (09.11.2020).

Gros-Verheyde, Nicolas, The half-failure of permanent structured cooperation is looming, Bruxelles2, 12. Mai 2020, abrufbar unter: https://www.bruxelles2.eu/2020/05/the-half-failure-of-permanent-structured-cooperation-is-looming-v2/?lang=en (31.08.2020).

Handelsblatt, Russland bietet EU Beteiligung an Verteidigungsunion an, 17. April 2020.

Hauk, Stella/Mutschler, Max, Five ways to make the European Peace Facility a role model for arms export control, Bonn: Bonn International Center for Conversion, 2020 (BICC-Policy Brief 6/2020).

Hemicker, Lorenz, Rechtliche Zweifel an deutsch-französischem Rüstungsabkommen, FAZ vom 26. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/bundeswehr-uni-kritisiert-deutsch-franzoesisches-ruestungsabkommen-16649444.html (03.11.2020).

Huber, Wolfgang, Gerechtigkeit und Recht: Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1996.

Human Rights Watch, Open Letter to Edourad Philippe, Prime Minister of France, 5. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.hrw.org/news/2020/02/05/open-letter-edouard-philippe-prime-minister-france (03.11.2020).

Kehne, Charlotte, Rüstungsexportkontrolle in Europa – Quo Vadis? Vorschläge zur Ausgestaltung orientiert an einer Trias von Frieden, Sicherheit und Entwicklung, Tübingen 2019 (unveröff. Masterarbeit).

Lainé, Aron, China joins the ATT, 8 Juli 2020, abrufbar unter: https://controlarms.org/blog/china-joins-the-att/ (28.10.2020).

Made in France, Yemen Papers, abrufbar unter: https://made-in-france.disclose.ngo/en/chapter/yemen-papers/ (03.11.2020).

Maletta, Giovanna, Legal challenges to EU member states' arms exports to Saudi Arabia: Current status and potential implications, Stockholm International Peace Research Institute, 28. Juni 2019, abrufbar unter: https://www.sipri.org/commentary/topical-backgrounder/2019/legal-challenges-eu-member-states-arms-exports-saudi-arabia-current-status-and-potential (14.10.2019).

Mergener, Hans Uwe, PESCO – Nun 47 Projekte, Europäische Sicherheit & Technik, 14. November 2019, abrufbar unter: https://esut.de/2019/11/fachbeitraege/politik-fachbeitraege/16720/pesco-nun-47-projekte/ (31.08.2020).

Metro, Saudi ship 'carrying weapons' docks secretly in UK under cover of darkness, 6. Februar 2020, abrufbar unter: https://metro.co.uk/2020/02/06/saudi-ship-carrying-weapons-docks-secretly-uk-cover-darkness-12195834/ (03.11.2020).

Middle East Monitor (MEMO), Spain activists protest against Saudi ship carrying US weapons to Yemen, 11. Dezember 2019, abrufbar unter: https://www.middleeastmonitor.com/20191211-spain-activists-protest-against-saudi-ship-carrying-us-weapons-to-yemen/ (03.11.2020).

Middle Est Monitor (MEMO), Anti-war activists force Saudi 'weapons' ship to reroute again, 7. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.middleeastmonitor.com/20200207-anti-war-activists-force-saudi-weapons-ship-to-rerouted-again/ (03.11.2020).

Middle East Monitor (MEMO), Italian dock workers refuse to resupply Saudi 'weapons' ship, 18. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.middleeastmonitor.com/20200218-italian-dock-workers-refuse-to-resupply-saudi-weapons-ship/ (03.11.2020).

Moltmann, Bernhard, Im Dunkeln ist gut munkeln. Die Not mit der Transparenz in der deutschen Rüstungsexportpolitik. Frankfurt am Main: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, 2011 (HSFK-Standpunkt 1/2011).

Mutschler, Max M./Bales, Marius, Begründungspflicht statt laissez faire. Empfehlungen an die neue Bundesregierung für eine Reform der deutschen Rüstungsexportpolitik, Bonn: Bonn International Center for Conversion, 2017 (BICC-Policy Brief 7\2017).

Mutschler, Max/Wisotzki, Simone, Sind die überarbeiteten Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern tatsächlich „restriktiver"? abrufbar unter: https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/Commentary_Politische_Grundsätze_040719.pdf (14.10.2020).

Mwatana for Human Rights, Without Accountability. Human Rights Situation in Yemen 2019, 19. Oktober 2020, abrufbar unter: https://mwatana.org/en/without-accountability/ (03.11.2020).

Pax for Peace, Under the Radar, 11. September 2017, abrufbar unter: https://www.paxforpeace.nl/publications/all-publications/under-the-radar (03.11.2020).

Päpstlicher Rat Justitia et Pax, Der internationale Waffenhandel. Eine ethische Reflexion, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1994.

Perlo-Freeman, Samuel, Just how big is the international arms trade?, Reinventing Peace, 25. September 2017, abrufbar unter: http://sites.tufts.edu/reinventingpeace/2017/09/25/ just-how-big-is-the-international-arms-trade-part-1/ (26.11.2019).

Popp, Maximilian, Mohammed bin Zayed. Der Drohnenkrieg des Prinzen, 28. August 2020, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/politik/ausland/vereinigte-arabische-emirate-fuehren-drohnenkrieg-in-libyen-a-cb198009-afc7-407c-b3d1-d8ec542095f7 (03.11.2020).

Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND), Rüstungsindustrie SPD CDU. Union gegen SPD-Vorstoß zur Einschränkung der Rüstungsexporte, 26. November 2019, abrufbar unter: https://www.rnd.de/politik/union-gegen-spd-vorstoss-zur-einschrankung-der-rustungsexporte-HSRBMGD6WXPOKNFXAOQLQI2SL4.html (03.11.2020).

Republican Yemen, Houthi mine claims two civilian lives, 01. September 2020, abrufbar unter: https://republicanyemen.net/archives/25293 (03.11.2020).

RFI, Activists try to stop Saudi ship loading French arms at port of Cherbourg, 6. Februar 2020, abrufbar unter: https://www.rfi.fr/en/international/20200206-activists-try-block-saudi-ship-loading-french-arms-Yemen-conflict (03.11.2020).

Saferworld, Running on the spot: The Sixth Conference of States Parties to the Arms Trade Treaty, 28. August 2020, abrufbar unter: https://www.saferworld.org.uk/resources/news-and-analysis/post/894-running-on-the-spot (04.09.2020).

SIPRI, Arms Transfers Database, abrufbar unter: https://sipri.org/databases/armstransfers (14.10.2020).

SPD-Bundestagsfraktion, Positionspapier der SPD Bundestagsfraktion. Souveränes Europa, 27. Oktober 2020, abrufbar unter: https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/fraktionsbeschluss_souveraenes-europa_20201027.pdf (03.11.2020).

Surrey, Eamon, Transparency in the Arms Industry, Stockholm: Stockholm International Peace Research Institute, 2006 (SIPRI Policy Paper No. 12).

Tagesschau, Wie Lürssen weiter die Saudis unterstützt, 20. September 2019, abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/investigativ/report-muenchen/luerssen-saudi-arabien-101.html (18.11.2020).

Tillack, Hans-Martin, Rüstungsexporte. Luftabwehrsysteme auf Militärtrucks deutscher Hersteller offenbar im Einsatz in Libyen, 08. Juli 2020, abrufbar unter: https://www.stern.de/politik/ausland/militaertrucks-deutscher-hersteller-im-buergerkrieg-in-libyen-im-einsatz-8788606.html (03.11.2020).

Taßler, Jochen/Steiner, Nikolaus/Nassauer, Ottfried, Erdogans Drohnenkrieg: Auch dank deutscher Technologie?, 20. August 2020, abrufbar unter: https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/drohnen-tuerkei-100.html (03.11.2020).

The Brussels Times, 75% of European firearms exports to Saudi Arabia come from Wallonia, 25. November 2019, abrufbar unter: https://www.brusselstimes.com/news/belgium-all-news/80324/wallonia-accounts-for-three-quarters-of-european-arms-exports-to-saudi-arabia/ (03.11.2020).

The Brussels Times, Three NGOs take arms export decision to court, 25. Januar 2020, abrufbar unter: https://www.brusselstimes.com/news/business/91729/three-ngos-take-arms-export-decision-to-court-injunction-human-rights-saudi-arabia-yemen-wallonia/ (03.11.2020).

The Brussels Times, Council of State scraps 27 export licences for arms to Saudi Arabia, 11. März 2020, abrufbar unter: https://www.brusselstimes.com/news/business/99697/council-of-state-scraps-27-export-licences-for-arms-to-saudi-arabia-humanitarian-law-civil-war-yemen-fn-herstal-mecar/ (03.11.2020).

The Brussels Times, Belgium suspends Walloon arms exports licences in emergency ruling, 7. August 2020, abrufbar unter: https://www.brusselstimes.com/news/world-all-news/125450/belgium-suspends-walloon-arms-exports-licences-in-emergency-ruling/ (03.11.2020).

The Yemen Data Project, September 2020, abrufbar unter: https://mailchi.mp/boae87dbb1c8/september2020-yemen-data-project-update-6454360?e=9ad892d9aa (03.11.2020).

Tödt, Heinz E., Kriterien evangelisch-ethischer Urteilsbildung. Grundsätzliche Überlegungen anlässlich der Stellungnahme der Kirchen zu einem Kernkraftwerk in Wyhl am Oberrhein, in: Tödt, Heinz E. (Hrsg.), Der Spielraum des Menschen. Theologische Orientierung in den Umstellungskrisen der modernen Welt, Gütersloh: GTB Siebenstern, 1979, S. 31-80.

UK Parliament, Trade Update. Statement made by Elizabeth Truss, 07. Juli 2020, abrufbar unter: https://questions-statements.parliament.uk/written-statements/detail/2020-07-07/HCWS339 (03.11.2020).

United States Department of State, World Military Expenditures and Arms Transfers 2019, Dezember 2019, abrufbar unter: https://www.state.gov/world-military-expenditures-and-arms-transfers-2019/ (14.10.2020).

Von der Leyen, Ursula, Mission letter, Europäische Kommission, 10. September 2019, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/mission-letter-sylvie-goulard_en.pdf (31.08.2020).

Walsh, Declan, Waves of Russian and Emirati Flights Fuel Libyan War, U.N. Finds, 03. September 2020, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2020/09/03/world/middleeast/libya-russia-emirates-mercenaries.html (03.11.2020).

War Resiters' International, Belgium: activists successfully stop Saudi arms ship from docking in Antwerp, 3. Februar 2020, abrufbar unter: https://wri-irg.org/en/story/2020/belgium-activists-successfully-stop-saudi-arms-ship-docking-antwerp (03.11.2020).

Wezeman, Pieter D./Fleurant, Aude/ Kuimova, Alexandra/Tian, Nan/Wezeman, Simon T., Trends in International Arms Transfers, 2017, Stockholm: Stockholm International Peace Research Institute, March 2019 (SIPRI Fact Sheet).

Wisotzki, Simone, Violating the Arms Trade Treaty. Arms Exports to Saudi Arabia and the Humanitarian Crisis in Yemen, Frankfurt am Main: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, 2019 (PRIF Spotlight 1/2019).

Wisotzki, Simone/Mutschler, Max, Brennglas einer problematischen Rüstungsexportpolitik: Der Bürgerkrieg in Libyen, 15. Juni 2020, abrufbar unter: https://blog.prif.org/2020/06/15/brennglas-einer-problematischen-ruestungsexportpolitik-der-buergerkrieg-in-libyen/ sowie https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BlogLibyenWisotzkiMutschler_Layout.pdf (03.11.2020).

Yemen Data Project, abrufbar unter: https://www.yemendataproject.org/ (03.11.2020).

Zeit Online, Recep Tayyip Erdogan. Türkei schickt Truppen nach Libyen, 05. Januar 2020, abrufbar unter: https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-01/tuerkei-libyien-erdogan-militaer-soldaten (03.11.2020).

Zeit online, Rüstungsexport. Bundessicherheitsrat genehmigt U-Boot Lieferungen an Ägypten, 9. Juli 2020, abrufbar unter: https://www.zeit.de/wirtschaft/2020-

07/ruestungsexport-deutschland-u-boot-lieferung-aegypten-jemen-libyen (03.11.2020).

Anhang 3: Mitglieder der Fachgruppe „Rüstungsexporte“ der GKKE

Anthea Bethge, Eirene, Internationaler Christlicher Friedensdienst, Neuwied
Andrea Kolling, European Network Against Arms Trade (ENAAT), Bremen
Dr. Max Mutschler, Internationales Konversionszentrum (BICC), Bonn (Stellvertretender Vorsitzender der Fachgruppe)
Dr. Thomas Nielebock, ehemals Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Steuerungsgruppe Servicestelle Friedensbildung Baden-Württemberg
Dr. Sebastian Roßner M.A., Rechtsanwalt in Köln, vormals Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Dr. Holger Rothbauer, Pax Christi/ Ohne Rüstung leben – Kampagne gegen Rüstungsexporte, Tübingen
Dr. Hartwig von Schubert (Militärdekan a.D.), ehemals Führungsakademie der Bundeswehr, Senior Fellow im German Institute for Defence and Strategic Studies (GIDS), Hamburg
Bodo Schulze, Brot für die Welt, Berlin
Dr. Arnold Wallraff, Präsident a.D., Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Bonn
Jonas Wipfler, Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR, Berlin
Dr. Simone Wisotzki, Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK), Frankfurt am Main (Vorsitzende der Fachgruppe)

Korrespondierende Mitglieder
Dr. Marc von Boemcken, Internationales Konversionszentrum (BICC), Bonn
Prof. Dr. Michael Brzoska, Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH), Hamburg

Geschäftsführung
Tim Kuschnerus, Brot für die Welt, Evangelische Geschäftsstelle der GKKE, Berlin
Dr. Jörg Lüer, Deutsche Kommission Justitia et Pax, Katholische Geschäftsstelle der GKKE, Berlin